Jus. 98. e.

Rr

J. Publ. germ. 529

Moser

PRÆCOGNITA JURIS PUBLICI GERMANICI GENERALISSIMA.

Oder

Tractat Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland

überhaupt

Nemlich

Von deren Natur, Nothwendigkeit, Nuzen, der Befügnus, solche zu lehren, und wie ferne? Deren gegenwärtigem Zustand, der besten Art, diese Staats-Verfassung zu erlernen, und denen im Druck vorhandenen theils besten, theils neuesten, sowohl vollständigern als kurtzen Einleitungen darzu entworffen.

von

Johann Jacob Moser,

von Filseck,

Hertzoglich-Würtembergischen Regierungs-Rath und Professore Juris zu Tübingen.

Franckfurt und Leipzig,

Bey Johann Stein, An. 1732.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

DAß ich mit einem Systemate Juris publici umgehe, habe ich der gelehrten Welt anderwärts zu erkennen gegeben: Es hat aber seine Ursachen, warum ich solches an einem Stück auszuarbeiten, und zumal heraus zu geben, nicht gerne mag, und, wo ich schon auch möchte, es nicht wohl könnte oder dörffte, und, wann ich es auch könnte, oder dörffte, es doch nicht wohl in Verlag unterbringen könnte.

Dieses alles hat mich bewogen, die Prob zu machen, wie es gehe und aufgenommen werde, wann ich eine sonderliche Materie nach der andern ausarbeite, und ans Licht stelle? Bezeugen verständige Leute ein Wohlgefallen

len darüber, kan man noch immer ein gantzes machen und durch Zusammensetzung derer einzelen Glieder bald einen Leib formiren.

Gegenwärtiges ist, wie es der Augenschein gibt, gleichsam ein Commentarius über das erste Capitel meines Grund-Risses der heutigen Staats-Verfassung von Teutschland. Ich habe, wie auch sonsten jederzeit, mich beflissen, alles einzurichten, daß es in dem gemeinen Leben auch einen Nutzen, und niemand über solcher Sachen Einmischung zu klagen, Ursach haben möge, von denen er nicht weiß, ob? wie? wo und wann? er sie nutzen könne oder solle.

Daß ich meistens meinen eigenen Gedancken nachgehänget habe, wird nicht sowohl die geringe Anzahl derer Allegatorum belehren, als vielmehr die Zusammenhaltung dieser Schrifft mit allen Systematibus und Compen-

pen-

pendiis Juris publici, oder auch mit denen einzelen im Druck vorhandenen Schrifften von dergleichen Præcognitis, als worinnen man, wenigstens meines Wissens, das meiste, so hierinn fürkommt, vergeblich suchen dörffte. Ja ich habe mich vielleicht (doch durchaus nicht aus einiger Præsumption für mich selbst, sondern aus gewissen andern Ursachen) fremder Arbeit nur zu wenig bedient, und dörffte mich, wo es einmal zu einer neuen Auflage kommen sollte, leicht entschliessen, mehrers nachzusehen, was anderer Gelehrten Gedancken über die von mir abgehandelte Materien gewesen seyen.

Schließlichen habe ich einige Acta publica angehängt, nicht, um das Buch etliche Bögen grösser zu machen, sondern weil nicht eines jeden Studiosi oder Privati Thuns ist, sich die grosse Collectiones derer Acto-

rum publicorum anzuschaffen, oder auch nur gelehnt zu bekommen, so bin ich gesonnen, denenselben zu Gefallen bey jeder Materie die vornehmste dazu gehörige Stücke andrucken zu lassen. Wie nun derer, welche dergleichen noch nicht in ihren andern Büchern besitzen, eine weit grössere Menge vermuthlich seyn wird, als derer, welche sie bereits haben, so hoffe ich auch, es werde dieses mein Vorhaben von mehreren gebilliget, als mißbilliget werden. Vielerley Köpf; vielerley Sinn! jeder hat seine besondere Absichten; alle aber haben, oder sollen doch haben, das gemeinsame Besten zum gemeinsamen Endzweck. Dieses habe ich gegenwärtiger Arbeit beständig vor Augen gehabt, so wird sie dann auch GOtt (den ich darum erbitte,) nicht ohne alle Nutzen seyn lassen. Lebe wohl.

Innhalt
dieses Wercfleins.

Erstes Capitel.

Erklärung, was die Lehre von der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reiches seye?

Zweytes Capitel.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Lehre von der heutigen Staats = Verfassung des Teutschen Reichs.

Drittes Capitel.

Untersuchung: Ob und wie ferne die Staats = Verfassung des Teutschen Reichs zu lehren erlaubt seye?

Viertes Capitel.

Von dem gegenwärtigen Zustand der Staats = Rechts = Gelehrsamkeit in Teutschland.

Fünff=

Fünfftes Capitel.

Anleitung, wie man die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs erlernen könne.

Sechstes Capitel.

Nachricht von denen theils besten, theils neuesteu, sowohl vollständigeren als kurtzen Einleitungen zu der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Capitel.

Erklärung, was die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seye?

§. 1.

Meiner Meynung nach kan die Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches (zwar etwas weitläufftig, aber am deutlichsten) also beschrieben werden, daß sie seye eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was dermalen das Teutsche Reich heisse und begreiffe? Wer dessen Oberhaupt seye? wie der Kayser, (als eben dieses Oberhaupt,) zu solcher Würde gelange? Was er in Ansehung dieser Würde für seine Person, und sonst, und zwar sowohl in Ansehung fremder Potentaten und Staaten, als auch des Teutschen Reiches für Vorzüge habe? Worinn seine Gewalt in Teutschland in Regierungs-Sachen bestehe? Was er theils zu Erhaltung, theils zu Ausübung seiner Gerechtsamen für Collegia zu halten pflege? Worinn seiner Gemahlin

Beschreibung der Teutschen Staats-Rechts-Lehre.

und Familie Vorrechten bestehen? Worzu er in Ansehung des Reichs, der Stände und übrigen ohn- und mittelbaren Gliedere des Reichs, wie auch der fremden Staaten verbunden seye? Ob, wann, und wie er dieser seiner Würde verlustiget werden könne? Ferner von dem Römischen König, als auch auf gewisse Maaße theils würcklichen, theils künfftigen Oberhaupt des Teutschen Reichs, und dann denen Reichs-Vicarien, als gleichfalls zu gewissen Zeiten Interims-Oberhäuptern von Teutschland und deren sowohl, als jenes Vorzügen und Gerechtsamen in Ansehung des Kaysers, des Reichs und fremder Staaten, wie auch ihrer Gewalt in Teutschen Regierungs-Sachen, Pflichten und Endigung solches ihres Standes? Ferner wie unterschiedlicher Art die Reichs Glieder seyen? Wer die Stände des Reichs, als dieses vornehmste Glieder, seyen und wie sie Stände werden? Wie auch diese wieder unterschiedlicher Gattung seyen? Aus was für einzelen Personen oder Communen jede Claß derer Reichs-Stände bestehe? Was entweder ein jeder Stand ins besondere, qua Stand, oder qua ein Mitglied einer gewissen Claß derer Stände, oder was eine jede gantze Claß derer Stände oder alle Stände insgesamt für Vorzüge, Gerechtsamen und Gewalt, oder auch Strittigkeiten sowohl für ihre Personen, als Gemahlinin, Kinder, Hof-Staat, Lande und Unterthanen 2c. in Ansehung des Kaysers, des Reichs, anderer fremder Staaten, ihrer

Reichs-

Reichs Mitgliedere, und endlich ihrer eigenen Lande haben? Worzu sie in Ansehung des Kaysers, des Reichs, ihrer Reichs-Mitglieder, ihrer Lande und Unterthanen, und endlich der fremden Staaten verbunden seyen? Wo, wann und wie sie belanget und gerichtet werden, und endlich wie sie um ihre Reichs-Standschafft kommen können? Auf gleiche Weise betrachtet die Staats-Rechts-Lehre auch die übrige ohn- und mittelbare Reichs-Glieder, jedes nach seiner Art, und endlich so unterweiset sie, was von dem gantzen Teutschen Reich, wann solches als ein einiges Corpus betrachtet wird, dessen Namen, Eintheilungen, Reichs-Tägen, Gerichten und Lehen, auch Activ- und Passiv-Prætensionen zu wissen nöthig ist. All dieses nun stellet sie für, sowohl wie es nach des Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen, Verträgen, Herkommen, derer Reichs-Gliedere Privilegien 2c. und dieser alles Analogie oder Zusammenhang und Aehnlichkeit bestehen sollte, als auch, wie es auch würcklich darum bestehe, und in jedem gehalten werde? Und damit jeder, der dieses lieset oder anhöret, wissen möge, worzu dieses alles tauge? Ob und wie ferne erlaubt seye, dergleichen Sachen in öffentlichen Schrifften abzuhandlen? Woher man diese Nachrichten schöpfe? Wie einer, der etwas weiters hierinn zu thun verlanget, zu einer mehrern Erkanntnuß hievon kommen könne? Und welches die beste Compendia und Systemata in dieser Disciplin seyen? so wird von diesen letzteren Materien zum Voraus, ehe man die

Haupt-Sache angreifft, Nachricht gegeben.

§. 2.

Ihre unterschiedliche Nahmen.

Diese Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs wird sonsten auch und insgemein das Jus publicum oder die Disciplina Juris publici, das Teutsche Staats-Recht, die Lehre des Teutschen Staats-Rechts, die Einleitung zu dem Teutschen Staats-Recht u. d. benahmset womit und meiner Benennung es aber alles auf eines hinaus laufft. Einige belegen sie auch mit dem Titul Notitia Imperii oder Disciplina Notitiæ Imperii; alleine dieser Nahme schicket sich nicht wohl darzu; dann die Notitia oder Erkanntnuß eines Reichs begreiffet viel mehrers in sich als die Erkanntnuß dessen Staats Rechts oder Staats Verfassung, indeme auch darzu gehöret, daß man von der natürlichen Beschaffenheit des Landes, dessen Einkünfften, Stärcke, Schwäche, Regierungs-Maximen u d. Bericht habe um welches alles das Staats-Recht sich nicht bekümmert.

§. 3.

Sie ist eine Anleitung.

Ich habe in meiner Beschreibung dieser Lehre gesagt sie seye eine Anleitung. Nun kommet zwar dieser Nahme überhaupt allen Disciplinen zu; es verdienen aber, wie alle practische, so sonderlich auch diese Disciplin den Nahmen einer Anleitung gedoppelt und um so mehr, weilen, wie ich unten (1) mit mehrerem zeigen werde, die Staats-Verfassung

(1) Cap. 5.

sung des Teutschen Reiches gantz nicht allein aus Büchern oder aus einer münd oder schrifftlichen Anleitung vollständig kan erlernet werden, sondern dadurch nur der Grund geleget wird, auf welchen das weitere aus eigener Erfahrung nachmahls gebauet werden kan und muß.

§. 4.

2. Habe ich gesagt: zu einem **grünglichen und vollständigen** Begriff. Ich werde der Sache nicht zu viel thun, wann ich sage, daß fast ein jeder Handwercks-Mann und Bauer in dem Römischen Reich einige Tinctur von der Staats Verfassung desselben aus deme, was er täglich selbsten siehet, höret, und offt nur mehr als ihme lieb ist, erfähret, hat, z. E. er weiß, daß das Teutsche Reich einen Kayser hat; er weiß, daß es Chur Fürsten, Bischöffe, Fürsten, Grafen, Reichs Städte u. d. im Reich gibt, daß ein Landes-Herr Macht hat, Soldaten zu werben, Vestungen zu bauen, eine Canzley zu halten, und was hundert und tausend dergleichen Sachen seynd, ob er gleich eben nicht jedesmahls den Grund davon, oder die Gesetz- und Schul-mäßige Terminos verstehet. Und so haben noch vielmehr die angesehenere und in öffentlichen Aemtern oder in hohen Würden stehende Innwohnere und Glieder unsers Teutschen Reichs einigen Begriff von dessen Staats-Recht und zwar einen so viel grösseren, nachdeme einer etwa mehrere Gelegenheit gehabt hat, sich in dem Reich auf Reisen oder an Höfen oder sonsten umzusehen, zu einem gründlich- und vollständigen.

oder in Geschäfften, welche einiger massen dahin einschlagen, ist gebraucht worden, u. d. Indessen ist dieses alles doch Stückwerck, und wird schwerlich ein Mensch auf der Welt seyn, der aus der blossen Erfahrung einen gründlichen und vollständigen Begrif von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches sich zuwegen gebracht hätte, sondern, wie er eines Theiles zwar offt viele, nöthige, wichtige, ja auch manche selbst vielen Staats-Rechts-Gelehrten nicht so bekannte Stücke der ermeldten Staats-Verfassung wissen kan, also wird es ihme hingegen doch auch noch an sehr vielen, auch wohl offt fürkommenden, und wohl auch denen Staats-Rechts-Gelehrten von der geringern Sorte bekannten Sachen fehlen, daß also seine Wissenschafft nichts vollständiges ist; theils wird er auch von vielen wohl wissen, daß es so seye und gehalten werde, er weiß aber nicht warum? oder was der Grund davon ist, oder ob und warum es recht seye oder nicht? Dahero, wann Zweiffel darüber fürfallen, oder etwas angefochten wird, er sich selten und schwerlich wird zu helffen wissen, und also ist seine Wissenschafft auch nichts gründliches. Die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches hingegen gibt Anleitung zu einem vollständigen Begriff, indeme sie besagte Staats-Verfassung in ihrem gantzen Umfang und Begriff betrachtet, und da sie zugleich lehret, worauf jedes beruhe, was der Grund davon, was die Absicht und der Verstand derer Reichs-Gesetze und Verträge seye? u. d. so ist

diese

diese Anleitung auch gründlich, und machet einen geschickt, bey vorfallenden Fällen zu urtheilen, ob der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches gemäß darinn verfahren worden, oder wie noch darinn zu verfahren seye?

§. 5.

3. Ist diese Lehre von mir genennet worden eine Anleitung zu einem **Begriff**, was die Staats Verfassung des Teutschen Reiches seye? Dieser Begriff ist das, was ich erst zu End des vorigen §. 1. gesagt, und was andere Jurisprudentiam publicam, oder besser, Juris publici prudentiam nennen; nemlich es ist die Wissenschafft, wie die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches von Stück zu Stück so wohl würcklich beschaffen seye, als auch beschaffen seyn sollte, sodann die Fähigkeit, solcher Staats Verfassung des Teutschen Reiches gemäß, die fürkommende dahin einschlagende Sachen gründlich zu entscheiden oder zu beurtheilen. Begriff.

§. 6.

4. Habe ich gesetzet: **dermalen**; dann um das, wie es mit diesem oder jenem z. E. mit der Kayser Wahl vor diesem und etwa für vielen Jahrhunderten seye gehalten worden, oder was ehedessen zu dem Teutschen Reich für Lande, welche aber mit Bewilligung des Reichs davon abgerissen seynd, gehöret haben? u. d. darum hat sich ein Publicist nicht zu bekümmeren, sondern das gehört in die Staats Historie des Teutschen Reiches, wiewolen viele neuere Publicisten Was dermalen

licisten, wie wir unten mit mehrerem hören werden, hierinn ihre Gräntzen gewaltig überschreiten, und die alte Historie aller Orten ohnnöthiger Weise mit einmischen. Doch können einem Publicisten Fälle vorkommen, da er doch auch wissen oder sich erkundigen muß, was ehedessen in dem Teutschen Reich üblich oder Rechtens gewesen seye, z. E. wann man fragt, was in dieser oder jener Sache Reichs-Herkommens seye? oder ob ein Privilegium Expectanz u. d. worüber man streitet, nach der Teutschen Staats-Verfassung derjenigen Zeit, worinn solches oder solche ertheilet worden, rechtmässig und also gültig seye oder nicht rc.?

§. 7.

das Teutsche Reich.

5. Heist es, **das Teutsche Reich.** Dann obwohlen das Heil Römische Reich in seinem weitläufftigern Verstand auch das Römische Kayserthum und das Italiänische oder Longobardische Königreich nebst dem Teutschen Reich unter sich begreifft, alle diese auch ein einiges gemeinschafftliches Oberhaupt nebst zerschiedenen andern gemeinschafftlichen Rechten und Sachen haben, und mit einem unzertrennlichen Bande mit einander verknüpffet seynd, so seynd es doch noch jetzo drey voneinander gantz abgesonderte Reiche, deren jedes seine eigene Staats-Verfassung hat, dahero auch billich ist, daß selbige nicht miteinander vermischet, sondern von jeder ins besondere gehandelt werde.

§. 8. Ha-

§. 8.

6. Habe ich gesagt: was das Teutsche Reich heisse und begreiffe. Zwar wird mancher meynen, dieses gehöre nicht in die Lehre von dem Teutschen Staats-Recht, sondern in die Geographie; ich bleibe aber nochmahls bey meiner Meynung. Dann es ist in allewege ein Stück der Lehre von der Staats-Verfassung eines Reiches, daß sie zeige, welche Lande zu demselbigen gehören, und es würcklich ausmachen; ja eben die Lehre von der Staats-Verfassung eines Reiches muß dieses erst denen Geographis an Hand geben, und nicht umgekehrt; dann was für Provinzien würcklich zu einem jeden Land gehören, das kan ein Welt-Beschreiber, als ein solcher, nicht wissen, sondern muß sich dasselbige erst von denen Staats-Kundigen jeden Reiches belehren lassen, worauf er sich hernach dasselbe in seiner Lehre zu Nutzen macht, dahero auch die Geographi, wie wir zu seiner Zeit besonders von Teutschland hören werden, aus Unwissenheit der Staats-Verfassung eines Reichs in diesem Stück öffters die gröste Fehler begehen, und einem Reich Lande zuschreiben, welche nicht darzu gehören; hingegen andere, die unwidersprechlich, einen Theil desselben ausmachen, davon absondern.

heisse und begreiffe.

§ 9.

Was hierauf in unserer oben gegebenen Beschreibung der Teutschen Staats-Rechts-Lehre weiter folget, ist meistens so deutlich, daß es keiner Erklärung bedarff, gleichwie auch richtig

ist, daß alle daselbst specificirte Materien in die Teutsche Staats-Rechts-Lehre gehören (1) die von mir beliebte Ordnung aber verlange ich so wenig anderen aufzudringen, so wenig ich mich an anderer ihre binde, und kommet das Haupt-Werck, doch bekanntlich nicht darauf, sondern auf eine gründliche Ausführung an. Ich will also nur noch zwey Stücke berühren, welche noch einiges Licht nöthig zu haben scheinen.

Ein Reichs-Stand oder Glied wird hier nur qua tale betrachtet.

§. 10.

Nemlich, ich habe gesagt: In unserer Staats-Rechts-Lehre würden die Stände des Reichs, nur qua Stände oder Glieder einer gewissen Claß der Stände (und also nicht qua Herren præcise des Landes, welches sie beherrschen,) imgleichen die übrige ohnmittelbare und mittelbare Glieder des Reichs ebenfalls nur als solche (und also jene nicht z. E. qua Besitzere dieses oder jenes Guts, und diese nicht qua Land-Stände oder Einwohner præcise dieses oder jenes Landes) betrachtet. Dañ dergleichen von uns hinweg gewiesene genaue Betrachtung eines jeden Reichs Standes oder Gliedes gehöret billich zu dem Jure publico particulari, oder zu der Lehre von der Staats-Verfassung eines jeden ohnmittelbaren Reichs-Standes oder Landes ins besondere, und schicket sich in die Lehre von der allgemeinen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs regulariter nicht. Und also lerne ich zwar in unserer Lehre von der heutigen

(1) add. §. 13.

gen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches wohl, was, z. E. ein Graf von Hohenlohe, als Reichs-Stand und als ein Mitglied des Fränckischen Craises und des Gräflich-Fränckischen Collegii, in Ansehung des Reichs, des Kaysers, der fremden Staaten der Reichs-Mit-Stände insgesamt, und jeder Claß insbesondere, so dann der übrigen ohn-und mittelbaren Glieder des Reichs, fürnemlich aber seiner eigenen Unterthanen für Rechte und Freyheiten, auch Obliegenheiten u. d. einem jeden andern Grafen, der ein Stand des Reichs ist, habe, worinn er aber Krafft seiner besondern Freyheiten, Verträge, Versprüche 2c. mehr oder weniger Macht, Ansehen, Freyheiten, Pflichten u. d. habe, als ein anderer Stand oder Graf des Reichs, das gehöret zu seinem Jure publico particulari. (1) Doch pfleget öffters zu geschehen, und ist nicht ohne Nutzen,

(1) Welches bey jedem Stand auf eben diese Art / wie das allgemeine von Teutschland / abgehandelt werden kan / daß man nemlich forderist von der Nothwendigkeit / Nutzen / Fontibus und Subsidiis &c. desselben redete / so dann untersuchte / was zu dem Land gehöre / und dessen Eintheilungen 2c. Ferner von des Landes-Herrns Prærogativen / Privilegien / Macht in Regierungs-Sachen / Cameral-Staat / Activ- und Passiv-Ansprüchen / weiter von des Landes / qua Corporis, item derer Dom-Capitul / Land-Stände so wohl insgemein / als ihrer besonderer Classen / und endlich auch von der gemeinen Unterthanen Freyheiten und Gerechtsamen 2c. Nur ist zu bedauren / daß / so gerne man siehet / daß das Jus publicum Germaniæ & Statuum Imperii excolliret werde / so ungerne man es hat / wann ein Jus publicum provinciale & Statuum provincialium erläutert werden will. Sapienti sat! Add. HORNII *Jur-publ. prud.* welcher *Cap.* 1. §. 28. p. m.

Nutzen, daß bey wichtigen in der Lehre von der Staats Verfassung des gantzen Reiches fürkommenden Materien angemercket wird wann etwa ein oder anderer Stand was besonders darinn hat, z. E. wann die Regel gesetzet wird: Die Unterhanen derer Stände des Reichs könnten von ihrer Landes Herren Sprüche an die höchste Reichs Gerichte appelliren, so ist nicht undienlich, dabey zu melden, welche Stände ein unumschräncktes oder auch umschräncktes Privilegium de non appellando haben.

§. 11.

Es wird gelehret, so wohl was

Endlich so habe ich gesagt: Diese Lehre gebe eine Anleitung zu einem Begriff, wie es um

p. m. 14. schreibt: Neque etiam Principes Imperii, potentiores præsertim, ferre solent de Juribus ipsorum & Ordinum Provincialium ea ratione sollicitum esse, ac id quidem intuitu universalis Juris publici licet: quamvis Civitates Imperiales (auch von wenigen aus diesem mag folgendes Grund haben,) hac parte faciliores sint, de quarum forma atque statu passim notitia major in Scriptis publicis extat, quam quidem intuitu Territoriorum Principum licet. So sagt auch LUDEWIG *ad h. l. in Singular. Jur. publ Tom, I. p* 122. *seq.* Et sane horum librorum sunt multæ ac longæ difficultates: nam malunt Principes in tanto armorum Potentatu incerto Jure regere Provincias, quam definito pactis, Legibus, more. Deinde post Historiam provincialem opus est Recessibus Ordinum (der Land-Tags-Abschiede) leucomatibus urbium, clientelaribus codicillis atque aliis monumentis, expectandis aut requirendis non nisi ex sacro laterculo & tabulario principali. Quæ folia Sibyllina prodere est nefas & instar sacrilegii.

um die daselbst erzehlte Materien so wol stehen sollte, als auch, wie es würcklich damit gehalten werde, und darum stehe. Durch das erstere characterisirt sich unsere Lehre als ein Stück der Rechts-Gelehrsamkeit, als welche damit beschäfftiget ist, Unterricht zu geben, was man in dem gemeinen Leben thun oder lassen darff oder solle: Das letztere aber muß deßwegen seyn, nicht nur, weilen überhaupt ein jeder Rechts-Gelehrter zu zeigen verbunden ist: ob und wie ferne die Gesetze, mit deren Erklärung und Anwendung auf die vorkommende Fälle er beschäfftiget ist, in der That selbsten beobachtet werden: sondern weilen auch ins besondere in dem Teutschen Reich vieles geschiehet, welches zwar nach denen Reichs-Gesetzen und dem Reichs-Herkommen nicht geschehen sollte, oder unterlassen wird, was Krafft deren geschehen sollte, welches aber etwa dermahlen oder überhaupt, wenigstens von denen Personen, welchen daran gelegen ist, oder welche wünschten, daß es nicht also seyn möchte, nicht geändert werden kan, und wowider keine gütliche, rechtliche oder gewaltsame Mittel verfangen, dahero man dem reissenden Strohm nachgeben, und durch die Finger sehen, folglich in allewege wissen muß, nicht nur was geschehen oder unterbleibẽ sollte, sondern auch, was würcklich geschiehet oder unterbleibet, als ohne welches einer sich offt einen gantz falschen Begriff von der heutigen und würcklichen Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches machen würde. Indessen, weil das, was wider die Reichs-Gesetze

geschehen sollte / als auch was würcklich geschehe.

Gesetze und das Reichs-Herkommen geschiehet, deßwegen (es werde dann endlich auf eine gesetzmässige Art selbst zum Reichs-Herkomen) nicht recht ist, und zwar offt lange einer Sache nachgesehen, zu gelegener Zeit und Stunde aber doch denen Reichs Gesetzen und Reichs-Herkommen nachgegangen wird, und selbige mit Nachdruck behauptet werden, auch derjenige, welcher sich an die Reichs-Gesetze und das Reichs Herkommen, hält, und selbigen nachlebt, wenigstens allezeit sicherer dabey stehet; als ist hingegen auf der andern Seiten dannoch auch nothwendig, daß man neben dem, was geschiehet oder unterbleibet, wisse, was von Rechtswegen dagegen resp. unterbleiben oder geschehen sollte.

§. 12.

Warum die Materie de forma Imperii aussengelassen worden?

Ich habe übrigens neben mancherley anderen von vielen Publicisten berührten Materien, sonderlich auch die in denen so wohl kleinen als grossen Wercken von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs insgemein weitläufftig abgehandelte Materie de forma Imperii: ob solche nehmlich Monarchisch, Aristocratisch oder ein Corpus auf gewisse Art verbundener einzeler Staaten, oder wie sie sonsten beschaffen seye? wohlbedächtlich aussen gelassen. Dann ich meines Orts halte diese gantze Frage, ob gleich andere davon groß Aufhebens machen, gantze Bücher davon schreiben, und darüber einander hart genug behandlen, nicht nur für gantz und gar unnützlich, sondern auch nicht einmahl für würdig, daß

daß man sich nur die Mühe und die Zeit nehme, etwas davon zu lesen oder zu schreiben. Jenes ist, wie ich schon anderswo (1) mich erkläret, meines Erachtens deßwegen offenbahr, weilen ich nicht à priori sagen kan, z. E. die Regierungs Art des Teutschen Reichs ist Monarchisch, folglich hat der Kayser diese, die Stände ꝛc. jene Rechte, sondern, weil ich vernünfftiger Weise, nachdeme ich überlegt habe, was nach denen Reichs-Gesetzen und Verträgen und dem Reichs-Herkommen dem Kayser, denen Ständen und denen übrigen ohn und mittelbaren Gliedern des Reichs für Gerechtsamen zukommen, erst daraus à posteriori den Schluß machen muß: weil sich dieses also verhält, so ist die Regierungs-Art des Teutschen Reichs auf diese oder jene Art beschaffen, und kan ich also einmahl nicht absehen, daß und was für einen Nutzen diese gantze Materie habe. Ich halte sie aber auch nicht einmahl für der Mühe werth, daß jemand, der nicht nur blosse Grillen zu scheuchen gewohnt ist, sondern seine Zeit auf was anderes angenehmeres oder nutzlichers wenden kan, sich nur damit aufhalte, oder diesen Puncten ausführe. Dann es ist doch, wie bey fast allen unseren Christlichen Europäischen Staaten, so besonders auch bey unserem Teutschen Reich doch vergebens, deren Regierungs Art mit einem oder wenigen Worten und einem solchen Schul-Termino

(1) in denen unparth. Urtheil. Von *Jurid.* und Histor. Büchern *part.* 2. *p.* 133.

mino ausdrucken zu können, daß man aus demselbigen sich einen, ich will nicht sagen vollständigen, sondern auch nur in etwas gründlichen und sicheren Begriff machen könne, was es mit dessen Regierungs-Form vor eine Beschaffenheit habe, sondern es hat eben jeder Staat seine besondere Verfassung, welche, wo sie erkannt werden will, muß man solche in deren ganzen Zusammenhang suchen, und kan solche, wo man nicht entweder dem Regenten oder denen Unterthanen (welche doch auch in dem an Seiten des Regenten unumschräncktesten Staat gewisse Rechte haben, an welchem der Regent sich nicht vergreiffen darff,) zu nahe tretten will, mit einem tauglichen einigen Wort oder kurzen Beschreibung nicht ausdrucken.

§. 13.

Von gewissen Materien ob solche ad Jus Publicum oder privatum gehören?

Hingegen habe ich zerschiedene Materien mit eingeruckt, welche einige entweder in das Jus privatum verweisen, oder eine neue Disciplin und speciem Jurisprudentiæ (1) daraus machen, nemlich z. E. die von denen Vermählungen, Vormundschafften, Erbfolgen, Theilungen, Testamenten, Veräusserungen derer Stände des Reichs u. d. Nun muß ich zwar bekennen, daß ich mit niemand hierüber zancken, noch viele Worte davon machen mag, glaube auch, ein vernünfftiger Leser

(1) Nemlich Jurisprudentiam Principum & Statuum Imp. privatam. Herr *D. Helfferich.* in Tübingen hat Anno 1730. angefangen / eine formliche Einleitung in solche Jurisprudenz heraus zugeben.

Leser werde zufrieden seyn, wann er diese wichtige und so offt fürkommende Materien nur gründlich abgehandelt findet, es mag nun im Jure publico oder im privato, oder in einer diesen Materien zu lieb ausgesonnenen neuen Disciplin seyn; indessen will ich nur so viel melden, daß ich meines Orts dafür halte, die oberzehlte und andere dergleichen Materien gehören in allewege in die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs: dann schlägt z. E. diese Frage nicht ohngemein starck in ermeldte Staats-Verfassung ein: ob ein aus ungleicher Ehe erzeugter Sohn in denen Vätterlichen Landen succediren könne; &, si non, welches dann ungleiche Ehen seyen? Ferner: Ob und wie ferne ein Stand des Reichs seine Reichs-Lehen veräusseren könne? Ob die Lande derer Reichs-Stände theilbar seyen, und welche nicht theilbar seynd, worinn sodann des Erstgebohrnen, und worinn der Nachgebohrnen Gerechtsamen bestehen? Ob die Land-Stände und Unterthanen schuldig seyen, ihres Landes-Herrns Töchtern auszusteuren? u. d. Gewißlich, wann wir diese Materien aus der Lehre der Teutschen Staats-Verfassung wegweisen, so müste ein Gleiches auch mit noch vielen anderen Materien geschehen von denen es doch die, welche jene ex Jure publico ausmustern wollen, nicht zugeben werden.

§. 14.

Wie nun hieraus genugsam zu erkennen ist, was unter der heutigen Staats-Verfassung des

Wie diese Lehre unterschieden seye von der Lehre

des Teutschen Reiches verstanden werde; also ergibet sich auch zugleich, daß und wie deren Lehre unterschieden seye 1 von der Erkänntnus des Teutschen Reichs insgemein, als welche sich viel weiter und auch auf dessen alt-und neue Historie, Geographie, Politic, Raison d'Etat u. d erstrecket; 2. Von der Politic des Teutschen Reichs, indeme diese nur anweiset, was zu glücklicher Regier und Erhaltung des Teutschen Reichs ersprießlich seye, was die Teutsche Staats Verfassung für Staats-Fehler habe, u d. 3. Von der Raison d'Etat des Teutschen Reichs, welche nur Anleitunp gibt, was bey jedesmahls würcklich fürkommenden Umständen nutzlich, rathsam oder nöthig seye; 4. Von der Staats-Verfassung jeden einzelen Reichs-Landes, Standes oder Gliedes ins besondere und deren Lehre, wovon schon oben geredet worden ist Und endlich .von dem Jure privato, welches nur Gesetze fürschreibt, wornach theils die Privati in ihrem Thun und Lassen sich richten, theils deren, wie auch derer Stände und anderen ohnmittelbaren Reichs Gliedere untereinander habende, und nicht in die Staats-Verfassung des Reichs einschlagende Strittigkeiten entschieden werden müssen.

der Erkänntnus des Teutschen Reichs insgemein dessen Politic:

dessen Staats-Raison?

Des Particular-Staats-Rechts dessen Glieder; des Juris Privati.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

§. 1.

Es pflegen viele Ausländere, welche nicht wissen, von was so gar besondere Art die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches ist, und daß noch so viele Puncten derselben durch keine, oder doch nicht genugsam deutliche und sich weit genug erstreckende Reichs-Gesetze festgestellet und ausgemacht seynd, sich zu verwundern, daß wir Teutsche uns so viele Mühe nehmen, so manche und grosse Bücher von der Lehre der Staats-Verfassung unseres Reichs und über dessen Grund-Gesetze zu schreiben, und auf Universitäten eigene Collegia darüber zu hören. (1) Nun ist leicht zu errathen, woher dieses komme, nemlich weilen solche Leute in Staaten leben, wo man die Freyheit nicht hat, vieles von deren Staats-Verfassung zuschreiben, oder auch, wie andere (2) meynen, denen ich doch nicht eben beystimmen kan, sondern jenes für die eigentliche Ursach halte,) weilen die Staaten, darinn sie sich befinden, nicht viel von denen Regeln der allge-

Die Ausländer verwundern sich vergeblich über unsere Bemühungen in Jure Publico.

(1) TITII *Specim. Jur. publ. Lib. I. Cap. I. §. 5.*
(2) TITIUS *l. c. §. 4.*

allgemeinen Staats-Rechts-Lehre abgehendes an sich haben: Deme aber seye wie ihme wolle, so ist richtig, daß die Lehre von der Staats Verfassung des Teutschen Reichs, wann solche nicht mißbrauchet wird, sowohl dem gesammten Reich, als einem einigen Corpori, als auch insbesondere dem Kayser und denen Ständen, auch übrigen ohn- und mittelbaren Gliedern des Reichs grosse Dienste thue, und eine münd- oder schrifftliche Anleitung darzu, theils ohnentbehrlich, theils doch nuzlich seye.

§. 2

Das Teutsche Staats Recht muß nothwendig verstehen das Teutsche Reich

Das Reich, sofern es als ein Corpus betrachtet wird, muß wissen, und erweisen können, was ihme für Gerechtsamen in Ansehung anderer Staaten, und über andere Staaten zustehen, oder doch von Rechtswegen zustehen sollten, um sich deren bedienen, oder sie zu gelegener Zeit hervor suchen, oder auch wider unbefugte Eingriffe oder Ansprachen retten zu können, z. E. so hat ja zu unseren Zeiten das Reich seine Rechte über Florentz, Comacchio, Parma, u. d. wissen und vertheidigen müssen, so mußte man, als mit der von Franckreich im Jahr 1709 wollte Fried gemacht werden, und man damals sich in dem Stande zu seyn glaubte, wo nicht dieser Cron Gesetze vorzuschreiben, dannoch das von ihro in vorigen Zeiten dem Reich ohnrechtmäßiger Weise abgenommene wiederum aus denen Händen zu reissen, wissen, ob und was für Ansprüche dann das Reich auf einige damaln von der Cron Franckreich ohnrechtmäßiger Weise besessene Provinzien habe?

Hin

Hinwiederum muß auch das Reich berichtet seyn, und erweisen können: ob, und wie ferne die Ansprüche, welche andere Staaten auf das gesamte Reich, oder einige Theile desselben machen, Grund haben oder nicht? z. E. als der König in Francreich die Reunionen vornahme, mußte das Reich ihme beweisen, daß er unrecht damit habe, rc. Und dergleichen Vorfallenheiten ereignen sich nicht eben nur alle 100. Jahr. Je wichtiger aber solche jederzeit zu seyn pflegen, um so nöthiger und wichtiger ist auch die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs in diesem Stück.

§. 3.

So muß auch der Kayser nothwendiger Weise wissen und verstehen, auch darthun können, theils worinn seine Gerechtsamen, Macht und Pflichten, in Ansehung der gesamten und einzelen Stände, auch ohn- und mittelbarer Glieder desselben, sodann der benachtbarten und anderen fremden Staaten bestehen und bestehen sollten; theils worinn jener Gerechtsamen in Ansehung seyn, des Kaysers, bestehen oder bestehen sollten, um sich weder was zu vergeben noch anderen zu nahe zu tretten. So liesse z. E. zu unserer Zeit Kayser Joseph aus der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, erweisen, daß er das Jus primariarum precum ohne Bewilligung des Pabstes ausüben könne: so wird offt in denen Kayserlichen Commissions-Decreten oder in Kayserlichen Rescripten u. d. ausgeführet, daß und warum der Kayser zu diesem

Der Kayser

oder jenem befugt, oder die Stände zu diesem oder jenem nicht befugt seyen. Es hat auch der Kayserliche Hof um so mehr und täglich grössere Ursach, sich das Teutsche Staats-Recht wohl und aus dem Grund bekannt zu machen, weil so viele der neueren Publicisten den Grund der meisten Kayserlichen Gerechtsamen zu unterminiren trachten, welches, so ein geringes Ansehen, als ob es dem Kayser schaden könte, es auch hat, doch mit der Zeit sehr übele Folgen haben kan, indeme offt junge Leute dergleichen Principia annehmen, und hernach, wann sie an Höfen und in Canzeleyen gebraucht werden, und was zu sagen bekommen, selbige bey aller Gelegenheit an den Mann zu bringen suchen. Mehreres hievon zu schreiben oder ad specialiora zu geben, ist nicht rathsam.

§. 4.

ein Stand oder anderes Glied des Reichs

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Ständen des Reichs, mit anderen ohnmittelbaren Reichs-Gliedern, mit Land-Ständen oder anderen Landsassen, als welche alle ja nothwendiger Weise sowohl ihre als auch derer, mit welchen sie zu thun haben, Gerechtsamen, Vorzüge und Freyheiten, wie auch hinwiederum Pflichten und Obliegenheiten gründlich verstehen müssen und sollen. Wollten aber grosse Herren hierinn alles bloß auf seine Ministros und Räthe, oder Land-Stände u. d. es blos auf ihre Consulenten ankommen lassen, und gedencken, sie, für ihre Personen, haben eben nicht nöthig,

sich

sich in eigener Person viel um dergleichen Sachen zu bekümmeren, sondern, wann ein solcher Casus fürkomme so möge, wie gemeldet, der Minister, Rath oder Consulent, dafür sorgen, und es entweder ausmachen, oder doch an Hand geben, was zu thun seye, so bleibt entweder ein solcher Herr 2c. sein Lebtag gleichsam unter dem Præceptore, und muß sich blindlings leiten lassen, wohin sein Rath oder Consulent will, wobey er dann abermalen zweyerley zu besorgen hat, nemlich, entweder der Rath verstehe diese Sache selbsten nicht, (welche Muthmassung gewißlich auch an denen grösten Höfen offt bey einer nicht geringen Anzahl Minister und Räthe nicht ungegründet ist,) oder er hintergehe ihm, sehe mehr auf seinen eigenen, als des Herrn Nutzen, seye corrumpirt, 2c. welches ja abermalen nicht nur dabiles, sondern auch sich würcklich öffters ereignende Casus seynd. Oder will ein solcher Herr, 2c. ohnerachtet er keinen genugsamen Begriff von dem Teutschen Staats Recht hat, dannoch bey vorkommenden Fällen seinen Ministren 2c. nicht eben blindhin glauben, sondern auch etwan selbst eine Resolution abfassen, so hazardirt er abermalen, daß er sich unsere Staats-Verfassung nicht so vorstelle, wie sie ist, sondern wie er sie etwa gerne hätte, und thut also gemeiniglich zu viel oder zu wenig, fängt Sachen an, die er hernach nicht hinausführen kan, sondern mit Spott und Schaden lernen muß, daß allerdings auch einem grossen Herrn das

Teutsche Staats-Recht ohnentbehrlich seye, und hat also LUDEWIG (1) nicht unrecht geschrieben: Das Teutsche Staats-Recht sollte eines Fürsten seine andere Haus Tafel seyn.

§. 5.

Ein Privatus in Cantzleyen

Komme ich auf Privatos, so ist abermalen unlaugbar, daß eine grosse Menge derselben des Teutschen Staats Rechts nicht entbehren kan. Dann ist einer z. E. ein Rath, so ist er entweder ein Minister und Geheimer Rath; nun kommen einem solchen ja täglich die wichtigste in das Teutsche Staats-Recht einschlagende Fälle für, dann bald solle der Gesandte auf dem Reichs-Craiß-Müntz-Probations-Associations-Tag ꝛc. instruiret werden, bald kommt ein Gesandter von dem Kayser, oder einem anderen gecrönten Haupt oder einem Reichs Stand, und thut allerley Propositiones, bald geschiehet von des Herrn übrigen Collegiis oder Beamten in denen wichtigsten die Landes-Hoheit angehenden Puncten eine Anfrage, wie man sich zu verhalten habe? Bald wird einer selbst an andere verschickt, bald ereignen sich in seines Herrn Familie Succeßions-Fälle, Heurathen, es seynd Testamenten zu machen, Lehen zu empfangen, die Vormundschafft zu bestellen, und was tausenderley solcher Fälle mehr seynd, da muß nun ja warhafftig der Rath beschlagen seyn, und kan nicht allemal erst in denen Büchern sich Raths erholen, sondern muß gar offt wissen, gleich aus dem Steegreiff einen guten Rath zu

(1) In seiner Erläut. der güld. Bull. *Tom. II. p.* 1478.

zu geben. Oder sitzt einer als Rath in einem Justiz-oder Regierungs-Collegio, so fallen auch hier vielfältig Sachen für, welche in unser Teutsches Staats-Recht einschlagen: Dann bald werden von dem Landes-Herrn Gutachten in Staats-Sachen verlangt, bald kommen Kayserliche Commissiones, bald hat man seines Herrns Activ- und Passiv-Processe zu besorgen, bald gibt es Differentien mit Benachbarten, da man entweder mit ihnen in Conferenz trettē, und sie gütlich hinlegen, oder die Beamte auf ihre Anfragen bescheiden muß, bald hat man einige Regalia Namens des Landes-Herrns zu exerciren, dessen Landes-Hoheit bey vorkommenden Fällen zu beobachten, doch daß denen Gerechtsamen derer Unterthanen nicht zu nahe getretten werde u. d. In einem Consistorio kommen eben sowohl vielfältig casus ex Jure publico für, nicht nur wann ein solches Consistorium einen Catholischen Landes-Herrn hat, oder auch umgekehrt, da man sehr behutsam gehen muß, daß man weder seinen Gerechtsamen vergebe, noch des Landes-Herrns Gerechtsamen schmälere; sondern auch, wann der Landes-Herr und das Consistorium einerley Religion haben, indeme man da öffters mit unterschiedlichen Religions-Verwandten oder Sectierern zu thun hat, und dabey unumgänglich wissen muß, wie weit man in solchen Fällen nach denen Reichs-Gesetzen gehen könne oder dörffe. Ein Kriegs-Rath muß wissen, wie weit sich eines Landes-Herrns Macht wegen Anwerb-Verpfleg-

Einquartierung, Durchmarches der Soldaten u. d. sowohl in Ansehung seiner eigenen Lande, als auch der Benachbarten und Fremden erstrecke Ein Cameralist endlich muß die Materie von denen Regalien, besonders denen welche in das Camerale einschlagen, wohl inne haben, um eines Theils seinem Landes-Herrn nichts zu verabsaumen, anderntheils aber die Unterthanen nicht um das Ihrige zu bringen, oder sie zu hart zu drucken, und also zu befugten Klagen, oder gar zu Processen an denen höchsten Reichs Gerichten Gelegenheit zu geben. Ja selbst ein Secretarius in solchen Collegiis hat manchmalen eine Tinctur von unserer Staats Rechts Lehre nöthig, wann er anderst z. E. bey einer Conferenz, wo Materien ex jure publico fürkommen, aber nicht formlich gegen einander recessirt, oder die Sache in die Feder dictiret wird, sondern das nöthigste aus dem Mund der miteinander Discourirenden excipirt werden muß, ein taugliches Protocoll führen, oder bey Kayserlichen Commissionen gebraucht werden, ein in Staats Sachen zu verfertigen ihme aufgegebenes Gutachten oder einen solchen Befehl gebührend, und daß er Ehre davon hat, expediren will, u. d.

§. 6.

Oder Beamten auf dem Land. Mit denen Beamten auf dem Land, fürnemlich denen, welche den Staab oder die Jurisdiction Namens des Landes Herrns zu administriren haben, hat es eben diese Bewandtnus, dann man durchgehe z. E. mit einem solchen nur die in dem Capitul von der Lan-

Landes-Hoheit eines Compendii Juris publici sich befindliche Materien, und frage ihne: Ob ihme nicht bald diese, bald jene in seinem Amt fürkommen? So wird er es nothwendig gestehen müssen. Sonderlich aber begegnet dergleichen Beamten, welche etwa an denen Gräntzen des Landes sitzen, oder sonst andere unmittelbare Benachtbarte haben, da es wegen Verfolg-Ausliefer-Durchführ-und Bestraffung derer Delinquenten, Zolles, Geleits, Accises, wegen Forst-und Jagd-Sachen u. d. immerzu etwas zu thun gibt, da man eben nicht allemahl Befehl und Instruction hat, wie man sich zu verhalten habe, sondern aus unserer Staats-Rechts-Lehre selbst wissen muß, was zu thun oder zu unterlassen seye?

§. 7.

Ist ferner jemand ein Advocat, so muß er abermalen entweder einen hinlänglichen Begriff von dem Teutschen Staats-Recht haben, oder er muß die Partheyen fahren lassen, deren Processe dahin einschlagen, da doch solche offt nicht nur ohngleich einträglicher seynd, als blosse Civil-Processe, sondern auch einen Advocatum, der solche führet, in die gröste entweder Reputation oder Verachtung bringen können. Consulenten bey der Reichs-Ritterschafft, einer Reichs-Stadt, Landschafft u. d. vertretten die Stelle eines Rath, ja repræsentiren offt in ihrer Art alle Collegia einer Cantzley, und können also des Staats-Rechts um so weniger entbehren. Ein Professor Juris, wann er schon nicht eben ge-

Ein Advocat,

Consulent,

Professor,

sonnen ist, Collegia über das Jus publicum zu halten, muß doch gewärtig seyn, daß an seine Facultät Acta geschickt werden, nach welchen ein Consilium oder Responsum ex Jure publico verlanget wird. Und so könnten noch viele andere Aemter und Bedienstungen specificiret werden, in welchen einem die Känntnuß des Teutschen Staats-Rechts gute Dienste leistet, und manchmalen absolute ohnentbehrlich ist.

§. 8.

Und überhaupt ein jeder JCtus.

Uberhaupt kan einer wenigstens kein in dem völligen Jure bewanderter JCtus seyn, der nicht auch hierinn etwas gethan hat; dann man sagt einem ja gleichbalden in der ersten Stund eines Collegii Institutionum, daß unser Jus zweyerley seye, nemlich publicum & privatum, will ich nun nur dieses letztere studieren, so bin ich auch nur ein halber Jurist. Ja, wann man auch gleich dieses einen jungen Menschen nicht bewegen sollte, sich auch in Jure publico umzusehen, so sollte es doch das Utile thun; Dann wie mancher hat schon, sonderlich in Wien, sein Glück bloß durch seine Wissenschafft in dem Teutschen Staats-Recht gemacht, und zwar so gemacht, daß er auch mit der gründlichsten Wissenschafft in dem übrigen Jure zu einer solchen Fortun nicht gelanget wäre, und wie manchem ist es hinwiederum auch hinderlich gewesen, daß er sich nicht besser hat poussiren können, weil er nichts in Jure publico gethan hat. Ich wenigstens, um nur eine zwar geringe, aber nach meinen Umständen genugsame Probe zu geben,

ben, habe den Ehren-Stand, worinn mich GOtt gesetzet, und das nach diesem Stand aus meines gnädigsten Fürstens Gnade mir zufliessende reichliche Stück Brod, nebst GOtt, einig deme zuzuschreiben, was ich in dem Teutschen Staats Recht erlernet habe, wie ich leicht erweisen kan. (1)

§. 9.

Es ist nicht rathsam, das Jus publicum erst aus der Erfahrung zu lernen.

So ohnentbehrlich also theils, theils doch offt oder zuweilen nutzlich denen oben specificirten Personen, die Känntnus unsers Teutschen Staats Rechtes ist, so höchstgefährlich, langweilig und mühsam ist es, solches erst aus der Erfahrung lernen wollen, und es darauf ankommen zu lassen, ob, wann und was für solche Fälle einem etwa in seinem Amt oder Stand fürkommen werden? Ich will, ehe ich dieses deutlicher zeige, vorhero nur den Einwurff hinwegraumen, den mancher machen möchte: dieser oder jener ist auch ein regierender Herr oder meines gleichen, oder ein Rath, Beamter u. d. und verstehet doch nichts von dem Jure publico, oder er hat es wenigstens nicht studiert. Hierauf dienet aber zur Antwort: 1. sage ich nicht, daß es ohnmöglich seye, die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches aus der Erfahrung zu lernen, wenigstens so weit sie einem zu seinem Amt und Stand vonnöthen ist, sondern nur, es seye schwer und nicht rathsam. 2. ist es

(1) Von der Einträglichkeit des Studii Juris publici conf. quoque LVDEVVIG *in Singular. Jur. publ. Tom. I. p. 15.*

es wahr, daß dieser oder jener die Staats-Verfassung unsers Reichs nur aus der Erfahrung gelernet hat, und zwar so, daß er sie, so weit sie ihme nöthig ist, gründlich verstehet, so frage ihne, wie sauer und mühsam es ihme worden seye, wie lange er daran gelernet, was für Lehrgeld er gegeben habe? Und ob er nicht, wañ er wieder vornen anzufangen hätte, lieber sich einen genugsamen Begriff von unserem Staats-Recht vor Antrettung seiner Regierung oder Amts beylegen, als solchen erst hernach ex praxi erlernen wollte? 3. Gesetzt, daß ein solcher Mann auch in denē mehrmalē fürkommenden Fällen eine feine Erkanntnuß habe, so ist es doch eine blosse Routine, oder er weiß eben, daß es so und so gehalten werde, ja er kan wohl etwa auch einiges Fundament hierzu anzeigen, alleine, wann ihme dieses in Zweiffel gezogen wird, oder neue Fälle fürfallen, die ihme in praxi noch nicht vorgekommen, so besteht er wie Butter an der Sonne, und spannt offt die Pferde hinter den Wagen. 4. Scheinet mancher, den man nur so obenhin kennet, oder für den man wegen seines Standes oder Amtes eine Præsumtion oder Præjudicium autoritatis hat, oder den man aus dem Erfolg seiner Negotiationen und Consiliorum beurtheilet, das Staats-Recht wohl inne zu haben, aber es ist deme nicht so, sondern er verstehet es in der That nicht, und thut oder rathet was in den Tag hinein, welches, wann man die Force hat, es damit oder auf andere intriguante Art durchzutreiben

resp.

resp. keine Kunst ist, oder doch nicht allemal angehet. So wirst du auch etwa nicht, mit was für fremden Kälbern ein solcher in deinen Augen grosser Regent, Ministre oder Rath pflüget, und wie offt Leute, welche als kleine Lichtlein scheinen, jenen die Pfeile, schnitzlen, auf den Bogen legen, diesen spannen, und nach dem Ziel richten, auch wohl noch den Arm darzu heben müssen, daß jener nur drucken darff. 5. So kan zwar freylich ein Herr der mit guten Räthen versehen ist, etwa wohl regieren, und die Staats-Affairen mit Ruhm behandlen, alleine, wie geht es ihme, wann er diese gute Räthe nicht mehr hat, und an deren Statt etwa selbst Ignoranten oder ungetreue erwählet, weil er ja nicht im Stand ist, ihre Geschicklichkeit oder Redlichkeit in Staats-Sachen zu prüffen, wann er solche nicht selbst verstehet. 6 Solche Herren oder Räthe wissen offt selbsten nicht sondern die Nachwelt siehet und erfähret es erst mit Erstaunen oder sie sagen es dir doch nicht, ohnerachtet sie es etwa selbst erkennen, wie arg sie sich verlauffen, und in wie grossen Spott und Schaden sie durch ihre Unwissenheit in dem Teutschen Staats-Recht gekommen seynd. Wann man also ja nach Exempeln gehen will, so richte man sich vielmehr nach denen in weit grösserer Menge vorhandener Exempel derer, welche entweder durch ihre Wissenschafft in unserem Teutschen Staats-Recht sich genutzet, poussiret oder distinguiret haben, oder auch derer, die sich, erstermeldeter massen, durch ihre Unerfahrenheit darinn prostituiret, und geschadet haben. §. 10.

§10.

Obstacula in Ansehung der Reichs-Gesetze?

Um nun etwas näher zu zeigen, warum rathsam seye, die Staats-Verfassung unsers Teutschen Reiches sich auf eine methodische Art, oder in einer guten Ordnung, und nach ihrem gantzen Zusammenhang, bekannt zu machen, so ist 1. eine ausgemachte Sache, daß derer geschriebenen Rechts-Grund-Gesetze und Verträge eine zimliche Anzahl ist, wie unten aus deren Specification erhellen wird, und aus SCHMAUSSENS und STRUVII Corporibus Juris Publici Academicis, worinnen solche enthalten seynd, zu ersehen ist. 2. Seynd auch dieselbe mit vielerley Gesetzen von Civil-Sachen oder Negotiis transitoriis, die jetzo keinen Nutzen mehr haben, untermischet. 3. Wie die Reichs-Gesetze eben über die Fälle, welche von Zeit zu Zeit fürfallen, errichtet werden, also findet sich auch von einer Materie bald hier etwas, bald dorten etwas, so, daß man aus deren Durchlesung auch von deme, was darinn enthalten ist, wo man nicht vorhero schon die Grund-Säze dieser Disciplin inne hat, sich schwerlich einen aneinanderhangenden, vollständigen, gründlichen, ordentlichen und deutlichen Begriff machen wird. 4. Seynd die wichtigste Reichs-Grund-Gesetze, z. E. der Westphälische Fried, die Kayserliche Wahl-Capitulation, &c. offt so dunckel oder zweydeutig, daß man nicht weiß, was sie wollen, oder welches der wahre Verstand seye, dahero auch bald der Kayser über

die

die Stände, bald diese über jenen, bald die Evangelische über die Catholische, bald die Catholische über die Evangelische klagen, daß sie dieses oder jenes Reichs-Grund-Gesetz nicht recht auslegten 5. Scheinen (1) offt nicht nur unterschiedliche Reichs Gesetze, sondern auch so gar unterschiedliche Stellen eines einigen einander zu widersprechen, wie man z. E. nur des Instr. Pac. art. 5. §. 30. und 31. art. 17. §. 4. - 6. und 7. ansehen darff. 6. Seynd viele alte Reichs-Grund-Gesetze durch neuere suppliret, erläutert oder geändert worden, und wir seynd nicht einmal so glücklich, nur eine Edition unserer Reichs-Grund-Gesetze zu besitzen, worinn entweder durch den Unterschied des Drucks oder durch beygefügte Noten gezeigt wäre, was heutiges Tages noch üblich ist oder nicht, also, daß einer auf das mühsamste die alte und neue Reichs-Grund-Gesetze gegeneinander halten müßte, wann er aus diesen, ohne weitere Anführung, erlernen wollte, was heutiges Tages noch gelten sollte. 7. Auch in unsern Reichs-Grund-Gesetzen findet sich vieles, welches zwar durch kein anderes Gesetz, wohl aber durch ein Reichs-Herkommen abgeänderet, ja theils niemalen in Praxin gekommen ist, wie also nicht nur von der güldenen Bull viele Stellen bekannt seynd, sondern auch von neueren, und denen

(1) Ich sage nicht / daß ein würcklicher Widerspruch vorhanden seye / sondern nur / daß mancher / der keine Anleitung in Jure publico hat / sondern etwa bloß die Reichs-Grund-Gesetze für sich lesen wollte / sich nicht daraus werde helffen können.

wichtigsten Grund-Gesetzen, wovon aber ohne sich verfänglich zu machen, sich nicht wohl was schreiben lässet. Doch, um einige unschuldige Exempel zu geben, so ist bekannt, daß nach dem Westphälischen Frieden, art. 5. §. 53. 50. Cammer-Gerichts-Assessores seyn sollten, es ist aber niemals bey weitem darzu gekommen, und so hätte auch nach eben diesem Friedens-Schluß, art. 8. §. 3. auf dem nächsten Reichs-Tag vieles sollen ausgemacht werden, welches aber so wenig auf dem darauf gefolgten, als dem jetzigen geschehen ist, ohnerachtet es in dem Reichs-Abschied de An. 1654. von neuem verabredet worden ist. Endlich so ist wohl nicht die Helffte derer Materien, welche zur Erkanntnuß unseres Teutschen Reiches Staats Verfassung zu wissen nöthig seynd, durch unsere Reichs-Gesetze ausgemacht, und in Richtigkeit gestellt.

§. 11.

Und des Reichs-Herkommens.

Mit dem Reichs-Herkommen wird einer ohne münd oder schrifftliche Anleitung noch viel weniger zurecht kommen; dann eben weil etwas Reichs-Herkommens ist, so ist es auch nirgend publica autoritate, sondern nur von denen Publicisten hin und wieder in Actis publicis aufgezeichnet, und muß man sich also bey diesen Raths erholen, um so mehr, als ebenfalls des Reichs-Herkommens eine grosse Menge ist. 2. Vieles offt von einem Theil als ein Reichs-Herkommen angeführet wird, welches der andere nicht dafür will passiren lassen, 3. auch das Reichs-Herkommen in einer Sache sich manch-

manchmalen gantz oder zum Theil ändert, oder 4. unlauter oder 5. einander entgegen zu seyn scheinet ꝛc. Und doch ist in vielen Fällen unumgänglich nöthig, daß man wisse, was Reichs-Herkommens seye, indeme ein so grosser Theil unsers Staats-Rechts darauf beruhet

§. 12.

Ferner ist auch dessentwegen schwer, die Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches nur aus der Erfahrung, oder ohne eine methodische Ordnung erlernen wollen, weil, wie wir unten mit mehrerem hören werden, sich darinn so vieles nicht nur nach denen Schul-Regeln, sondern auch nach dem Jure publico universali, und der Praxi anderer Reiche und Staaten irregulaires befindet, da es einem offt schwer oder unmöglich fallen sollte, den rechten Weg oder Grund zu finden, wann er nicht wohl mit denen Principiis unseres Teutschen Staats-Rechts nach ihrem völligen Zusammenhang gefüttert ist. Endlich so kommen an denen höchsten Reichs-Gerichten, Höfen und Canzleyen ꝛc. noch täglich entweder neue Fälle für, welche noch durch kein Reichs-Gesetz oder Reichs-Herkommen entschieden seynd, oder es wird auch denen Vorhandenen Reichs-Gesetzen oder Reichs-Herkommen ein anderer Verstand beygelegt, oder sie zweifelhafft gemacht, u. d. da dann abermal einer, der nicht in dem Staats-Recht unseres Teutschen Reiches bewanderet ist, nirgends weder aus- noch anweiß, und bald da, bald dort anstossen kan.

der vielen Irregularitäten in unserem Staats-Recht/

der neu-entsprin-genden ex Analogia zu decidi-renden Casuum,

 §. 13. Wann

§ 13.

Andere Bedencklichkeiten.

Wann aber auch schon einer alle diese (die Bemühung, welche man nöthig hat, um sich einen hinlänglichen Begriff von unserer Teutschen Staats-Verfassung zu machen, ohnendlichemale übersteigende Schwürigkeiten nicht achten, sondern es dannoch darauf ankommen lassen wollte, erst zu lernen, wann ihm ein Fall aus dem Staats-Recht für- und unter Handen komme, so hat jedoch ein solcher dabey zu bedencken, daß die Zeit und Umstände solche nicht allemal gestatten, sondern vielfältig eine Resolution aus dem Stegreiff genommen werden muß; offt kommen auch Fälle für, da man bey anderen keine Hülffe oder Nachricht findt, sondern sich freylich selbsten rathen muß, aber auf eine solche Art, die der Analogie unseres Staats-Rechts gemäß ist. Ja, wann auch schon die Zeit und Umstände es zulassen, daß man sich etwa bey fürkommenden Fällen Raths in Büchern oder bey anderen, die man für der Sachen kundig hält, erhole, so muß man doch alsdann denselben blindlings glauben, und kan von einem hierinn geübteren Gegner leicht in die Enge getrieben werden, oder lässet sich von ihme einen Nebel für die Augen machen, daß man nubem pro Junone umarmet.

§. 14.

Grösse des Schadens/ wañ man sich aus Unwissenheit zu viel heraus nimmt/

Je wichtiger aber alle und jede in der Teutschen Staats-Rechts-Lehre fürkommende Fälle seynd, um so viel gefährlicher und mißlicher ist es auch wann man unser Teutsches Staats-Recht entweder gar nicht verstehet, oder sich doch einen falschen Begriff davon macht.

macht. Dann nimmt man sich alsdann in einer Sache zu viel heraus, so kan man damit nicht nur also anlauffen, daß man mit Spott und Schaden wiederum zuruck muß; sondern auch wohl darüber in solche Ungelegenheiten gerathen, daß man tausendmal wünschen würde, die Sache nie angefangen zu haben. Z. E. Hätte ein gewisser bekanter Fürst sich belehren lassen, daß die Landes-Hoheit keine unumschränckte Gewalt seye, daß die Verträge eines Vorfahren auch den Nachfolger verbinden, daß die höchste Reichs-Gerichte in alle Wege Judex competens in denen Klagen derer Land-Stände und Unterthanen wider ihreß Landes-Herren seyen, und zwar auch in dem Fall seyen, wann die Frage von Regalien oder von dem Mißbrauch der Landes-Hoheit ist, u. d. so würde er in einem ohngemein ruhigeren, und seine arme Lande in einem ohngemein glücklicheren Stand seyn, als sich beede schon so viele Jahre über befinden. Wie mancher anderer Landes-Herr hat es offt aus Unwissenheit, wie weit sich seine Befugsamen über die Unterthanen erstrecken, zu einer Klage und Spruch kommen lassen, wodurch er zehenmal mehr verlohren, als wann er gleich Anfangs selbsten in etwas nachgegeben hätte. Wie mancher hat sich über die angedrohte Execution eines Urtheils der höchsten Reichs-Gerichte gleichsam nur mocquirt, hat aber doch zuletzt pariren müssen, und einen zehenfachen Schaden statt eines anfänglichen einfachen zum Profit gehabt.

§. 15. Eben

§. 15.

Oder seine Gerechtsamen verliederlichet.

Eben so viel Schaden kan auch einer, der das Staats-Recht unseres Reiches nicht verstehet, sich oder denen Seinigen, oder seinen Principalen dadurch thun, daß er aus Unwissenheit, die ihme gebührende Gerechtsamen negligirt, um die er hernach, wann es zu spät ist, viel Geld geben würde, oder worüber er, wann es heraus kommt, und er von seinem Thun und Lassen, Red und Antwort geben solle, in grosse Verantwortung, ja in das gröste Unglück an Leib, Leben, Haab und Gut kommen kan. Wer sich in der Welt und in Actis ein wenig umsiehet, wird leicht genugsame Exempel finden, daß nicht nur durch Unwissenheit deren Beamtē, (sonderlich an Gränzen, und wann der Nachbar nicht nur diese Sachen besser versteht, sondern auch von der Ignoranz solcher Beamten profitirt) manchem Landes-Herrn viele Gerechtsamen zu seinem unersetzlichen Schaden verliederlichet werden, sondern auch zuweilen die wichtigste andere Jura, Prærogativen oder Processe bloß deßwegen verlohren gehen, weil die, welche die Sache zu besorgen haben, unser Staats-Recht nicht verstehen, und also den Handel ungeschickt tractiren, am unrechten Ort an greiffen, oder die Wichtigkeit der Sache nicht einsehen. Mir ist unter anderen so ein Exempel bekannt, da vor nicht gar langer Zeit einem sicheren Fürstlichen Hause in einer von diesem vor important gehaltenen Sache von dem Kayserlichen Ministerio selbsten, unter dem

verbind-

verbindlichsten Verspruch eines gewünschten Erfolges, die Anleitung gegeben worden, des Gegners Gründe nur mit einiger Wahrscheinlichkeit abzulehnen; Dieses nun hätte von einem unsers Staats-Rechts-Kundigern leicht geschehen können, es unterbliebe aber, vermuthlich weil das damalige Ministerium sich nicht zu helffen wußte, die Sache gienge also verlohren und als man nach einiger Zeit auf die rechte Sprünge kam, ware es zu spat.

§. 16.

Endlich so kan ein grosser Herr, der das Staats-Recht nicht verstehet, und entweder auch keine hierinn geübte Ministres hat, oder doch die Sache auf seinen Kopf und Caprice hinaus treiben will, und noch vielmehr ein Privatus in Schrifften, Discursen, Votis u. d. sich, wann es auch ja ohne Schaden abgehet, doch durch seine Unerfahrenheit in unserem Staats-Recht auf eine ausnehmende Art prostituiren. Wer die von mir edirte Reichs-Hof-Raths-Conclusa durchlesen mag, wird Exempel genug antreffen, daß auch grossen Personen ihre oder ihrer Ministrorum Unwissenheit in unserem Staats-Recht oder hegende offt in der That seltsame Principia zu ihrem schlechten Ruhm derb unter die Nasen gerieben worden seynd. Und so mangelt es auch von Gesandten auf Reichs- und Craiß-Tägen, von Räthen in angesehenen Collegiis, von Professoribus auf Universitäten ꝛc. nicht an Exempeln solcher, die sich bloß durch ihre Unerfahrenheit in unserem Teutschen Staats-Recht ein ewiges, aber schimpfliches, Denckmal

Unwissenheit im Staats-Recht kan zur grossen Prostitution gereichen.

mal gestifftet haben, wovon aber, weil dergleichen Particularitäten allzu odios seynd, ich hier nichts mehrers gedencken mag. Wer mir dißfalls nicht auf mein Wort trauen will, nehme sich in acht, daß er nicht etwa selbst diese Zahl vermehren helffe, und erst an eigenem Schaden müsse lernen wizig werden.

§. 17.

Wie das bißhero gesagte zu verstehen seye?

Was ich aber bißhero also von der Nothwendigkeit der Känntnuß des Teutschen Staats-Rechts gesagt habe, ist nicht also zu verstehen, als ob ich prætendirte, daß alle oberzehlte Personen es Professor-mäßig studiren müßten, sondern meine Meynung gehet nur dahin, es sollen alle Teutsche junge Prinzen, Grafen, von Adel, und die, so sonsten die Jura studiren, nicht verabsaumen, sich einen hinlänglichen Begriff von dem Teutschen Staats-Recht, wie überhaupt, so sonderlich von denenjenigen Materien, welche ihrem Stand oder denen Bedienstungen, wohin sie aspiriren, am nöthigsten und nutzlichsten seynd, zu erwerben; Dann so hat freylich einer nach Beschaffenheit seines Amtes und Standes einer mehreren oder wenigeren Wissenschafft, und einer diese, ein anderer andere Materien nöthiger. So muß z. E. ein Stand des Reichs mehr in der Materie von denen Gerechtsamen und Pflichten der Stände des Reichs bewandert seyn, als z. E. ein Reichs-Freyer von Adel, und hinwiederum dieser in der Materie von der Reichs-Ritterschafft mehr, als z. E. ein Prinz aus einem Land, wo es

keine

keine Reichs Ritterschafft hat. Und so habe ich auch schon oben einige Proben gegeben, was eine jede Art Räthe für Materien insbesondere gründlich verstehen müsse, wiewohl einer, der Jura studiert, regulariter am besten thut, er macht sich, so lange er also auf der Universität lebt, eine Materie so bekannt, als die andere, indeme er selten sicher wissen kan, wo ihme sein Glück blühet, ja, wann er auch gewiß weiß, in was vor ein Amt er eintretten werde, muß er deßwegen doch nicht glauben, als ob er etwa nur gewisse Materien zu lesen, oder zu wissen nöthig hätte, dann man gibt keinem auf einem Zettel, was ihme in seinem Amt fürfallen werde, und kommen manchmalen Casus vor, von denen man schwerlich geglaubt hätte, daß sie einen sein Lebtag treffen würden. Am allerwenigsten aber solle eine ohne hin studierens halber, sich auf einer Universität befindlicher, junger Herr oder Studiosus Juris, dencken: Ich bin ein Prinz, ein Graf u. d. oder ich verlange ein Advocat, ein Beamter, ein Secretarius, ein Cameralist und dergleichen, zu werden, und kein Professor oder Staats-Minister, und also brauche ich auch diese Sachen nicht. Nein, meine Herren, ihr werdet es brauchen, und wann ihr es zu solcher Zeit nicht lernt, so werdet ihr, entweder wie man einem mündlich gleichbalden merckwürdige Exempel sagen kan, noch mit der Zeit froh seyn, daß ihr, wann ihr schon regieren sollt, oder in ansehnlichen Aemtern steht, Information hierinn annehmet, oder ihr werdet mit

 eurem

eurem Schaden erfahren, worzu das Jus publicum gut seye, oder ihr werdet euch müssen bereden lassen, was man will. Es ist zwar nicht ohne, daß manche vernünfftige junge Leute fast auf die Gedancken gerathen sollten, als ob es um das Jus publicum mehr ein speculatives und solches Wesen seye, welches eben keinen sonderlichen Nutzen in vita civili habe, wann sie sehen und hören, wie manche Professores in ihren Schrifften und Collegiis Juris publici so vieles Papier und Zeit mit Erklärung solcher Sachen verderben, wovon man den geringsten Nutzen in der That in seinem gantzen Leben nicht hat; alleine dieses ist nicht der Disciplin beyzumessen, noch ein Fehler von derselben sondern von dem Professore, der offt, wann man dergleichen Ausschweiffungen hinwegnehmen sollte, mit seiner übrigen Wissenschafft in unserm Teutschen Staats-Recht, sehr kahl da stehen würde. Wer aber die Gelegenheit, die Teutsche Staats-Verfassung also in seiner Jugend einzusehen entweder nicht gehabt, oder verabsbumet hat, doch aber in einem Stand oder Amt lebet, worinn er dieser Wissenschafft, nachdeme, was indessen hievon ist beygebracht worden, nicht wohl entbehren kan, der thut wohl, wann er es noch nachholet, und sich zu solchem Ende, wo es möglich, der mündlichen Anweisung eines hierzu tüchtigen Mannes oder in Ermanglung dessen der von dieser Disciplin vorhandenen Bücher, und unten zu ertheilenden Anweisung bedienet.

Drittes Capitel.

Untersuchung: Ob und wie ferne die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs zu lehren erlaubt seye.

§. 1.

Ob das Jus publicum zu lehren erlaubt seye? wurde ehmals fast gezweifelt.

Daß das Staats-Recht des Teutschen Reiches offentlich zu lehren, zu erklären, und davon jedem privato etwas zu schreiben erlaubet seye, daran scheinen die Catholische Stånde des Reichs ehedessen fast gezweifelt zu haben, indeme sich solche bey denen Westphålischen Friedens-Tractaten vernehmen lassen: (1) "Ja es ist so gar dahin" kommen, daß man nicht allein in Scholis" offentlich in Cathedra davon (über den Re-" ligions-Frieden) profitiret, sondern auch ein" jedweder Student, der nur eine Probe sei-" ner Scienz erzeigen will, aber in keines" Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen ne-" gotiis publicis gebraucht gewesen, gleich" eine Disputation de Pace Religionis, pro-" phana, Juribus Imperatoris Imperii Sta-" tuum, de Aurea Bulla und anderen Con-" stitutionibus Imperii zu Papier bringen," und in offenen Druck geben thun; wie dann" alle Buch-Låden von solchen Scriptis voll &c &c." Doch kan man auch sagen, daß selbige hiedurch

(1) Vid. derselben Gravamina d. d. 1641. 26. Maj. St. vet. ap. P. PFEFFINGERUM *Vitriar. illustr. Tom. I. p. m.* 25.

durch nur den Mißbrauch eigentlich haben bestraffen wollen.

§. 2.

Heutiges Tages ist es erlaubt.

Was unsere gegenwärtige Zeiten aber anbelangt, so ist schon lange Herkommens, daß wenigstens auf allen Evangelischen und theils auch auf Catholischen Universitäten das Teutsche Staats Recht durch eigene hierzu bestellte Professores öffentlich gelehret wird, ohne daß jemanden sich dagegen beschwert, oder die Sache an sich für unerlaubt hielte. Und so ist gleichfalls Herkommens, daß so gar ein jeder Privatus kecklich von allen und jeden die Staats Verfassung unsers Teutschen Reichs angehenden, und zu Anfang dieses Wercks (1) kürtzlich berührten Materien seine Gedancken unter seinem Namen in dem Druck geben, über die Reichs-Gesetze commentiren, oder auch Einleitungen zu dem Verständnus der Staats-Verfassung unsers Teutschen Reichs ans Licht tretten lassen darff. Ja es werden so wohl von dem Kayser, als denen Ständen vielfältig Privilegia impressoria über solcherley Bücher ertheilet, und dadurch deren Genehmhaltung dergleichen Arbeiten genugsam an den Tag gegeben.

§. 3.

Wie ferne

Gleichwie aber die gesunde Vernunfft und die Pflichten eines jeden Mitgliedes eines Staats mit sich bringen, daß man alle innerliche Unruhen, und was darzu nur immer Gelegenheit geben kan, sorgfältigst vermeide; also

(1) Cap. 1. §. 1.

also trüge es sich auch, wann gleich keine besondere Gesetze dißfalls vorhanden wären, doch von selbsten auf dem Rucken nach, daß alles, was man von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs lehret oder schreibet, also eingerichtet werde, daß dieselbe nicht angezäpfet, die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen nicht verfälschet oder verdrehet, der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder sonst niemand, aneinander gehetzet, des einen Gerechtsamen nicht über die Gebühr erhoben und erweitert, des anderen aber dagegen wider die Gebühr geschmälert werden, oder was sonsten auf irgend eine Art, den innerlichen Ruhe und Frieden stöhren, oder dem Reich überhaupt, oder dessen Ober-Haupt oder Gliedern auf einige Weise nachtheilig seyn könnte. (1)

§. 4.

(1) Was ins besondere bey Erklärung derer Reichs-Gesetze zu beobachten seye / ist zu erlernen aus der unter Herrn HOFFMANNS Præsidio gehaltenen Diss. de ratione interpretandi Leges Imperii Romano-Germanici publicas, Resp. Autore M. Friderico Benedicto *Oertel*, Lipsiæ. 1720. 4. LANGGVT *ad Coccej. p. m.* 19. schreibt: nos -- Doctori Juris publ. Germanici liberum esse judicamus, in docendo nævos tam Reipubl. Germanicæ, quam Legum eius ob oculos ponere, servato tamen ubique modestiæ officio. Nun lässet sich endlich dieses so fern hören / daß es kein Crimen seye / wann man sagt z. E. dieses oder jenes Gesetz seye dunckel oder in einigen specificirten Stücken noch unvollkommen / oder nicht hinlänglich; alleine wann man die Gesetzgebere einer Ungerechtigkeit / Unwissenheit u. d. beschuldigen / oder auch nur den Stylum auf solche Art / wie LVDEVVIG bey der güldenen Bulle gethan / exagitiren wollte; würde dieses viel zu weit gehen.

§. 4.

Verbot/ keine dem Staat schädliche Bücher zu drucken.

Weilen aber, sonderlich aus Gelegenheit der Religions-Trennung, dannoch mehrmalen dergleichen dem Staat schädliche Bücher in Teutschland in dem Druck erschienen seynd, als haben bald nach geschlossenem Religions-Frieden der Kayser und das Reich die schon vormals (1) sonderlich Anno 1548. (2) wegen des Druck- und Bücher-Wesens insgemein ausgelassene Gesetze im Jahr 1567. (3) und 1570. (4) erneuert, (5) und im Jahr 1577. in specie auch mit auf dem Religions-Frieden extendiret (6); es wurde auch, um diese Gesetze zur Vollstreckung zu bringen, von dem Kayser gewisse Bücher-Com-

(1) Conf. Reichs-Abschied de Anno 1521. item Reichs-Abschied de A. 1529. §. 9. Reichs-Abschied de A. 1530. §. 58. Reichs-Abschied de A. 1548. tit. 34. §. 1. & 2. allwo auch von denen Schrifften/ so die Religions-Materien angehen.

2) Vid. Policey-Ordn. d. d. Anno Tit. 34. unten im Anhang num. 1.

3) Vid. Erfurt. Reichs-Abschied d. d. Anno §. 61. -- 63. im Anhang num. 2.

4) Conf. Reichs-Abschied d. d. Anno §. 154. -- 159. in Append. num. 3.

(5) Was auch der Löbl. Kayser Maximilian II. für ein scharffes Decret an seinem Hof-Rath D. Eder/ welcher die Evangelische in einem Buch hefftig angegriffen hatte / sub dato 2. Oct. 1573. ergehen lassen/ kan beym GOLDASTO *Constit. Imper. Tom. III. p.* 575. nachgeschlagen werden.

(6) Vid. Policey-Ordn. d. d. Anno Tit. 35. in Append. num. 4.

Commissarii angeordnet, welche auf der Franckfurter Meß auf dergleichen schädliche Bücher Achtung geben sollten, solches Bücher-Commissariat auch von Kayser Rudolph II. im Jahr 1608. wieder erneuert (7) dessen allen ohnerachtet kamen, sonderlich gegen die Zeiten des 30. jährigen Krieges, und während desselben, immer mehr solcher Bücher heraus, sonderlich zerschiedene, worinn entweder die Gültigkeit des Religions-Friedens angefochten, oder dessen wahrer Verstand verdrehet worden, dahero sich die Evangelische darwider so wohl auf dem Reichs-Tag 1641. (8) als auch in ihren im Jahr 1646. bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten übergebenen Gravaminibus (9) beschweret, auch erhielten, daß in dem Westphälischen Frieden die unten (10) befindliche Verordnung dagegen gethan wurde. Ferner wurde in

(7) Dessen Rescript in LVNIGS Reichs-Archiv *Part. Gener.* 439. und im Anhang sub. num. 5. zu finden ist.

(8) v. Londorpii *Act. publ. Tom V. p.* 205.

(9) Idem *l. c. p.* 1046. LVNIGS Reichs-Archiv/ *Part. Spec. Contin. II. p.* 551.

(10) *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 50. ibi: Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam, vel hanc in primis sive Declarationem, sive Transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiores contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenus vel editum, vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto.

in der darauf gefolgten Wahl-Capitulation des Röm. Königs Ferdinandi IV. wider diejenige, welche gegen den Religions und Westphälischen Frieden etwas herausgeben würden, und deren Complices ernstliche Verordnungen gemacht, (11) welche auch in der Wahl-Capitulation Kayser Leopolds (12), denen Projectis Capitulationis perpetuæ de A. 1664. und 1671. (13) und der Wahl-Capitulation des Römischen Königs Josephs (14) wiederholet worden, wiewol in der letzteren mit einigem dem Reichs-Hof-Rath und das Kayserliche Bücher-Commissariat zu Franckfurt betreffenden Zusatz (15), daß nemlich solche sich unpar-

(11) *art.* 2. ibi: Zumal auch diejenige/so sich gegen jetzt-ermeldten Frieden-Schluß/ und darinn bestättigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern zuschreiben/ oder ichtwas in offentlichen Druck heraus zu geben/ (als dadurch nur Aufruhr/ Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird/) unternehmen würden oder solten/gebührend abzustraffen/die Scripta und Abdrücke zu cassiren/ und gegen die Autores sowohl als Complices, wie erstgemeldet/ mit Ernst zu verfahren.

(12) art. 2. wo fast gleiche Worte zu finden/ nur daß der Religions- und Westphälische Fried auch ein Band zwischen denen Gliedern unter sich selbst genennet wird.

(13) *art.* 2. Vid. HENNIGES *l. c. Specim. VI. Mantiss.* 1. & 18.

(14) *art.* 2.

(15) Auch weder (heisset es) Unserm Reichs-Hof-Rath/ noch dem Bücher-Commissario zu Franck-

unpartheyisch erweisen, und keinem Theil von Religions-Verwandten mehr als dem andern favorisiren sollten, (16) wobey es auch,

Franckfurt am Mayn verstatten/ daß jener auf des Fiscals oder eines anderen Angeben im Erkennung der Processen, und dieser in *Censir* - und *Confiscir*ung der Bücher einem Theil mehr als dem andern *favorisi*ren.

(16) Was zu dieser Verordnung Gelegenheit gegeben haben mag/ ist aus deme zu ersehen/ was in einem vor der Wahl Kayser Josephi entworffenen Bedencken apud HENNIGESIVM *l. c. Mantiss.* 19. *ad Art.* 2. *p.* 1208. gelesen wird/ und also lautet: Weilen ohngeachtet dessen/ was in diesem Articul statuiret wird/ daß diejenige gebührend abzustraffen/ welche unternehmen würden/ wider den Frieden-Schluß/ und darinn bestättigten Religions-Frieden etwas zu schreiben, oder in öffentlichem Druck herauszugeben/ die tägliche Erfahrung gleichwol lehret/ daß die Catholische Geistlichkeit hin und wieder im Reich deme gar schlecht nachlebet/ sondern fast alle Messen ärgerliche/ lästerliche, seditiose Bücher wider der Evangelischen Stände Lehre/ Religion und Ministerium heraus-und zu feilem Kauf kommen, ohne daß weder gegen die Autores noch deren Schrifften, den Reichs-Constitutionibus, Religions-Frieden noch Kayserlichen Wahl-Capitulation gemäß/ gebührendes Einsehen geschiehet. Hingegen/ und so offt nur die Evangelische Defensionis Causa sich dawider regen, und das Jus retorsionis gebrauchen wollen/ nicht nur allein so forr der Kayserliche Bücher-Commissarius zu Franckfurt mit der Confiscation dawider verfähret/ sondern auch der Fiscal am Kayserlichen Hof-Rath gegen die Autores, Censores und Drucker beschwerliche harte Processe sollicitiret und

ohnerachtet man es nach dem Projecto Capitulationis perpetuæ de Anno 1711. (17) bloß bey der Disposition der Capitulation Leopoldi bewenden lassen wollen, auf expresses Verlangen des Reichs-Städtischen Collegii (18) in der neuesten Wahl-Capitulation (19) gelassen worden ist.

§. 5. Allei-

erhält / wie solches die öfftere Klagen der Stadt Franckfurt am Mayn gegen den Bücher-Commissarium und noch das neuliche Exempel / was zu Augspurg zwischen dem Evangelischen Pfarrer Müller / und dem einen Dominicaner-Münch Eisenhuth an dem Kayserlichen Hof-Rath passiret / mit mehrerem darthut. So wäre darauf zu gedencken / wie beyde schreibende Theile in ordinem und zu gleicher mutueller Bescheidenheit æquo jure gebracht / keinem hierinn mehr als dem andern connivirt oder nachgesehen / und endlichen des Bücher-Commissarii zu Franckfurt allzugrosser Dominat in Censur und Confiscirung der Bücher / welche dahin auf die Meß gebracht werden / sowohl als des Reichs-Hof-Rathr eigene und Partialität in Decernirung der Processen referirt und beschnitten würde.

(17) *art.* 2.

(18) In dessen *Monitis ad Projecti Capitulat. perpet. art.* 2.

(19) *art.* 2. wobey ZECH. in der gegenwärtig. Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland *pag.* 22. *Not. p.* meldet: Ob man aber diese Unpartheilichkeit in vorigen Zeiten jedesmal gebührend beobachtet / gehöret nicht hieher. Wenigstens ist nicht bekannt / daß die Instruction des Bücher-Comissarii zu Franckfurt denenjenigen

§. 5.

Alleine auch diese Verordnungen seynd nicht hinlänglich gewesen, dem Ubel völlig zu steuren; sonderlich aber ist in unserm jetzigen licentiosen Seculo so offt und grob, fürnemlich Catholischer Seits dagegen gehandelt worden, und wird noch täglich so offt und grob dagegen gehandelt, daß die Klagen hierüber sich je mehr und mehr häuffen, und bey länger aussenbleibender scharffer Ahndung dem Reich das gröste Unheil androhen. (1) Nur der neuesten, und unserer Zeiten etwas zu gedencken, so gabe A. 1714. ein von unserer Kirchen (zu deren er sich doch letztlich wieder entweder würcklich gewendet, oder wenigstens, wann ihme jemand

diese werden annoch öffters übertretten / besonders neuerlich von N. M. Meelführer.

Ständen des Reichs / so dabey am meisten interessirt, jemalen wäre communicirt / oder sie dabey genüglich / wie es wohl seyn sollte / gehöret worden.

(1) Es seynd wahre und bedenckliche Worte / welche bey *HENNIGESIO in Meditat ad. Instrum. Pacis Art.* 5. §. 50. *not. b. Specim. V. p.* 632. zu lesen und also lauten, Ille (Burckhardus) in Autonomia, hi (Dillingenses) in Compositione Pacis Scriptis contumeliosis & prorsus insanis veluti primum classicum cecinere ad bellum illud Civile, quod deinde, ubi semel flagravit, vix triginta annis finiri potuit & quod Germaniæ nostræ non claudibua modo damnisque innumeris, sed & jactura rerum suarum constitit, civibus & externis in viscera nostra velut ex condicto sævientibus. Gebe GOtt / daß das / was ich in obigem §vo erzählet / nicht eben auch solche traurige Vorbotten eines abermaligen dergleichen lamentablen Zustandes von Teutschland seyen / wie doch fast zu besorgen / indeme solche Lermenbläser

Brod gäbe, wieder wenden wollen) wegen ihme fehlgeschlagener eingebildeter höheren Promotion abgetrettener geistloser Geistlicher, Rudolph Martin Meelführer, 2. Schrifften heraus, worinn er es so arg machte, als die Jesuiten während dreyßig-jährigen Kriegs: das Corpus Evangelicorum beschwerte sich hierüber bey Kayserlicher Majestät, und bate, nicht nur diesen Meelführer insbesondere abzustraffen, sondern auch dergleichen aufrührische Schrifften durch Edicta in das Reich überhaupt zu verbieten.

§. 6.

Ob und was ihme wiederfahren seye, habe ich nirgend gefunden, ausser, daß im gleich folgendem Kayserlichen Commissions-Decret es heisset, der Reichs Fiscal habe wider ihme agiren sollen. Ubrigens aber gaben Ihro Kayserliche Maj. der Bitte des Corporis Evangelici darinn statt, daß Sie unter dem 18. Jul. 1715. scharffe Patentes (1) in das Reich ergehen liessen, worinnen nicht nur das Schmähen in Religions-Sachen, sondern auch das Anzäpfen derer Reichs-Grund-Gesetze scharff verbot-

Kayserliches Edict deßwegen.

das unter der Aschen ohnehin nur mehr dann zu viel glimmende Feuer immer mehrers aublasen.

(2) Dieses Vorstellungs-Schreiben und der demselben beygefügte Extract derer Meelführerischen Schrifften ist unten in Appendice Documentorum sub. n. 6. zu lesen.

(1) Welche in dem Anhang sub num. 7. zu lesen seynd. Das Rescript an die Craiß-Ausschreibenden Fürsten, solches zu publiciren, steht in dem Welt- und Staats-Spiegel *Part.* 97. 98. *p.* 784. *in FABRI* Staats-Canzley *part.* 26. *p.* 735. &c. Das an das Cam-

verbotten würde; thaten auch dem Reichs-Convent in einem den 14. Aug. eod. An. dictirten Kayserlichen Commissions-Decret (2) dem gesammten Reich Eröffnung hievon. (3)

§. 7.

Alleine gleich immediate darauf hielte der P. Ußleber, ein Jesuit und Professor Juris Canonici zu Heidelberg, wider die Evangelische, besonders die zum Spott und pro forma von denen Reformirten distinguirte Calvinisten eine leichtfertige Disputation: Nun wurde zwar wider ihne sowohl der Reichs-Hof-Raths-Fiscal excitirt (1), als auch von dem Cor- deme contravenirt der Jesuit Ußleber.

D 3

mer-Gericht aber/ und dessen darauf erlassener gemeiner Bescheid in dem W. u. Staats-Spieg. *Part.* 95. 96. *p.* 733. bey *FABRO l. c. p.* 737. *&c.*

(2) Welches bey *FABRO l. c. p.* 725. in dem W. u. St. Spiegel *Part.* 97. 98. *p.* 782. quod passum concernentem also lautet, wie im Anhang n. 8. zu ersehen.

(3) Es haben zwar die Evangelische Stände wider dieses Commissions-Decret deren übrigen darinn enthaltenen Puncten wegen ein Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät abgehen lassen / diese Materie aber darinn nicht im geringsten touchirt / und also die Kayserliche Verordnung genehm gehalten; dahero und weil auch das Corpus Evangelicum uns diese Patentes selbst angesucht / und beede Religions-Verwandten einander darinn gleich gehalten werden / diese Patentes von dem Autore des Welt- und Staats-Spiegels u. 2c. tollkühner Weise als bedencklich / denen Catholischen zu gutem erlassen / und wieder die Kayserliche Wahl-Capitulation lauffend / angegeben werden.

(1) Das Conclusum findet sich in dem Anhang sub num. 9.

Corpore Evangelico dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz deßwegen nachdrückliche Vorstellung (2) gethan: alleine weilen, wenigstens so viel dem Publico wissend worden, weder ermeldter Proceß prosequiret worden, noch auch auf das letzte die gebührende Ahndung erfolgt, so machte dieses andere nur desto frecher: Hingegen wurde um eben diese Zeit wider einen gewissen Mann Evangelischer Religion, weilen er die Kayserliche Wahl-Capitulation mit injuriosen Noten edirt, ein scharffer fiscalischer Proceß nicht nur angestellt, sondern auch zu Ende gebracht, und er für infam declarirt, das Buch aber confiscirt, und durch den Hencker verbrannt, doch der Autor, auf gethanes Versprechen, seinen begangenen Fehler nicht nur in andern seinen Schrifften zu widerruffen, sondern auch die Kayserliche Gerechtsamen allenthalben, als ein getreuer Reichs-Unterthan, zu vertheidigen, nachmals wieder aggratiirt. (3) Auch mußte THOMASIUS wegen seiner Noten ad Lancellotum eine fiscalische Citation wider sich ergehen lassen, die aber meines wissens nicht prosequiret worden ist.

Ein anderer gewisser Mann.

Thomasius wird eines gleichen bezüchtiget.

§. 8.

Einige von Evangelischen Gesandten.

Anno 1719. wurde eine wider das Simultaneum abgefaßte Schrifft von dem Corpore

(2) Welche auch allda sub. num. 10. zu lesen.

(3) Diese die Aggratiation betreffende Reichs-Hof-Raths-Conclusa vid. in ermeldter Conclusorum Collection *Tom. V. p. 991. seq.*

re Evangelicorum per Conclusum (1) dergestalten approbirt, daß es auch auf alle Evangelische Univarsitäten geschickt werden sollte, damit sich selbige in ihren Lehren darnach richtẽ könnten: alleine Ihro Kayserliche Majestät nahmen dieses sehr übel auf, und kamen beede deßwegen hart aneinander, wovon aber, wie auch von denen übrigen damalen von zerschiedenen Evangelischen Gesandschafften an das Licht gestellten Schrifften, und dem darüber erlittenen Widerspruch zu reden sich anderwärts bessere Gelegenheit ereignen wird.

publicirte Schrifften werden am Kayserlichen Hof übel angesehen.

§. 9.

Anno 1723. befande sich das Corpus Evangelicum durch eine Jahres zuvor zu Heidelberg unter dem Reformirten Professore Juris Thyllio von einem Catholicken gehaltene, und gantz nach derer Catholischen Principiis eingerichtete Disputation offendirt, bezeugte auch sein Mißfallen darüber durch ein formliches Conclusum (1), wogegen zwar Thyllius allerley zu seiner Entschuldigung einwenden wollte: (2), so man aber nicht als hinlänglich annahme (3). Anno 1728. waren zwey Bayrische Buchhändler so keck, daß sie bey dem Reichs-Hof-Rath um ein Kayserliches

Thyllius offendirt das Corpus Evangelicum durch eine Disputation.

Weislingers hefftige Schrifften finden einen gütigen Richter.

D 4

(1) Welches zu lesen ist in FABRI Staats-Cantzley Tom. 35. p. 379. LUNIGS Reichs-Archiv Part. Gener. Contin. II. p. 1173. &c. und findet sich der Passus concernens in Append. num. II.

(1) Vid. Appendix num 12.

(2) Vid. FABRI Staats-Cantzley. Tom. 44. p. 569.

(3) Vid. ibid. p. 572.

ches Privilegium impressorium über Nicolai Weislingers Opera einkamen: weilen aber darunter zerschiedene sehr hefftige, und gegen die Evangelische injuriose Opera waren, sonderlich eines, so den Titul führet: Friß Vogel oder stirb (4), so fiele bey dem Reichs-Hof-Rath den 3. Febr. das Conclusum dahin aus (5): Es habe dieses gegen die Kayserliche Edicta und Reichs-Constitutionen lauffende Begehren nicht statt, und werde dem Agenten sein unziemliches Verfahren, daß er sich einem solchen ungereimten Ansuchen unterziehen mögen, in Kayserlichen Ungnaden verwiesen, und er erinnert, bey Vermeidung scharffer Bestraffung sich dergleichen künfftighin zu enthalten; Und An. 1731. wurde das Buch gar confiscirt, und der Fiscal wider den Autorem, Censores und Verlegern excitirt. (6)

§. 10.

Der Jesuit Huth/ greifft die Reichs-Grund-Gesetze an.

In eben diesem Jahr 1728. signalisirte sich abermalen zu Heidelberg ein Jesuit und Professor Juris Canonici, Adam Huth, als einen ungeistlichen Friedens-Stöhrer und Vorhetzer, indeme er auch eine nicht nur die Evangelische, sondern so gar den Westphälischen Frieden selbsten directe angreiffende scan-

(4) Von welcher Läster-Schrifft eine Recension zu finden ist in denen fortgesetzt. Sammlungen von alten und neuen Theolog. Sachen. *An.* 1729. 7. Beytrag. *pag.* 1201.

(5) Vid. Reichs-*Fama Part. III. p.* 86.

(6) Vid. Appenpix. num. 13.

ſcandaloſe Diſputation hielte (1), dawider ſich zwar der Reformirte Kirchen-Rath be-

(1) Von deren Inhalt aus folgendem Extract des von dem Reformirten Kirchen-Rath an den Herrn Chur-Fürſten erſtatteten Bericht kan geurtheilet werden: **Wir müſſen aber hiemit wehmüthigſt anzeigen, wie daß in einer den 14ten dieſes** ſub Præſidio **des** Profeſſoris Juris Adami **Huth** S. J. **gehaltenen** Diſputation ad Lib. V. Decret. de delictis & pœnis **und denen davon ausgetheilten** Exemplarien **wir wahrgenommen/ wie daß die Evangeliſche unter dem Namen** Lutheranorum & Calviniſtarum **gantz klar und deutlich** pro hæreticis declari**ret werden.** pag. 37. lin. 3. &c. **Weiter/ daß** inter pœnas hæreticorum ſpirituales **geſetzt werde** privatio ſepulturæ, quæ in foro Eccleſiaſtico etiam non florebat. 39. & 40. inter pœnas autem temporales & civiles infamia, inteſtabilitas, confiſcatio bonorum, amiſſio patriæ poteſtatis, ultimum ſupplicium, & quidem vivicomburium, quæ quidem non obtineant amplius in Germania propter incificationes, **von welchen allen aber der** Autor **beweiſen will/ daß dieſelbe/ und in** ſpecie Pax Weſtphalica, **durch** Innocentium X. reprobirt **und** pro irrita declari**rt/** per ſpecialem bullam, ob rationes ſequentes, 1. quia intrinſece malum videtur, exæquare hæreſin cum fide vera quoad perpetuitatem, defenſionem, libertatem profitendi. 2. Quia Principes ſeculares poteſtatem uſurparunt ſibi non competentem, dum pacti ſunt & conceſſerunt, libertatem hæreſi, ſuſpenderunt Jurisdictionem Eccleſiæ erga hæreticos ceſſerunt bona Eccleſiaſtica & ſubditos Catholicos &c. **andere dergleichen** paſſuum **nicht zu gedencken.** Vid. FABRI **Staats-Canzley** *Tom.* 55. *p.* 274. **Reichs**-*Fama Tom. VI p.* 532.

schwerte, und eine Chur-Fürstliche Resolution erhielte, wodurch denen Beleidigten sollte Satisfaction verschafft seyn; alleine das Corpus Evangelicum könnte solche nicht recht darinn finden, und bate dahero den Herrn Chur-Fürsten um ein ernstlichers Ressentiment, (2) daß aber solches erfolget seye, habe ich seithero nicht vernommen (3). Weil nun sowohl aus denen vorigen, als diesem Exempel klar ware, daß die Catholische die Evangelische impune attaquiren könnten, so häufften sich auch, sonderlich seit 5. Jahren die Läster-Schrifften wider die Evangelische dergestalten, daß das Corpus Evangelicum in einem, den 30. Dec. 1730., an Kayserliche Majestät abgelassenen Schreiben eine zimliche Anzahl derselben nahmhafft machen könnte, und dahero um so eyfriger baten, diesem Ubel Inhalt zu thun, (4) dessen Erfolg nunmehro erwartet wird, da indessen gewiß ist, daß, wann man nicht mit allem Fleiß den Grund zu einem neuen, und wie dem gantzen Reich, also vermuthlich denen Catholischen am meinsten schädlichen innerlichen Krieg legen will, eine ernstliche und mit genugsamen Nachdruck begleitete würckliche Hülffe hierinn unumgänglich nöthig ist.

Das Corpus Evangelicum beschwert sich wider die herauskommende viele Schmäh-Schrifften.

§. 11. Aus

(2) Vid. den Appendicem num. 14.

(3) Ja der Unfug wurde vielmehr gehäufft / indeme zu Defension des Huthischen Paßquills ein anderes gleicher Gattung heraus kame / wovon die Unschuld. Nachricht Anno 1729. im 6ten Beytrag. p. 1007. zu lesen.

(4) Conf. den Anhang num, 15.

§. 11.

Aus diesem bißhero erzehlten Verlauff ist nun ersichtlich, theils was für Præcautiones sollen genommen werden, daß keine solche gefährliche Schrifften in Staats-Sachen, und wider die Reichs-Grund-Gesetze an das Licht tretten mögen, theils was für Straffen auf die dannoch hiewieder peccirende gesetzet seyen. Jene anbelangend, so sollen 1. keine Buch-Druckereyen gestattet werden, ausser a) wo Chur- und Fürsten Jhro gewöhnliche Hof-haltungen haben, oder b) Academien und Universitates Studiorum, oder wenigstens c) ansehnliche Reichs- oder d) solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. 2. Solle keiner zum Buchdrucker angenommen werden, er seye dann a) angesessen, b) ein redlicher und ehrbarer Mann, und habe c) sich (1) dem Kayser (2) und der Obrigkeit des Orts eydlich verbunden, sich denen wegen des Druck- und Bücher-Wesens ausgegangenen, und ihme vorhero wohlerklärten und eingeschärfften Reichs-Constitutionen gemäß, zu bezeugen. 3. Sollen bey allen Buch-Druckereyē verständige und gelehrte Censores bestel-

Præcautiones, so zu beobachten / daß keine dergleichen schädliche Bücher gedruckt werden möchten.

(1) Wenigstens nach der Praxi wird nicht eben erfordert / daß einer immobilia besitze / sondern ist genug / wann er Burger ist.

(2) Daß die Buchdrucker / so sich in der Städte Lande aufhalten / in ihrem Eyd auch dem Kayser zu schwören / angehalten würden / ist mir unbekannt.

bestellet (3) und besonders darzu verpflichtet werden (4) 4. Solle kein Buch gedruckt werden, es setze dann a) der Erfinder, Schreiber oder Dichter (5) und b) der Drucker (6) seinen Namen und Zunahmen, wie auch c) der Stadt

(3) In Praxi wird es mit der Censur unterschiedlich gehalten: an theils wohl-bekannten Orten läßt man alles ohne Censur drucken / oder siehet doch durch die Finger / daß dergleichen geschehen / und lässet den Autorem und Verleger dafür sorgen / wie sie das verantworten wollen / was sie drucken lassen; an andern und den meisten Orten aber ist eine Censur eingeführt / es wird aber unterschiedlich gehalten: Dann an einigen Orten muß man alles / was man in Jure publico ediren will / nach Hof schicken / an anderen Orten muß der Autor es an dem Ort censiren lassen / wo er lebt / an noch anderen aber ist man noch zufrieden / wann es nur an dem Ort censirt wird / wo man es druckt. Mit der Censur selbsten ist man ebenfalls an theils Orten gelind / an anderen scharff; an einigen lässet man alles passiren, was nicht contra bonos mores, die Religion und die Reichs-Gesetze oder den Landes-Herrn offenbar ist / an andern aber kan es niemand recht oder eben genug machen / und lässet man einem auch das nicht passiren, was doch sonst in dem gantzen Reich / und von allen Staats-Rechts-Gelehrten / als eine ausgemachte und unwiedersprechliche Wahrheit angesehen wird.

(4) Daß eine solche besondere Verpflichtung zu diesem Amt irgendwo üblich seye / ist mir nicht bekannt.

(5) Dieses wird eben nicht observirt, vielmehr werden sowohl von dem Kayserlichen Hof selbsten / als auch denen Ständen Privilegia impressoria über Schrifften ertheilt / wovor kein oder doch nur ein fingirter Name stehet / ja da auch nicht einmal in der Supplic pro Impressorio der Autor angezeigt worden ist.

(6) Dieses geschiehet noch weniger / sondern meistentheils setzet nur der Verleger seinen Namen bey / und auch dieses nicht allemal.

Stadt (7) und d) des Jahres (8) bey, und das Buch seye e) vor dem Druck genau durchgangen, und zu drucken erlaubt worden; Welches aber nicht geschehen solle, wann etwas darinn enthalten wäre, so der Christlichen allgemeinen Lehr, und dem Religions-Frieden, auch anderen Reichs-Gesetzen ungemäß, und widerwärtig ist, oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben könnte, oder schmählich und paßquillisch wäre. (9) Welches Buch nun diese Requisita nicht an sich habe, solle als eine Laster- und Schmäh-Charte angesehen werden. Eben so wenig solle auch erlaubt seyn, einige auf gemeldte Art nicht beschaffene, ausser dem Reich gedruckte Bücher, in dasselbe herein zu führen, oder darinn zu verkauffen. Damit man auch in diesem allem desto sicherer seye, sollen die Obrigkeiten zuweilen ihre Druckereyen unverwarnter Dingen visitiren.

§. 12.

Ob und wie ferne die Gesandten zu Regenspurg etwas ohne Censur drucken lassen dörffen?

Ins besondere hat es schon etlichemahl Stritt darüber gegeben, wie ferne die Gesandte auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg befugt seyen, etwas für sich drucken zu lassen? Son-

(7) Auch hierauf siehet man nicht / und kommen gar viele Bücher heraus / worauf Cöllen / Franckfurt und Leipzig u. d. stehet / ohnerachtet kein Blat allda gedruckt ist.

(8) Dieses wird auch nicht so genau genommen.

(9) Hierinn werdenr auch offt Falsa begangen / indeme man zuweilen auf ein Buch setzt : Cum licentia Superiorum, da es doch diese nie gesehen. Bey denen Catholischen wird noch am schärffsten hierüber gehalten / und gemeiniglich die Approbatio der Censorum in forma extensa vorangesetzt.

Sonderlich wurde auch hierüber disputirt, als An. 1719. und 1720. etliche Scripta wider das Simultaneum, wider die Clausulam art. 4. Pacis Ryswicensis, von dem modo exequendi Pacem Westphalicam, von dem Jure eundi in partes &c. heraus kamen, und auf dem Titul gesetzet wurde: **Auf Gutbefinden verschiedener Evangelischer Gesandschafften zum Druck befördert.** Dann Ihro Kayserliche Majestät ressentirten auch dieses in specie in Dero Commissions-Decret vom 12. April 1720. und droheten, dergleichen Schrifften nach dero Edict de 1715. tractieren zu lassen (1). Es berührten aber die Evangelische Gesandte in ihrem Vorstellungs-Schreiben diesen Punct wegen ihrer Druckens Freyheit nicht in specie, sondern defendirten sich nur, daß sie keine widerrechtliche Principia soûteniret hätten. Hingegen machten sie zu einer andern Zeit, (ich weiß aber nicht eigentlich mehr, wann?) den Schluß unter

sich,

(1) Vid. FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 36. *p.* 467. *seq. ibi*: In dem übrigen wollten Ihro Kayserliche Majestät wegen derer in Religions-Sachen oder zwischen Religions-Verwandten bey denen höchsten Reichs-Gerichten anhangender Dinge und Rechts-Händel / wie auch derer verpönten Drucken und Schmähsereyen ihr im Jahr 1715. erlassenes oben *num.* 11. angezogenes Edict und auch vorgemeldte Anmahnungen an dero Kayserliche höchste Reichs-Gerichte/und an Dero Kayserliche Reichs-Fiscales und Bücher-Commissarios allerdings hiemit erneuert haben.

sich, daß ein jeder Gesandter auf seine Gefahr drucken lassen könnte, was er wollte.

§. 13.

Um aber wieder auf das vorige zu kommen, so solle, wann dannoch ein Buch, welches nicht mit denen vorangeführten Qualitäten versehen wäre oder sonst gegen die Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens- und Staats-Sachen lieffe, entweder in dem Reich gedruckt, oder von aussen hereingeführet würde, dasselbe confiscirет werden, ja es wird auch zuweilen offentlich durch des Henckers Hand verbrannt. Der Autor und die Complices aber, nemlich der Schreiber, (Abschreiber,) Drucker, Verleger, wie auch die, so solche in das Reich hereinführen, oder feilhaben, oder sonst ausbreiten, oder sich sonsten zu einem dieser Stücke gebrauchen lassen, sie seyen fremd oder einheimisch, und von was Religion sie wollen, sollen an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sache, und der Umstände an Ehr, Leib, Gut und Blut, besonders auch die Buchdrucker, nebst Niederlegung ihres Handwercks, mit einer schweren, ihrer ordentlichen Obrigkeit zu bezahlenden Geld-Straff ohnnachläßig gestrafft werden, nachdeme nemlich die Umstände und das Verbrechen eine mehrere oder wenigere Strenge erfordern, dahero zuweilen diese Personen mit einer Geld- oder Gefängnus-Straff durchkommen, zuweilen aber für ohnehrlich erkläret werden, alles aber auf des Richters Ermessen ankommt.

Straffen, so auf anstößige Bücher und deren Autores &c. gesetzet seynd.

§. 14. Wer

§. 14.

Was hierinn zu sagen habe.

Wer nun in dergleichen Fällen Richter seyn, und die Sache untersuchen solle? davon geben die angeführte Constitutiones keine genugsame Nachricht. Dann es ist zwar wohl überhaupt daraus viel zu erkennen, daß theils die Reichs-Gerichte, theils die Bücher-Commissarii, theils die Landes-Obrigkeiten hierinn zu cognosciren haben, welche Fälle aber für den ersten, oder die andere, oder die dritte gehören, oder ob zwischen ihnen die Præventio statt habe? das entscheiden sie nicht. Wann ich aber alle Umstände überlege, glaube ich, der sicherste Weg seye dieser, daß man sage: Wann ein wider obstehende Constitutiones impingirendes Buch an das Licht tritt, und die Landes-Obrigkeit des Orts, wo es gedruckt worden ist, wird es innen, so seye ihro nicht nur erlaubt, sondern es liege ihr auch ob, es zu confisciren, und den Drucker sowohl, als auch den Autorem, Verleger und Complices, im Fall nemlich diese 3. letztere auch unter ihrer Jurisdiction stünden, zu bestraffen, zu solchem Ende, und um auf den Grund zu kommen, nicht nur der Verkauffer, sondern auch der Besitzer einer solchen Schrifft, nöthigenfalls gefänglich angenommen, und gütlich, oder, wo es die Nothdurfft erforderte, auch peinlich gefragt werden, wo er diese Sachen herbekommen? Wäre aber der Autor oder Verleger, oder andere Complices unter anderer Obrigkeit gesessen, hat die Obrigkeit, so die Sache entdecket, oder einen

die Landes-Obrigkeit/

einen der Schuldigen in ihrer Gewalt hat, der übrigen mitschuldigen Obrigkeit Nachricht davon zu geben, damit auch wider die unter ihrer Bottmäßigkeit Stehende gebührend verfahren könne. Auf gleiche Weise nun hat auch eine Obrigkeit zu verfahren, wann nur der Autor oder Verleger eines solchen Buchs in ihren Landen befindlich ist, oder wann dasselbe darinn disseminiret wird, und anzutreffen ist. Und zwar, so solle eine jedwede Obrigkeit, sie seye wer sie wolle, hierinn also gewiß nicht nachläßig seyn, als sonsten der Reichs-Fiscal auch wider eine solche Obrigkeit selbsten agiren solle.

§. 15.

Mit dem Kayserlichen Bücher-Commissariat hat es mehr Difficultäten. Dann der Kayser ist zwar freilich in dem selbst in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen erkannten Besitz, daß er einen (zuweilen und würcklich jetzo, zwey, einen geistlichen und einen weltlichen Gelehrten) Bücher-Commissarium ernennt, welcher acht haben solle, daß zu Franckfurt am Mayn (1) auf dasigen Messen, als allwo der Buch-Handel im Teutschland am meisten floriret hat, und theils noch floriret, kein anstössiges Buch unter die Leute gebracht werde, zu welchem Ende ihme auch jeder Buch-Händler von allen neuen Büchern ein Exemplar zustellen solle, ehe

Das Kayserliche Bücher-Commissariat.

E

(1) Man hat Kayserlicher Seits getrachtet, dergleichen Bücher-Commissarios auch in Leipzig einzuführen, aber damit nicht durchdringen können.

ehe er etwas davon distrahiret; Nur hat es darinn Zweifel, 1. ob das Bücher Commissariat, wann es ein solches Buch antrifft, welches es vor nicht passabel hält, dasselbe selbst confisciren könne oder aber dem Stadt-Magistrat zu Franckfurt Nachricht davon ertheilen, und diesem die Cognition, oder doch die Confiscation überlassen müsse? 2. Ob nicht wenigstens, wann der Magistrat zu Franckfurt hierauf die Confiscation nicht so gleich verfügte, das Bücher-Commissariat alsdann doch solche vornehmen könne? und 3. wann der Magistrat zu Franckfurt ein Buch nicht für confiscabel ansiehet, das Kayserliche Bücher-Commissariat aber das Gegentheil behaubtet, ob so dann dieses leztere mit der Confiscation verfahren könne? Ad. 1. haben die Evangelische dafür gehalten, es gebühre, wie jeder Obrigkeit eines Orts, so auch dem Magistrat der Stadt Franckfurt, dergleichen Schrifften selbst zu confisciren; ja es muß auch, wenigstens ehedessen, Herkommens gewest seyn, daß der Bücher Commissarius den Magistrat zu Franckfurt um die Confiscation requiriret hat. Beedes dieses erscheinet nicht nur aus einem Anno 1679. den 22. Apr. von dem Corpore Evangelico an den Kayser abgelassenen Schreiben (2), worinn dasselbe gebetten, dem Bücher-Commissario ernstlich anzu-

(2) Welches ich zwar nicht völlig zur Hand bringen können, doch wird dessen Innhalt in FABRI Staats-Canzley *Tom.* 38. *p.* 251. also referirt.

anzubefehlen, daß derselbe die Stadt Franckfurt oder andere Status an dem ihnen ex Jure Status & territoriali zustehenden Jure confiscandi derer an das Licht kommenden aufrührischen Bücher und Schrifften nicht hindern möge, sondern auch aus einem den 21. (31.) Mart. 1686. ebenfalls von dem Corpore Evangelico an den Kayser erlassenen Vorstellungs-Schreiben gleichen Innhalts, welches ich unten (3) in forma extensa beylegen werde. Daß hingegen der Kayserliche Hof doch halb und halb souteniren wollen, als ob der Kayserl. Bücher-Commissarius die Confiscation für sich verfügen könne, ist nicht nur aus dem gleichfalls unten (4) in extenso beygebrachten Kayserlichen Rescript, sondern auch des Bücher-Commissariats Instruction de 1608. (als worinn nur des Magistrats Beyhülff zu der Confiscation gedacht wird,) zu ersehen, ja die Kayserliche Wahl-Capitulation scheinet dem Bücher-Commissariat das Jus confiscandi fast selbst beyzulegen, wenigstens in sofern, daß ihme die Cognition dem Magistrat aber die blosse Execution zukäme; ad 2. hat die Sache in Thesis wohl kein Bedencke, und wird niemand läugnen, daß wann der Magistrat zu Franckfurt in der Confiscation nachläßig wäre, alsdann das Bücher-Commissariat solche verfügen könne; allein wird dieser Casus sich schwerlich ereignen, ausser wann das Bü-

E 2 cher-

(3) *in Append. Document. num.* 16.
(4) *in append. num.* 71.

cher-Commissariat etwas für confiscabel an- siehet der Magistrat aber nicht. Wann sich nun dieser dritte Fall ereignet, hat der Kayserliche Hof, laut deren den 29 Nov. 1685. an den Magistrat zu Franckfurt, auch schon angeführten an die Kayserl. Commission auf dem Reichs Tag, den 11. Mart. 1688. erlassenen Rescriptorum, der Meynung seyn wollen, der Magistrat sollte die Sache an den Reichs-Hof Rath berichten, immittelst und biß zu Austrag der Sache aber die Bücher in sicherer Verwahr aufbehalten; alleine die Evangelische Stände haben in ermeldten ihrem Vorstellungs-Schreiben de An. 1686. dieses nicht recht eingestehen wollen, wiewol sie es doch auch nicht directe widersprochen haben.

§. 16.

Und die höchste Reichs-Gerichte.

Vor die höchste Reichs Gerichte endlich scheinen dergleichen Sachen zu gehören, 1 wann eine Obrigkeit in Beobachtung der Ihro dißfalls obliegenden Schuldigkeit säumig ist; 2. wann zwar eine Obrigkeit, die in ihrem Lande, oder der Bücher-Commissarius oder Magistrat zu Franckfurt die allda befindliche Exemplaria confisciret hat, es aber auch um gleichmäßige Unterdruckung derer übrigen Exemplarien durch das gantze Reich zu thun ist; 3 wann die bey einem solchen Buch interessirte, und einer Straffe würdige Personen unter zerschiedener Jurisdiction gesessen wären, die eine Obrigkeit hingegen die Sache nicht mit untersuchen helffen wollte, ohne solches aber

auf

auf keinen gewissen Grund zu kommen wären, dann solchen Falls ist der Kayser befugt, nicht nur die Partes der nachlässigen Obrigkeit zu vertretten, sondern auch die gantze Sache ob connexitatem causæ an sich zu ziehen. Ob übrigens in solchen Fällen zwischen dem Landes-Herrn, und denen höchsten Reichs-Gerichten Preventio statt habe? getraue ich mir nicht zu entscheiden. Schließlichen wird zwar in der Kayserlichen Wahl-Capitulation nur des Reichs-Hof-Raths gedacht, jedoch ohnfehlbar aus dieser Ursach, weilen wider das Cammer-Gericht keine dergleichen Gravamina in hoc puncto vorgekommen seynd: Dann in der Reichs-Policey Ordnung de 1577. wird expresse dem Cammer-Gericht in solchen Fällen eine Jurisdiction eingestanden, dahero wurde auch das Kayserliche Edict de 1715. wie wir schon oben gehört, von Kayserlicher Majestät selbsten dem Camer-Gericht insinuirt, um, und der Herr von LUDOLF (1) führet gantz neue Exempel an, daß der Cammer-Gerichts-Fiscal in solchen Fällen sein Amt exerciret habe.

§. 17.

Der Proceß, so in dergleichen Fällen gehalten wird, ist unterschiedlich: Eine Landes-Obrigkeit verfähret gemeiniglich inquisitorie; der Bücher-Commissarius requirirt den Magistrat zu Frenckfurt um die Confiscation; der Reichs-Hof-Rath und das Cammer- Proceß/ist in dergleichen Fällen zu halten.

 mer-

(1) In Jur. Cameral. p.m. 59.

mer-Gericht aber tractiren solche Sachen, gleich anderen Fiscalischen, per Processum Citationis, und muß der Fiscalis wider die schuldige Personen agiren. Von dem Reichs-Hof-Rath wird gemeiniglich dem Landes-Herrn, oder auch anderen Ständen, oder auch dem Bücher Commissariat zu Franckfurt aufgetragen, die Sache zu untersuchen, und die Exemplaria hinweg zu nehmen, und zum Reichs Hof Rath einzuliefern. Die Evangelische haben auch in einem Vorstellungs-Schreiben an den Kayser vom 6. Mart. 1689. verlangt, es solle, (wann es Evangelische betreffe, dann von diesem Casu handelt das gantze Schreiben,) die Sache jedesmal vorher durch beyderley Religionen Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl untersucht werden. (1)

§. 18.

Der Richter solle sich unpartheyisch erzeigen.

Ubrigens solche in solcherley Fällen von dem Richter, besonders dem Reichs-Hof-Rath-Kayserlichen Fiscal und Bücher-Commissariat zwischen allerseits Religions-Verwandten eine durchgehende Gleichheit und Unpartheylichkeit beobachtet werden, der Kayserlich-Bücher-Commissarius auch nicht circa ipsa dogmata fidei, sondern nur circa excessus sein Amt beobachten: alleine es ist eine alte Klage, daß, wie auf der einen Seiten denen Catholischen alles impune hingehe, und höchstens pro forma ein Fiscalischer Proceß in langer Zeit wieder einen instituiret, aber nicht zur

Klage über dessen Contravention.

(1) Vid. *Appendix num.* 18.

zur Endschafft beförderet werde, wie dann auch mir in der That kein Exempel bewußt ist, daß jemals ein Catholischer ex hoc capite wäre würcklich gestrafft worden, also hingegen man auf der andern Seiten mit denen Evangelischen zu hart verfahre, und, sonderlich wann sie nur im geringsten in Religions-Sachen hart schreiben, ob sie gleich von denen Catholischen provocati wären, gleich mit fiscalischen Processen und Confiscationen hinter ihnen her seye, dahero das Corpus Evangelicum schon An. 1669. den 6. Dec. den Kayser ersucht hat, dem Bücher Commissario Innhalt zu thun, damit er nicht so nach eigener Willkühr derer Evangelischen Scripta Theologica, sonderlich Polemica, auf denen Meßen confiscire, (1) auch eben diese Klagen so wohl wider das Bücher-Commissariat, als den Reichs-Hof-Rath in Annis 1686. und 1689. wiederhohlet hat, wie die von mir in forma angeführte Schreiben bezeugen. Es ist auch dieses scharffe Verfahren des Bücher-Commissariats offenbahr, die Ursach, warum der Buch-Händler sich bereits grossen Theils von Franckfurt hinweg nach Leipzig (allwo man mehrere Freyheit geniesset,) gezogen hat, und noch immer mehrers ziehen wird, wodurch dann der Kayserliche Hof selbsten viel verliehret.

§. 19.

Schließlichen hat einer, der in Jure publico etwas zu schreiben gedencket, auch noch zu beob- Regulæ prudentiæ wohl zu beobachten

(1) Vid FABER *l. c. p.* 273.

beobachten, nicht nur, was recht und wahr seye, sondern auch, was die Klugheit verstatte, zu schreiben oder nicht; dann es ist vieles wahr, und der Gerechtigkeit gemäß, das man aber doch nicht schreiben darff, und es geschiehet vieles, das nicht recht ist, indessen darff es doch kein Privatus wagen, scapham, scapham zu nennen, ja man lässet einem auch offt wohl etwas da oder dort, wie mit eclatanten Exempeln in grosser Menge leicht zu dociren wäre, wann ich es rathsam fände, in der Censur passiren womit man dannoch sich anderwärts, und an denen Orten, wo man villeicht sich dadurch zu recommendiren gedenckt, höchst-odios machen kan. Wer also nicht mit sein und der Seinigen Schaden und Spott mit allem Fleiß ein Märtyrer der Wahrheit werden will, hat sich dißfalls wohl in abacht zu nehmen, wiewol bey der jetzigen zuweilen seltsamen, und offt selbst nicht wissenden Welt, was sie glaube oder glauben wolle, oder solle manchmal auch des vernünfftigsten und moderatesten Menschens Klugheit nicht zureicht, alles voraus zu sehen, worab man hier oder da nachmals ohnnöthige Omprage schöpfet.

Vierd-

Viertes Capitel.
Von den gegenwärtigen Zustand der Staats-Rechts Gelehrsamkeit in Teutschland.

§. 1.

Der gegenwärtige Zustand der Staats-Rechts-Gelehrsamkeit in Teutschland kan auf unterschiedliche Art betrachtet und beurtheilet werden, nemlich, 1. wie er sich jetzo verhalte in Ansehung derer vorigen Zeiten? 2. wie er sich dermalen würcklich verhalte in Gegeneinanderhaltung derer Evangelischen und Catholischen? 3. wie er sich verhalte in Ansehung derer zu dieser Disciplin so wohl nöthigen, als auch vorhandenen Hülffs-Mitteln, und endlich was der weiteren Perfectionirung dieser Disciplin in dem Wege stehe?

Der gegenwärtige Zustand der Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit

§. 2.

Was das Erste anbelangt, nemlich wie der gegenwärtige Zustand der Teutschen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit sich verhalte in Ansehung derer vorigen Zeiten? So kan man nicht anderst, als gestehen, daß derselbe gantz ohngemein, und durchgehends besser seye, als er vor 100 und mehr Jahren gewesen. Ohne eine Staats-Verfassung zwar ist Teutschland so wenig jemalen gewesen, so wenig es möglich ist, daß ein Reich ohne dieselbige bestehen, oder sich auch nur eingebildet werden kan, folglich hat es auch ein Staats-

Ist gut gegen die alte Zeiten.

da man erstlich das Jus. publicum gar nicht excolirt.

Recht gehabt; alleine dieses ware schlecht excoliret, und die, so es am nöthtigsten verstehen sollten, nicht nur unter denen grossen Herren selbsten, sondern auch unter deren Ministris und Räthen, und anderen JCtis auf Universitäten ꝛc. verstunden offt am allerwenigsten davon. Noch weniger gedachte jemand daran entweder eine ordentliche Nachricht von der Staats Verfassung unsers Teutschen Reichs zu Papier zu bringen, oder über unsere Reichs-Gesetze zu schreiben, sich um deren Verstand, Analogie u. d. zu bekümmeren, oder auch sonsten über die auf das Tapet gekommene und strittige Fragen, oder auch andere freye und selbstbeliebige Materien unseres Staats Rechts die Feder anzusetzen.

§. 3.

Hernach zwar angefangen / aber nur Stückweiß und auf eine erbärmliche Art.

Endlich nöthigte zwar die allererstaunliche Insolenz derer Päbste gegen unsere Kaysere, sonderlich gegen Ludwig aus Bayern, unsere Teutsche, daß die Reichs- und Kayserliche Rechte gegen solche Attentate, retten und zu solchem Ende unter anderem auch die Feder gebrauchen muste, es fehlte aber noch allenthalben an guten Principiis, an guten Subsidiis, an genugsamer Geschicklichkeit, ꝛc. man gabe sich auch nur über einigen wenigen Materien Mühe, und liesse die andere liegen. In dem 1 ten Jahrhundert ware endlich Petrus de ANDLO so curios, daß er anfienge, von sich selbsten etwas in dieser Disciplin zu thun er hatte aber keine Nachfolger. Die Wahl Kaysers Caroli V. gabe Gelegenheit, daß

daß die erste Morgen-Röthe unserer Staats-Rechts-Gelehrsamkeit anfienge: dann die Chur-Fürsten wollten ihme wegen seiner Macht und in Spanien gewohnten monarchischen Regierungs-Art nicht so, wie seinen Vorfahren, blosserdings hintrauen, brachten also einen feinen Theil unserer Staats-Verfassung zu Papier, und verbunden ihne, darob zu halten. Was für Egyptische Finster- müssen aber damals noch in Ansehung des Staats-Rechts selbst bey denen Teutschen Rechts-Gelehrten gewesen, will ich mit einem artigen sich hieher schickenden Exempel erläuteren, mich aber dabey des Herrn von LUDEWIGS Worte (1) bedienen. Es wurde, sagt er, dieser Professor Juris von dem Chur-Fürstlichen Sächsischen Rath, Georgio Spalatino, über folgende Fragen bey der vorseyenden Kayser Wahl des Caroli V. befragt: 1. Ob eben der künfftige Kayser ein Teutscher seyn müsse? 2. Ob ein Chur-Fürst vor seiner Mündigkeit bey der Kayser-Wahl zuzulassen? 3. Ob Carolus V. vor einen Teutschen zu halten? Nun hat dieser Ordinarius der Wittenbergischen Juristen-Facultät diese Fragen, wiewol auf eine recht abentheuerliche Weise, nicht allein beantwort, sondern er hat nachgehends der Kayserlichen Wahl und Crönung Caroli V. Anno. 1519. selbsten mit beygewohnet. Nachdem er nun wieder

(1) In der Vorred zu dem 2ten *Tomo.* seiner Erläuter. der güld. Bull. *Pag.* 20. allwo er dieses Godeni Consilia ad Auream Bullam erzehlt.

wieder nach Hause auf die Universität kommen, so schiene sein Kopf von lauter Staats-Sachen angefüllet zu seyn, darum er An. 1520. den Studiosis ein Collegium von der Kayser-Wahl unter greulichem Hoch-sprechen gehalten, wie aus seinen Worten zu sehen: Sum lecturus Wittenbergæ Scholaribus meis Practicam (einen Staats Proceß) & modum eligendi Romanorum Regem. Quemadmodum vidi & legi. Ut. Scholares Wittenbergenses aliqua audiant de cursibus mundi (von Lauff der Welt) vale. In den Consiliis selbsten nimmt er nun die A. B. vor, und erkläret die Wahl- und Crönungs Geschichte und zwar auf eine Weise, davon einem Hören und Sehen vergehen möchte. Wovon ich nur einige Proben hieher setze. In der 1. Frage, spricht er, habe Eusebius schon decidirt, daß der Kayser ein Teutscher seyn müsse, 2. Carolus, sagt er, seye ein Teutscher, weil er gebohren, da sein Groß-Vatter Maximilianus noch gelebet. 3. die Chur-Fürsten erwehlten einen Kayser, als Gevollmächtigte des Römischen Volcks. 4. Die Könige in Franckreich und Spanien wegerten sich dem Kayser, den Eyd zu schwören, aber nichts destominder wären sie des Kaysers Unterthanen, nach dem Ausspruch Justiniani 5. Der Pabst müsse untersuchen: Ob der erwählte Kayser des Reichs werth seye? 6. Der Kayser werde durch die Salbung ein geistlicher Sub Diaconus müsse dem Pabst bey der Messe dienen, und das Evangelium

gelium lesen. 7. Wann die Chur-Fürsten mit der Wahl über 30. Tage zauderten, müsse man sie mit Wasser und Brod speisen, oder 8. das Wahl-Recht falle nach Rom an den Pabst. Und weil dieser Goden in allen seinen übrigen Consiliis von lauter Regalibus gehandelt, so siehet man wohl, daß man ihn damals vor einen Publicisten gehalten habe. --- Ob nun wohl dieser Mann in solchen Consiliis, so viel das Teutsche Staats-Recht betrifft, nichts als eitel Mißgeburten zur Welt gebracht, so gibt es uns doch ein Licht, in was vor einem Zustand und Jammer man noch selbiger Zeit Anno. 1520. in dem Teutschen Staats-Recht gewesen, und wie man den damaligen Höfen und Staats-Leuten alles weiß machen können. So weit LUDEWIG.

§. 4.

Indessen gabe, wie schon gemeldet, Kaysers Caroli V. Wahl Gelegenheit zu einem neuen glücklichen Periodo unserer Staats-Rechts-Lehre: dann nicht nur die unter diesem Kayser sich ereignete hefftige Religions-Unruhen, sondern auch die sonsten in weltlichen Sachen, öffters aus jenen entsprungene wichtige Begebenheiten, nöthigten bald die Stände, bald den Kayser, bald die Evangelische, bald die Catholische, ihre Gerechtsamen in denen gegeneinander gewechselten Schrifften zu vertheidigen: z. E. Ob und wann ein Römischer König bey Lebzeiten des Kaysers könne erwählet werden? Ob, wann

biß diese Lehre immer weiter

und

und wie ferne die Stände des Reichs sich dem Kayser mit Gewalt entgegen setzen können? Ob der Kayser wegen des dem Vatter imputirten Verbrechens denen Kindern das Land vorenthalten könne? u. d. wiewol man freilich es auch noch damals bey dem nächsten bewenden lassen, und gar offt neben das Ziel geschossen hat.

§. 5.

und weiter durchgebrochen

Nachdeme aber endlich auch zwar der Religions-Fried geschlossen worden, hingegen aber auch, so bald er geschlossen ware, über dessen Gültigkeit, Verstand, Contravention u. d. häuffige Stritte entstunden, sich auch die Beschwerden der Stände gegen dem Kayser, dieses gegen jenen, und der Stände selbsten untereinander sowohl im geist als weltlichen Sachen, täglich mehreten, und endlich die Stände sich vollends in der Landes-Hoheit recht vest zu setzen, und selbige auf einen gewissen gleichförmigen Fuß zu richten suchen, brache unsere Staats-Rechts-Lehre mit Macht hindurch, und der anscheinende Nutzen und Nothwendigkeit dieser Lehre, die von dem Publico wegen der Neuigkeit und Annehmlichkeit solcher Schrifften bezeugte, gute Aufnahm derselben u. d. encouragirte so gar auch die JCtos auf Universitäten und andere Gelehrten, daß sie nicht nur nach und nach sehr viele einzele Materien des Teutschen Staats-Rechts untersuchten, sondern auch mit dem Anfang des 17ten Jahrhunderts anfiengen, die Staats-Rechts-Lehre unseres Reichs in die

Form

Form einer Disciplin zu bringen, und Anleitungen zu derselben heraus zu geben, also daß auch die Catholische schon An. 1641. sich über die Menge derer in Jure Publico vorhandenen, und täglich noch mehrers herauskommenden Schrifften beschwereten. Alleine diese Disciplin gleichte damalen noch einem neugebohrenen ungebadeten Kind, und ware mit so vielen Schlacken aus dem Römischen und Pästlichen Kirchen Recht, der Aristotelischen Philosophie, vieler unnützer und impertinenter Sachen rc. beladen, und litte noch einen so grossen Mangel an deren aus der Reichs-Historie dem allgemeinen Staats- und Völcker Recht u. d. benöthigten Staats-Mitteln, daß nunmehro auch ein mancher junger Studiosus viele Materien gründlicher verstehet, und abzuhandlen tüchtig wäre, als zerschiedene der damaligen grösten Publicisten.

§. 6.

Endlich so brache mit dem Westphälischen Frieden auch unsere Staats Rechts Lehre zu ihrem völligen Glantz durch. Dann weil durch dieses Reichs-Grund-Gesetz vieles, so vorher strittig ware, erläutert, vieles so vor diesem obtiniret, geändert, viel neues angeordnet, und vieles in mehrers Licht gesetzet worden ware, so waren auch die Publicisten, so vor dem Westphälischen Frieden geschrieben, guten Theils unbrauchbar worden, weil aber die Teutsche einmal einen Geschmack an dieser Disciplin gefunden hatten, auch die von ihren Vorfahren begangene Fehler anfiengen zu bemercken, so

Und zu einem feinen Lustre gelanget.

so waren viele, sonderlich der treffliche CONRING und der fleißige LIMNEVS, sowohl auf die Verbesserung der gantzen Staats-Rechts-Lehre, als auch die gründlichere Ausführung derer einzelen Materien derselben bedacht. Weil auch theils eben dieser Friede einerseits offt dunckel genug schiene, andererseits aber die Evangelische so wohl aus der vorigen, als jetzigen Erfahrung gelernet hatten, wie nothwendig es seye, sich gegen denen Catholischen vorzusehen, so gabe auch dieses einen Antrieb, sich mit so viel grösserem Fleiß an unser Staats Recht zu machen. Und da fast zu gleicher Zeit auch andere dem Juri publico hilffliche Hand bietende Disciplinen mehrers auspoliret, und z. E. das allgemeine Staats- und Völcker-Recht durch die Bemühungen derer grossen Männer GROTII und Pufendorffs &c. die Reichs-Historie durch eben diesen Pufendorff Conring Böcker, &c. sonderlich auch durch die Sammlungen so wohl unserer alten Geschicht-Schreiber, als auch derer unser Reich betreffenden Urkunden und Actorum publicorum in mehreres Licht gesetzet, und sowohl in dem gemeinen Leben überhaupt, als auch in das besondere in unserer Teutschen Staats-Rechts-Lehre um so viel nutzbarer, mithin auch sowohl die annehmlichkeit als Nothwendigkeit dieses Studii um so viel deutlicher gemacht wurden, so zoge dasselbe eine fast ohnendliche Menge von Scriptis Juris publici nach sich.

Vergleichung der alten und jetzigen Zeiten.

§. 7.

Wir haben also jetzo 1. weit mehrere und vollständigere Grund-Gesetze, als unsere Vor-Eltern

Eltern seynd mithin auch in dem Stand, von vielen Puncten unserer Staats-Verfassung deutlichere und sicherere Nachrichten geben zu können. 2. Die Neben-Quellen unserer Staats-Rechts-Lehre, das allgemeine Staats- und Völcker-Recht, das Päbstliche Kirchen- und das Longobardische Lehen-Recht, seynd, sonderlich auch die letzte, so ferne sie einen Einfluß in unser Staats-Recht haben, viel besser excolirt, als ehedessen. 3. Auch die Hülffs-Mittel unserer Staats-Rechts-Lehre, die Historie, so wohl von Teutschland als denen benachbarten Staaten, die Geographie und die Diplomatic seynd in weit besserem Stand, als ehedessen, und man gibt aller Enden und Orten eine solche Menge von Urkunden und Actis publicis heraus, daß man sie kaum genug digeriren, in gehörige Orte eintragen, und sich zu Nutzen machen kan. Unsere Staats-Rechts-Lehre aber selbsten anbelangend, so gibt es der Augenschein und die Gegeneinanderhaltung derer alten und neuen Schrifften aus unserem Staats-Recht, daß so wohl die Compendia und Systemata Juris publici, als auch die von einzelen Materie desselben handlende Schrifften, welche seither dem Westphälischen Frieden, und sonderlich die, so zu unseren Zeiten heraus kommen, grossen oder meisten Theils um sehr vieles ordentlicher, deutlicher, gründlicher und vollständiger seynd, als die alte, welches auch gar leicht zu begreiffen ist, indeme ja die neue das Gute von denen Alten Ersonnen-oder

Zusammengetragene schon zum voraus haben und also mit leichter Mühe noch mehr gutes hinzuthun können, dahero man auch die Alte nicht verachten, sondern, wann sie nach der Zeit, worinn sie gelebt, Umständen und Subsidiis etwas rechtschaffenes præstiret, ihnen ihr gebührendes Lob lassen, hingegen auch, wann man von dem Zustand der Disciplin selbsten redet und sagt, daß der jetzige weit besser seye, als der vormalige, solches deßwegen nicht gleich balden vor eine Verachtung unserer Voreltern halten muß.

§. 8.

Doch hat die Staats-Rechts-Lehre bey einiger Zeit wieder abgenommen.

Bey allen diesem reuet mich doch noch nicht, was ich anderswo (1) geschrieben, daß nemlich unsere Staats-Rechts Lehre seit gegen dem Ende des vorigen Jahr-hunderts in wichtigen Stücken wieder abgenommen habe und dem periodo, welchen dieselbe von der Zeit des Westphälischen Friedens an biß auf erstgemelte Zeit gehabt, in selbigem nicht mehr gleich komme. Das erste, fürnehmste und ärgste ist dieses, daß die Principia vieler

(1) *In Diss. de rationib. decidend. à Judic. partibus necess. non communicand. Caroll.* 2. ibi: Comparative loquendo longe felicissima fuit disciplinæ Juris publici facies à temporibus Pacis Westphalicæ fere usque ad finem Seculi XVII. præsens contra ejusdem Status in aliquibus præstat equidem priori periodo, in longe pluribus autem valde ab eadem degeneravit & ruinam, nisi DEVS prohibeat, minatur Imperio.

Indeme viele Publicisten gefährliche Principia annehmen

ler Publicisten (2) so beschaffen seynd, daß wann solche an denen Höfen künfftighin etwa Ingress finden sollten, selbige nichts anders als eine gäntzliche Disharmonie, Umsturtz des Reichs, dessen Zerfall in etliche Corpora, Verschlingung erstlich der kleinen und letztlich auch derer mittelmäßigen von etlichen grossen, u. d. nach sich ziehen könnten. (3) Es ist dieses eine Wahrheit, welche, wie wir unten hören werden, so wohl von dem Kayser als denen Ständen, auch von denen Evangelischen, und Catholischen eingestanden und hefftig darüber geklagt wird, ausser daß sie darinn uneins seynd, welcher Theil solche principia fovire? so mich aber hier nichts angehet, als deme genug ist, zu zeigen, daß die Sache an sich wahr seye. Dann 1. wollen die meinsten neueste Publicisten allenthalben über das Nest hinaus (4) und suchen die

 Welt

(2) Dann von diesem rede ich einig und allein / und protestire solennissime, daß das folgende nur auf diese / nicht aber auf grosse Herren gehe.

(3) Eben dieses seynd auch die Gedancken eines der fürnehmsten Kayserlichen Ministres in einem sub dato 10. Nov. 1728. an mich erlassenen gnädigen Schreiben / worinn es heißt: Und gleichwie derselbe Seiner Prudens nach in dermaligem unserem Teutschen Systemate wohl erkennet, daß das mit so vielen ohngegründeten neuen Meynungen und Ausdeutungen befangene Jus publicum in die Harre mit dem Heyl des so gearteten chimærischen Stands des Vatterlands nicht wohl werde bestehen können rc.

(4) PREGIZER in der Erörter. der Frag: wie die unmittelb. Reichs-Rittersch. in dem H. Röm. Reich beschaffen / in Burgermei-

Welt zu bereden, die vorige Publicisten, ja die grosse Herren selbsten hätten bishero dieser ihre Gerechtsamen nicht verstanden, und bald in diesen bald jenem der Sache zu viel oder

---

sters Graf- und Ritter-Saal mox ab initio: was Herr Ulrich Huber in der Oration so er seinem Buch, de Jure civitatis vorgesetzt, unter anderen angemercket, exfusam illam Juris publici Romano Germanici licentiam unde ortam esse, quod nullius Principis verecundia vel intercessione retardati sint Scriptores Imperii aperto velo, ob id quia quod Monarchia nec Aristocratia sed πολυκοιρανίη in Germania sit, illud publicatum expositumque irent, könnte wohl billicher unter die Ursachen der Zerrüttung des heiligen Römischen Reichs und dessen Harmoniæ gerechnet werden / wann vorab etliche in und ausserhalb Teutschland / welche entweder von des Reichs-Sachen und Herkommen keine genugsame Nachricht gehabt / oder aber durch zeitliche irrdische Absichten geblendet / guten Theils weiter gegangen / und verbottener Weiß sich bißhero unterstanden / ja noch täglich unterstehen des Heiligen Reichs-Constitutionen, davon der Krieg und Friede dependiret, per captationem verborum & ex Principiis Juris privati, veluti pro auctoritate ; interpretiren, der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände Jura auf die Waagschaale zu legen, eines Theils pro arbitrio extendiren, oder theils gar zu extirpiren, und endlich per communes opiniones imperatorum & sequacium velut per Majora zu richten / wodurch mehrmals gantz schädliche Opiniones instilliret, diejenige Sachen / so auf Reichs-Tägen etwa nicht einmal berühret werden / erreget / und weitaussehende Mißhelligkeiten bey denen / die aus Mangel Nachricht / oder andern Ursachen / auf dergleichen Opiniones hinaus fallen / erwecket worden. Gestalten im Werck erfolget / daß fast kein Stand mehr zu finden / dessen Jura nicht von solchen Leuten

oder zu wenig gethan, welches sie fürs künfftige könnten und müßten und sollten bleiben lassen. Wie aber dergleichen eingebildete Conquêten-Machere nothwendiger Weise das, was sie also dem einen neuerlich zulegen, einem anderen nehmen müssen, so kan ja, sonderlich, wann jederman sich auf diesen Fuß setzen, und z. E. der Kayser denen Ständen, und hinwiederum diese den Kayser seine Gerechtsame beschneiden, die Chur-Fürsten, die Fürsten zu gering achten, hingegen wiederum die Fürsten sich auf einer Seiten denen Chur-Fürsten völlig gleichstellen, hingegen aber die Grafen völlig unterdrucken wollten, &c. ohnmöglich was anderes daraus entstehen, als alles obbeschriebene Unheil. Gleiche Beschaffenheit hat es zwischen denen Publicisten von beederley Religionen; dañ viele spannen den Bogen so hoch, daß er brechen muß, kein Theil will offt mehr claram literam und bonam fidem agnosci-

sub Cynosuram genommen / und ohne genugsamen Grund / Ursach / und Fugniß convelliret, oder zum wenigsten doch ebranlirt worden und würde gewißlich die Kayserliche Majestät selbsten so wohl als die Stände übel daran seyn / da dieser Morbus länger grassiren sollte / welches auch hiebevor bey dem Prager-Schluß zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Chur-Fürstliche Durchleucht zu Sachsen / ingleichen bey dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß Artic. 5. & 50. und nur bey gegenwärtiger zu Beruhung des Vatterlands angesehenen Versammlung Chur-Fürsten und Stände beeder Religionen erkannt / und fast nichts mit mehrerer Einmüthigkeit für gut angesehen / dann dergleichen gefährliche und zu nichts als Unruhe dienende Diatribas totaliter zu verbieten.

ren, man will, sonderlich auf Seiten der Catholischen Scribenten, einander nimmer als Mitburger eines Reiches ansehen, und von denen strittigen Puncten in Liebe, Güte und Vertraulichkeit mit einander conferiren, man soûteniret nicht nur heimlich, sondern öffentlich solche Principia, quibus stantibus & invalescentibus ehender ein neuer Religions-Krieg entstehen, als das so nöthige gute Vertrauen hergestellet werden wird, und was dergleichen mehr ist. Exempel von diesen Säzen werden sich in folgendem genug von selbsten an Hand geben, so, daß nicht nöthig ist, sich allhier mit Anführung vieler auf Universitäten gehaltenen Disputationen, hierinnen odios zu machen. Hingegen ist aus Einsehung derer Publicisten, welche von Zeit des Westphälischen Friedens an bis gegen das End des 17ten Seculi geschrieben, und aus deme, was wir aus denenselben an gehörigen Orten anführen werden, ersichtlich, daß man damalen à potiori solche Principia in denen Schrifften, so von unserem Staats-Recht handlen, geführet, daß der Kayser neben denen Ständen stehen können, und zwar so viel Macht behalten hat, denen Schwächern zu resistiren, die res judicatas zum Effect zu bringen, und sonst sich nicht nur als ein Honorarium, sondern als ein würckliches Caput zu erweisen, doch so, daß die Stände hinwiederum nicht haben beförchten dörffen, daß er biß zu ihrer Unterdruckung freye Hände habe. So auch waren die Principia

also

also eingerichtet, daß eine Sorte und Claß der Stånde neben der anderen, die Stånde neben der Reichs-Ritterschafft, und die Reichs-Ritterschafft neben denen Stånden, der Landes-Herr neben denen Unterthanen, und die Unterthanen neben dem Landes-Herren, die Evangelische neben denen Catholischen, und die Catholische neben denen Evangelischen haben bestehen kônnen: sed nunc rerum vel principiorum facta est conversio.

§. 9.

2. Eben so arg ist, daß viele unserer neuen Publicisten die Grund-Såulen unserer Staats-Rechts-Lehre umreissen, und selbige auf weniger dann einen Sand bauen wollen. Dann ehedessen hielte man einmůthig dafůr, der eigentliche Grund unsers Teutschen Staats-Rechts seyen die Reichs-Gesetze und deren Analogie, nach solchen aber das Reichs-Herkommen; so ferne nun die Historie zum besseren Verstand oder resp. Beweiß des ersteren oder letzteren dienen kônnte, so ferne seye sie auch billich als ein Hůlffs-Mittel unserer Staats-Rechts Lehre anzusehen, und deßwegen nicht zu verabsaumen, und zwar je nåher die Reichs-Historie unseren Zeiten seye, je grôsseren Nutzen habe dieselbe: alleine nunmehro grůnden viele ihr Jus publicum gantz und gar auf die Historie, und sollen die Reichs-Gesetze sich nach jener, nicht aber jene nach diesen richten; und nicht die neue, sondern die älteste Teutsche Historie solle die meiste Dienste in unse- Den Grund unserer Staats-Rechts-Lehre umreissen.

rem Jure publico thun. Ja LUDEWIG (1) ist welches manchem fast ohnglaubar fürkommen wird, so frech, daß er unter die Classes falsorum principiorum Juris publici nahmentlich die Leges Imperii publicas, Auream Bullam, Recessus, Tabules Pacis und Capitulationes rechnet, vor die alleinige wahre Principia Juris publici aber die Reichs-Historie von An. 912. an angiebet. Ich bin versichert, wann man dergleichen seltsame Principia nicht schon vorhin an den Herrn von LUDEWIG gewohnt wäre, und dessen klare Worte an angeführter Stelle vor aller Welt Augen legen, man würde bey vernünfftigen Leuten kaum Glauben damit finden, wann man sagte, daß ein so angesehener Mann und Professor Juris dergleichen so aller Vernunfft zuwider lauffende Säze hege. Doch man könnte ihme seine Freude gönnen, auf seinem singulairen Kopf zu beharren, wo nicht die Erfahrung lehrte, daß diese und die auf gleichen Schlag hinaus lauffende Coccejanische Principia bey denen, welche sich das Præjudicium autoritatis blenden, oder leicht einen Dunst vor die Augen machen lassen, oder denen damit gedient ist: daß unser Staats-Recht auf das schlüpferige gesetzet werde, um allemahl nach Erforderung ihres Interesse alles defendiren, und wieder über einen Hauffen werffen zu können, mehr dann zu viele Anhänger fände. Alleine bey diesen Umständen ist

(1) *In Singular. Jur. publ. Tom. I. in Conspect. operis & Cap. I. §. 7. junct. §. 14.*

ist um so nöthiger, daß alle rechtschaffene Patrioten diesen gefährlichen Meynungen sich um so ernstlicher widersetzen, je gewisser es ist, daß es um die Historie der Zeiten K. Conradi I. Heinrichs des I. &c. eine so dunckele und verwirete Sache, und selbige auf unsere gegenwärtige Staats Verfassung fast in allen Stücken so wenig applicabel ist, daß, wann man selbige doch zum Grund unserer Staats-Rechts-Lehre legen will, nichts so ungerecht, abgeschmackt und widersinnisch ist, welches sich nicht daraus defendiren liesse. Ein anderer eben so wichtiger Haupt-Fehler LUDEWIGS ist, daß er zwar in thesi wohl endlich noch ein Reichs-Herkommen eingesteht; alleine wann es ad hypothesin kommt, kan man ihme 100erley Exempel vorweisen, da das Reichs-Herkommen, gantz richtig und klar ist, weil es ihme aber zu seinen Lehren nicht tauget, so ist er geschwind mit seinem Gladio Alexandrino her, womit er alle nodos Gordios auflöset, und sagt: Die Fürsten voriger Zeit und ihre Ministri haben ihre Gerechtsamen nicht verstanden, er aber wolle der Welt ein Licht anstecken, oder er thut, als wann gar kein Herkommen dißfalls vorhanden wäre, oder man sich doch nichts darum zu bekümmern habe, sondern sagt nur: in den Reichs-Gesetzen seye nichts hievon versehen, und also verhalte sich die Sache nach dem Zustand der Germaniæ Post-Carolingicæ so oder so, welches wiederum ein so schädliches Principium ist, als nur kan erdacht werden.

§. 10.

Und die Reichs-Historie das Jus fast verdrängen lassen.

3. Auch diejenige, aus denen neuesten Publicisten, welche sich nicht so weit vergehen, mischen dannoch nicht nur allenthalben, und, wo auch klare Reichs-Gesetze vorhanden seynd, mithin es auch keiner Erläuterung derselben oder Eruirung deren wahren Sinnes und Verstandes aus der Historie bedarff, überall die alte Reichs-Historie mit ein, sondern excediren hierinn auch dergestalten, daß sie offt die wichtigste Materien kaum mit wenigen Worten berühren, hingegen von solchen Historischen Materien, welche heutiges Tages in unserem Teutschen Staats-Recht den allergeringsten Nutzen nicht haben, gantze §§os, Blätter und Bogen voll füllen. z. E. so hat Herr STRUVE (1) (dessen Compendium ausser deme, meines Erachtens, das Beste wäre,) de Sedibus Imperatorum in Urbibus Palatinis, de Urbibus Palatinis in Terra Rhenensi & in Provinciis, de Castris Imperialibus & Curtibus Dominicis, de Curiis festivis, de priscis Officialibus Imperatoriis, de Apocrisario, de origine Electorum u. d. weitläufftig gehandelt, hingegen z. E. die wichtige Materien von dem Simultaneo, von der Jurisdictione Ecclesiastica Catholischer Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen u. d. kurtz abgebrochen. So hat Herr LEMMERICH (2) mit der Historie von Teutsch-

(1) *In Jur. publ prudent Edit. noviss.*
(2) *In Introduct. ad Jus publ.*

Teutschland nur bis auf Conradum I. 21. Seiten mit der Historie der 8. Teutschen Haupt-Provintzien 97. Seiten, mit der Historie von dem Ursprung der Churfürsten 20. Seiten angefüllt, hingegen handelt er z. E. die so viele Unruhe in unserm Reich verursachende Materie von der Clausula art. 4. Pacis Ryswicensis in 9. Linien; die Fragen, ob die causæ criminales, ecclesiasticæ und matrimoniales für die höchste Reichs-Gerichte gehören? in 11. Linien ab u. d. So hat Herr SPENER sich weit mehr Mühe gegeben, die Ursprünge derer Kayserlichen Gerechtsamen und Reservatorum so wohl überhaupt, als jedes derselben in specie zu untersuchen und zu zeigen, wie es in medio ævo darum gestanden seye, als deren heutigen Gebrauch, und die etwa dabey fürgekommene strittige Fragen und Puncten zu examiniren und gründlich vor Augen zu legen. Mit einem Wort, unsere neueste Publicisten legen sich fast mehr auf die Historie, und zwar gerad auf die Historie, welche eigentlich in der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs keinen Nutzen hat, als auf das Staats-Recht selbsten, ja man findet, daß unsere gröste, und in der alten Teutschen Historia sehr wohl bewanderte neueste Publicisten hingegen in unseren Reichs-Gesetzen, sonderlich in denen neuern, manchmalen in der That wahrhafftig schlecht versiret seynd, und offenbar von denenselben offt weiter nichts wissen, als was sie etwa bey denen vorigen Publici-

sten

sten davon gefunden, und ihnen nachgeschrieben haben, wie man dann auch bey gar vielen offt wohl hundert alte Chronicken allegirt, antreffen wird bis man eine einige Spuhr eines Reichs-Gesetzes findet. So machten es aber unsere alte Publicisten nicht, sondern sie extravagirten zwar wohl auch, liessen aber doch das punctum Juris ihren Haupt Zweck seyn und bleiben, und wo es unsere künfftige Publicisten nicht auch so machen, werden wir in kurtzem unter dem Namen der Publicisten pure Historicos bekommen, und wird man das Staats Recht bey anderen suchen und lernen müssen, gleichwie auch in Jure Civili, seit deme das Studium Antiquitatum Romanarum so sehr mit untermischt wird, darüber das Studium des Rechtes selbsten, und an sich dabey offenbahr zu kurtz kommt, und guten Theils negligiret wird.

§. 11.

Wann man weiter gehet, den jetzigen Zustand der Teutschen Staats Gelehrsamkeit nach denen darzu vorhandenen Quellen und Hülffs-Mitteln abmisset, und daraus urtheilet: ob unsere Publicisten sich derselben also bedienet haben, wie sie gesollt und gekönnt, oder ob sich noch ein mehrers thun lasse; als jene gethan haben? so ist forderist ein Unterschied zu machen, zwischen denen Evangelischen und Catholischen. Was diese anbelangt, so ist bekannt, daß auf ihren wenigsten Universitäten

das

das Jus publicum docirt wird, und ist erst vor einem Jahr als etwas neues in denen Zeitungen berichtet worden, daß der Herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg auf seiner unter denen Catholischen so hoch berühmten Universität einen Professorem Juris publici bestellet habe. (1) Eben so hat man auch viele gute Schrifften in Jure publico von Catholischen Autoribus: derer, die Compendia oder einiger massen auch Systemata geschrieben haben, seynd kaum etliche, die zu deme nicht einmal mittelmäßig seynd, und das, was noch passabel ist, ihrer eigenen Anzeige nach, aus Evangelischen Autoribus haben, und derer Schrifften von einzelen Materien unseres Staats-Rechts, die von Catholischen Autoribus herrühren, und nur etwas weniges zu bedeuten haben, ist ebenfalls eine geringe Anzahl, so, daß eine miserable Bibliotheca Juris publici heraus kommen würde, wann man darinn lauter Catholische Publicisten recensiren wollte. Aus diesem nun ist ferner leicht abzunehmen, wie wenig grösten Theil von denen Catholischen die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit unserer Teutschen Staats Rechts-Lehre eingesehen werde. Doch ist in diesem letzteren ein Unterscheid zwischen ihnen zu machen: dann die, so an dem Kayserlichen Hof leben, oder auch sonsten

Bey denen Catholischen wird das Jus publicum meistens schlecht excolirt.

(1) Welches gewiß auch die höchste Noth erforderet / in deme dem bekannten Emigrations-Patent nach / man bishero mehr als zu wenig Wissenschafft / auch von denen wichtigsten Reichs-Grund-Gesetzen gehabt hat.

sten viel mit Evangelischen zu thun haben, werden durch ihre eigene Erfahrung endlich noch eines anderen überzeuget und schicken deßwegen, weil sie selbsten in diesem Stück der Gelehrsamkeit vor ihre eigene Glaubens-Genossen schlechte Præsumption haben, ihre Kinder und Anverwandte entweder auf Evangelische Universitäten, (wie dann sonderlich die Oesterreicher fleißig Utrecht und Leyden wegen der Vitriariorum besuchet haben, und theils noch besuchen,) oder sie lassen sie zu Haus durch Evangelische, oder doch Evangelisch-gewesene hierinn unterrichten, oder sie nehmen wohl auch, wann sie schon bereits einige oder lange Jahre in offentlichen Aemtern stehen, noch von denen Evangelischen Information in Jure publico an, oder sie haben doch wenigstens Evangelische Personen an der Hand, mit denen sie die ihnen etwa fürfallende in unser Staats-Recht einschlagende Sachen communiciren, und deren Bedencken darüber erforderen. Hingegen ist die Anzahl derjenigen Grossen und Gelehrten unter denen Catholischen, welche sich ihr Lebtag um unser Staats-Recht niemalen bekümmern, eine ungemeine grössere Menge und offt erstaunlich, in was für einer Unwissenheit auch solche Leute leben, von denen kaum zu begreiffen ist, wie sie ohne ein mehreres Licht aus dieser Disciplin zu haben, nur fortkommen können. Mir selbsten seynd zwey Exempel bekannt, eines, daß ein fürnehmer Minister eines Catholischen Hofes, wann strittige Puncten aus unserem Staats-Recht auf das Tapet kamen, des

More-

Morery Dictionaire zu consuliren pflegte, und ein anderer, der schon einige Jahre in wichtigen Geschäffte ware, gebraucht worden, mußte gestehen, daß er nicht wisse, was der Religions- oder Westphälische Fried seye, eines anderen eben so notablen Exempels nicht zu gedencken, weil dessen Erzehlung den Ort und die Personen entdecken würde. Alleine die üble Früchten dieser publicistischen Blindheit äusseren sich auch häuffig genug in denen Religions-Gravaminibus, als aus deren vielen gantz handgreifflich ist, daß eben nicht allemahl nur ein so grosser gegen die Evangelische tragender Haß, sondern auch offt eine grosse Unwissenheit unsers Staats-Rechts-Schuld daran ist, wobey aber nur das übelste ist, daß solche Leute, wann sie schon eines besseren belehret werden, dannoch entweder aus einem point d'honeur, um nicht das Ansehen zu haben, gefehlt zu haben, oder aus einem blinden Religions-Eyfer dergleichen Fehler nicht retractiren wollen. Was nun Schuld daran seye, daß die Staats-Rechts-Lehre unter denen Catholischen das Haupt noch nicht recht empor heben kan, überlasse ich anderen zu untersuchen, und stelle dahin: ob nicht auch eine, und vielleicht keine der geringsten, Ursachen mit seyn möge, was ein gewisser Gelehrter, und bey Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Person, nicht aber auch bey denen Jesuiten, beliebter Mann in Wien gegen mich gemeldet: nemlich die Gelehrsamkeit würde allda so lang nicht empor kommen, so lange die Jesuiten so viel

gel-

gelten, dann diese dörffen die Leute deßwegen nicht zu klug werden lassen, weil man sonst ihnen bald adieu geben würde. So viel ist richtig, daß, wann auch die Catholische grosse Herren und Gelehrte sich unser Staats-Recht besser bekannt machen werden, und zwar auf eine unserm Reichs-Gesetzen gemässe Art, und nach in denenselben gegründeten Principiis, die Wiederherstellung der, leider! sehr zerfallenen Harmonie in dem Reich, besonders zwischen beederley Religions-Verwandten, dadurch sehr beförderet werden würde.

§. 12.

Bey denen Evangelischen stehet es besser damit.

Bey denen Evangelischen hingegen ist die Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, wann wir solche gegen die Catholische halten, in dem florisantesten, sonsten aber, und, wann wir die Fontes und Subsidia ansehen, welche man zu Auspolierung dieser Wissenschafft in Handen hat, dannoch nur in einem mittelmäßigen Zustand. Dann ob es zwar wohl an deme ist, daß wir nicht nur viele, und in manchen Stücken gute Compendia und Systemata von unserer Staats-Rechts-Lehre haben, sondern auch fast keine einige Materie in solcher Lehre ist, welche nicht von jemanden, ja die meiste von vielen, ex professo untersucht, und erläutert worden wäre, und zwar theils so, daß auch ein scherffer Censor nicht viel sonderliches daran auszusetzen finden würde, theils doch also, daß viel Gutes darüber gesagt worden ist, ingleichen von vielen in Zusammentragung derer zu unserer Disciplin benöthigten Hülffs-Mittel

ein

ein gantz ohngemeiner Fleiß bezeuget wird, und in der That ein grosses Capital darzu erfordet wird, wann man sich auch nur die neuere und gute Schrifften von unserem Staats-Recht anschaffen will, so lässet sich dannoch in erstgemeldter Staats-Rechts-Lehre noch vieles verbessern, und findet ein gelehrter Teutscher jederzeit Materie genug, seine Geschicklichkeit in dieser Disciplin zeigen, und dem Vatterland dienen zu können.

§. 13.

Dann wie überhaupt eines jeden Buchs, so muß auch derer von unserem Staats-Recht handlenden Güte nach deren Ordnung, Deutlichkeit, Gründlichkeit und Vollständigkeit beurtheilet werden, indeme, wann ein Buch, zwar deutlich, gründlich und vollständig wäre, aber alle Materien untereinander schmisse, oder alles auf einem Athem fortlauffen liesse, wie BVRGERMEISTER in seinen Schrifften zu thun gewohnt gewesen, oder viele und weitläufftige Allotria mit einmengte, (gleich in dem Vitriario illustrato geschehen,) solches billig an demselben als ein Haupt-Fehler würde angesehen werden, und dem Leser sehr hinderlich fallen würde, die Materie wohl zu begreiffen und zu behalten: so auch, wann ein Buch zwar ordentlich, gründlich und vollständig, aber so undeutlich wäre, daß man erst studiren muß, was der Autor will, und ihn auch alsdann doch offt nicht verstehen kan, wie dieses sonderlich von Pfanners und De- Doch gibt es noch mancherley Fehler.

G ckers

Bayerische Staatsbibliothek München

ckers Schrifften mit Recht geklagt wird, wäre dieses abermalen nach aller Geständnuß ein Haupt Fehler, der vielen verbieten oder sie doch abhalten würde, ein solches Buch zu lesen und zu nutzen: Ferner wäre ein Buch zwar ordentlich eingerichtet, deutlich geschrieben, und alle Materien vollständig abgehandelt, aber nicht gründlich, sondern es würde entweder viel Falsches in facto berichtet, oder der Autor hätte das Punctum Juris nicht verstanden, oder erwiese sich allzupartheyisch, oder verdrehete das Recht, ꝛc. so taugte es ja abermalen nichts, und so auch, wann ein Buch schon ordentlich, deutlich und gründlich wäre, es wären aber darinn Haupt-Materien übergangen, sonderlich die etwa offt vorkommen, oder die auch sonst nirgends rechtschaffen untersucht seynd, würden verständige Leute auch dieses für einen Haupt-Mangel eines Buch achten. Nun applicire man diese Kennzeichen eines guten Buches auf die grosse Menge derer von unserem Staats-Recht vorhandenen Schrifften und beurtheile dieselbige darnach, so wird sich gewiß befinden, daß die meiste so wohl Compendia und Systemata Juris publici (1) als auch von einzelen Materien unseres Staats-

(1) Daß man nicht meyne; als ob ich allein diese Gedancken hege / und männiglich verachten wolle / so will ich hier beyfügen / was *KULPIS de Studio Jur. publ. recte instit. p. m.* 205. schreibt: Sed quem ductorem ipse sequetur? si quæras, grave forte est sententiam dicere: quod enim compendiaria Scripta attinet, nullum fere est, in quo non plura possis desiderare.

Staats-Recht handlende Schrifften, wenigstens einen, öffters zwey oder drey, oder gar alle vier dieser Haupt-Fehler an sich haben. Sonderlich findet man an denen meisten dieses, 1. Daß nicht nur in Schrifften von einzelen Materien eine Menge generalia, sondern auch sonsten in Abhandlung der Materie selbsten, wie auch in denen Compendiis & Systematibus Juris publici eine greuliche Menge mit Haaren hergezogener, oder doch zu Erläuterung des vorhabenden Thematis nichts beytragender fremder Sachen angetroffen werden, wie davon unter denen Schrifften der ersteren Gattung vor anderen LUDEWIGS Erläuterung der güldenen Bull ein Exempel abgeben, von denen Compendiis und Systematibus aber das nachgeschlagen werden kan, was ich bereits oben von dem darinn verspührenden Mißbrauch der alten Teutschen Historie angeführet und geklaget habe, nicht zu gedencken, wie viele andere Materien durch gantze Capitel hindurch, z. E. von der Form unsers Reichs, deren Gebrechen, Vortheilen, &c. der Macht unseres Reiches denen Sitten derer Innwohner, denen einem Evangelischen (nicht præcise Teutschen, sondern jedwedem in der gantzen Welt lebenden) Fürsten in Kirchen-Sachen zustehenden Gewalt u. d. sie einschalten, welche doch nicht in die Staats-Rechts-Lehre, sondern in die Politic von Teutschland, in das allgemeine Staats-Recht u. d. gehören. 2. Hingegen ergeben sich in denen meisten Schrifften unseres Teutschen Staats-Rechts noch grosse

Lucken, (2) indeme in denen Compendiis und Systematibus Juris publici viel wichtige, und in praxi an denen höchsten Reichs-Gerichten, auf Reichs-Tägen an Höfen, in Canzleyen und Beamtungen offt fast täglich fürkommende Materien gar aussen gelassen, oder doch kaum nur in etwas berühret, z. E. so ist in keinem einigen Publicisten eine accurate Matricul anzutreffen, welche Stände, sonderlich von Prälaten und Grafen, zu jedem Craiß gehören? Wie viel Vota jedes Haus auf Craiß-Tägen habe? Wer gewisser Abgestorbener Familien Erben seyen, und deren Vota führen. Wer die Innhabere gewisser Güter seyen, welche Sitz und Stimme in diesem oder jenem Craiß haben? Wer an diesem oder jenem Vota participire? u. d. So trifft man auch wenig vollständig ausgearbeitete einzele Materien an, und, welches billich zu verwundern, so ist noch kein einiges unter allen unseren Reichs-Gesetzen so illustrirt, und darüber ein solches Werck vor-

(2) Damit ist auch eines der Herr von LUDEWIG, welcher *in Diss. de obligat. successor. in Principat. & Clientelas S. R. I. Cap. 7. §. 1. not. in Opusc. miscell. p. m.* 615. schreibt: Habet sane Jus publicum Imperii nostri quam plurimas lacunas, quas recentiores ideo non explent, cum plerique id tantum agant, ut alios exscribant. Quo fit, ut plures nesciant Juris titulos, quam hos, qui Libris ac Systematibus jam olim editis fuerunt inscripti. Si qui enim ex usu rerum Imperii scriberent, facile illis se offerrent nova argumenta, de quibus non cogitaverunt veterani.

vorhanden, welches zum Muster dienen könnte, nach welchem man gerne auch die übrige erläuteret sehen möchte; dann obwohlen z. E. DATT über den Land-Frieden, LUDEWIG über die güldene Bull, HENNIGES über den Westphälischen Frieden, 2c. sich viele Mühe gegeben, auch würcklich vieles præstiret haben, so ist doch das erste Werck pur historisch, und der practische Theil in des Autoris Feder geblieben, das zweyte Verderben, fürnemlich die viele Allotria und die Unstandhafftigkeit derer überall etablirten Principiorum, und der dritte Autor raisonirt nur, ziehet aber die Acta Pacificationis Westphalicæ, und die Historie eines jedweden Articuls und Materie nicht zu Hülff, welcher doch einer danckelen Stelle ein weit mehrers und sicheres Licht ertheilet, und die Absicht derer Paciscentium weit unwidersprechlicher entdecket, als alle Raisonement, die ohne die Historie leicht über einen Hauffen geworffen werden. Und so ist es auch mit anderen Schrifften von einzelen Materien beschaffen: und wie wir von mancher Sachen eine Menge Schrifftn haben, die entweder insgesamt nicht viel taugen, oder eine nicht viel weiter sagt und enthält als die andere, also leiden wir hingegen Mangel an Schrifften über mancherley theils noch gar nicht theils noch nicht genugsam ausgearbeiteten Materien, z. E. es wäre ja viel gescheider, es schriebe jemand eine Dissertation: ob und wie ferne der Status Pacis Badensis in denen Religions-Gravaminibus zur Norm gesetzet

setzet worden seye? Ob der Kayser einem Stand des Reichs die Regierung sistiren, und einen Administratorem setzen könne? Ob ein Evangelischer Stand, wann von dem Corpore Evangelico wider seine Meynung ein Votum commune beliebt worden ist, alsdann in denen Reichs-Räthen sein Votum doch ad Protocollum geben könne oder nicht? Was für einen Nexum die in der Schweitz liegende Reichs-Lehen mit dem Reich haben? u. d. als wann man die so offt abgedroschene Materien von der Kayser-Wahl, von denen Vorzügen derer Chur-Fürsten, von den Reichs-Tägen u. d. ohne das geringste neue dabey zu sagen, wieder zu Marckt bringt. 3. Weil die meiste, so etwas in Jure publico an das Licht stellen, sich platterdings darauf legen, andere abzuschreiben, und aus 10. das 11te, oder, wann es wohl gerathet, aus 99 das 100ste Buch zu machen, auch nothwendiger Weise es thun müssen, weil sie weder in der Materie, wovon sie schreiben, selbsten eine Erfahrung jemals gehabt haben, oder Jugend halber haben können, noch sich auch nur die Mühe geben mögen, fleißig die neueste Acta publica, Deductiones u. d. zu lesen, und dadurch den Abgang der Erfahrung in etwas zu ersetzen, so geschiehet es auch, daß unsere Publicisten einander insgemein überaus viel, entweder gantz und gar falsche Sachen, nachschreiben, und wohl noch aus Ubersehen, vermeintlichen besserem, in der That selbsten aber falschen Wissen oder durch Schreib- und Druck-Fehler &c. weiters verfälschen.

fälschen, oder doch alte, absolete und abgeänderte Dinge als noch würcklich fürdaurend angeben. Und diesen Fehler haben durchgehends alle Compendia und Systemata Juris publici, wiewohl freylich eines mehr, das andere weniger, unter denen allerfehlerhafftesten aber seynd ZSCHACKWIZENS und POCKENS. Ja es gibt gewisse Fehler, welche höchstens einer oder etliche unter 100. und mehreren vermiden haben, z. E. es vermischen fast alle Publicisten die Kayserliche Panis-Brieffe, und die Kayserliche Preces primarias mit einander. 4. Halten sich viele Publicisten in ihren Schrifften zum öfftern sehr lange mit allerhand Materien auf, welche bloß in speculatione beruhen, und weder jemalen vorkomen seynd, noch auch vielleicht biß an das End der Welt vorkommen werden, z. E. wie es zu halten wäre, wann in einem Hause, wo das Recht der Erstgeburt eingeführt ist, aus einer Ehe zum erstenmahl Zwilling gebohren, und diese verwechselt würden? u. d. oder sie amusiren sich mit mancherley ohnnöthigen theoretischen Dingen, z. E so glaube ich gäntzlich, Herr SPENER habe in seinem Teutschen Jure publico und dessen ersten Buch mehr, dann zu viel Zeit auf solche Sachen spendiret, und sich sonderlich in dem 13. und 14ten Capitel mit so weitläufftiger Untersuchung der von anderen in ihren Compendiis und Systematibus Juris publici gebrauchten Methoden und Justificirung der von ihme erwählten ohnnöthige Mühe gegeben, indeme endlich einem, der

kein Grillenfänger ist, und sich nicht mehr um die Schale als den Kern bekümmert, eines ist, ob man zu erst von dem Kayser oder denen Ständen, und ob man zu Anfang oder zu letzt von dem Teutschen Reich qua corpore u. d. handle, wann nur einige passable Ordnung beobachtet und das Buch im übrigen wohl und gründlich geschrieben ist. Auch habe ich anderwärts (1) schon vielfältig beklagt, daß unsere Publicisten sich in ihren Compendiis & Systematibus Juris publici allzulang bey solchen Materien aufhalten, welche zwar freylich ad Jus publicum gehören, aber entweder keine der wichtigsten, oder doch denen meisten Lesern eines solchen Buches, so genau zu wissen, gantz nicht nöthig seynd, z. E. von denen bey der Wahl- und Crönung eines Kaysers vorgehenden Solennitäten, bey so umständlicher Beschreibung derer Originalien der güldenen Bull, des Hauses, wo sie verfertiget worden, desjenigen der die Feder darinn geführt haben solle, u. d. da sie doch hernach in andern weit wichtigeren, nutzlicheren, nöthigeren und angenehmeren Materien so gar stumpf seynd. Endlich so liegen, so zu sagen, noch eine Menge unbereitete Materialien auf dem Platz, oder es seynd noch sehr viele Acta publica und Diplomata an dem Licht, wovon noch lange der Gebrauch nicht gemacht worden ist, den man in unserer Staats-Rechts-Lehre davon haben kan.

5. Leh-

(1) In meinen unparth. Urtheilen von Jurid- und Histor. Büchern und in meiner *Bibliotheca Juris publici* passim.

5. Lehren zwar unsere Publicisten alle selbsten, daß das Teutsche, das Römische und das Italiänische Reich wohl mit einem unzertrennlichen Band aneinander verknüpfet seyen, unter einem Ober-Haupt stehen, auch sonsten gewisse gemeinsame Gerechtsamen haben, übrigens aber dannoch auch noch heutiges Tages von einander unterschieden seyen, und jedes seine eigene Staats-Verfassung habe, wie es dann auch deme in der That also ist, dessen ohnerachtet aber mengen doch alle unsere Publicisten aller drey Staats-Recht in ihren Schrifften überall durcheinander, worüber nicht nur eine Confusion entstehen muß, sondern auch niemand bißhero beobachtet hat, was noch für greuliche Lucken sich in der Staats Rechts-Lehre des Römischen, und sonderlich des Italiänischen Reiches sich befinden, und daß noch viel weniger jemand bemühet gewesen, selbige zu ergäntzen. 6. Seynd nicht nur diejenige Autores, welche ehedessen entweder unsere gantze Staats-Rechts-Lehre beschrieben oder aber einzele Materien ausgearbeitet, meistentheils bey Wieder-Auflegung solcher ihrer Schrifften sehr nachläßig, dasjenige, was sich indessen geändert oder erläutert hat, oder von neuem auf die Bahn gekommen, oder in Zweifel gezogen worden ist u. d. zu suppliren, zu ändern, und an behörigen Orten zu bemercken sondern es ist dieser Haupt Fehler so gar auch an vielen neueren zu beobachten, da doch jedermann eingestehen wird, daß nicht nur die per Leges &

Conventiones publicas würcklich abgeändert, oder ergänzte Stücke einem nothwendiger Weise müssen bekannt seyn, will er anderst sich nicht einen Theils falschen, theils manquen Begriff von unserer Staats Verfassung machen, sondern, daß man auch derer noch nicht entschiedenen neueren Controversien Wissenschafft eben deßwegen nöthig habe, weil über denselben würcklich gestritten wird, und also der Nutzen oder die Gefahr davon gewisser seynd, als von so vielen alten entweder bereits abgethanen, oder doch nicht so leicht wiederum Für- und in Bewegung kommenden Streit-Fragen, nicht zu gedencken, wie annehmlich es nicht nur seye, von denen würcklich auf dem Tapet seyenden Strittigkeiten Nachricht zu haben, sondern, wie sich auch einer durch eine gute Känntnuß derselben hier oder da distinguiren, ja etwa gar necessaire machen kan. Jedoch, wann ein Publicist in diesem Stück in seinen Schrifften nachläßig erfunden wird, ist es ein gantz sicheres Anzeigen, daß man sich auch in dem übrigen wenig besonderes zu demselben versehen könne. Was übrigens auch hier wegen der von vielen der neueren Publicisten hegenden üblen Principiorum, Partheilichkeit, und das solche das Punctum Juris, so doch das Haupt Werck ist, allzuseichte, hingegen die Historie allzuweitläufftig abhandlen, zu sagen wäre, ist bereits oben fürgekommen, und allda nachzuschlagen.

§. 14.

Eine grosse Ursach aber, daß wir so viele schlech-

schlechte Schrifften in Jure publico haben, ist diese, daß, nachdeme das Studium Juris publici empor gekommen, fast alles, was nur eine Feder führen kan, sich mit etwas die Teutsche Staats-Verfassung betreffenden, sehen lassen will, vielen aber, die nöthige natürliche Gaben und das gehörige Judicium, vielen 2. die nöthige Subsidia, vielen 3. die nöthige Praxis, vielen 4. die nöthige Theorie und vielen 5. beedes oder gar alles fehlet. Dann daß einer, deme es an natürlicher Fähigkeit fehlet, eine Sache tieffer einzusehen, als seine Vorgängere, oder die von ihnen begangene Fehler zu bemercken und zu verbesseren, oder das, was er auch etwa weiter weißt, als andere, ordentlich oder deutlich vorzutragen, wie in allen anderen Disciplinen, so auch in unserer Teutschen Staats-Rechts-Lehre mit allem seinen Schreiben wenig Nutzen schaffen werde, kan auch ein Kind begreiffen. So werden wir auch unten mit mehrerem hören, was vor ein starcker Apparatus von Actis publicis, Urkunden, Historicos u. d. erforderet werde, wann einer sich an unsere gantze Staats-Rechts-Lehre, oder auch an viele einzele Materien derselben nicht nur machen, sondern auch etwas Rechtschaffenes und Besonderes darinn præstiren will; Eben so werden wir auch vernehmē, wie so viele Materien unseres Teutschen Staats-Rechts nicht anderst, als durch die Erfahrung, gründlich erlernet werden können, und daß endlich einer, der keinen Grund aus der Theorie hat, sondern bloß nachdeme, was er weißt, daß es geschehe,

Zumalen, da fast jedermann in Jure publico was schreiben will.

schehe, schreibet und urtheilet, gleich anderen Empiricis in anderen Disciplinen sich offt verstossen, viel Ungerechtes als rechtmäßig ansehen müsse, und von dem wenigsten, was er sagt, einen sattsamen Grund anzeigen könne, wird mir ebenfalls jedermann gerne eingestehen. Nun gehe aber einer, der in dem Stande ist, die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines Buches selbst einzusehen, die grosse Menge derer in Jure publico vorhandenen Schrifften durch, ein anderer aber nehme etwan meine Bibliothecam Juris publici zur Hand, so wird er alsbalden mehr dann zu viele Exempel von Scribenten antreffen, welche sich offt an die wichtigste Materien unseres Staats-Rechts gemacht, ohnerachtet ihnen offenbahr, die natürliche Gaben, oder die nöthige Subsidia ermanglet, oder sie doch derselben sich nicht gebührend gebraucht, oder die wegen ihrer Jugend, oder anderer ihrer Umstände ohnmöglich, die zu gründlicher Ausarbeitung der von ihnen vorgenommenen Materien erforderliche Praxin können gehabt haben, oder die etwas in den Tag hinein schreiben, und etwa hören läuten, aber nicht gewußt, in welchem Dorff, und was dergleichen Fehler mehr seyn mögen.

§. 15.

Folglich noch vieles zu verbessern.

Will man nun sich die Mühe nehmen, entweder die von anderen begangene Fehler in rebus facti zu verbesseren, oder die noch gar nicht, oder nicht genugsam, oder nicht ordentlich oder deutlich elaborirte Materien umzuarbeiten, das von anderen übergangene nachzuhohlen,

len, das sich geänderte bemercken, die fast täglich hier oder da auf die Bahn kommende, unser Staats-Recht betreffende, und entweder dessen richtige Puncten, und deren heutigen Gebrauch bestättigende, oder erläuterende, oder in Zweiffel ziehende, oder die in Zweiffel gestandene in ein mehrers Licht setzende, oder auch die gantz von neuem entspringende, und noch nirgendwo berührte Casus, Fragen und Materien fleißig sammlen, und selbige so wohl als die obberührte, noch so viele nicht genugsam genutzte Acta publica und Diplomata digeriren, in Ordnung, und an die gehörige Orte bringen rc. so haben nicht nur noch eben so viele Personen, als bißhero etwas über unser Staats-Recht geschrieben haben, aller Hände voll zu thun, sondern man kan auch noch eben so grosse und vielleicht noch grössere Ehre damit einlegen, als unsere Vorfahren mit ihren Staats-Rechts Schrifften, und endlich auch eben so grossen, und vielleicht noch grösseren Nutzen damit schaffen, als von jenen geschehen ist.

§. 16.

In dieser Disciplin lernt keiner aus.

Ja es ist diese Disciplin nicht nur eben deßwegen, weil sich so vieles immerzu darinn ändert oder neues ergibet, unerschöpflich, sondern auch sonst und an sich selbsten von so weitem Umfang, und von vielen Materien so schwer und nicht anderst als durch eine lange Praxin, bald von diesem, bald von jenem (worzu eines Menschen Leben nicht hinreichen könnte,) möglich,

(1) eine

(1) eine so wohl sichere als vollständige Nachricht zu erhalten, daß es eine pur unmögliche Sache ist, daß jemand, er seye wer er wolle, und habe sich auf unser Staats-Recht gelegt, so lange er wolle, darinn auslernen, oder in allen Materien gleich ferm und beschlagen seyn, ja nur von allen eine hinlängliche gründliche Wissenschafft erlangen, oder alle Fehler, es seye nun in factis oder auch dem Jure vermeiden könne. Am allerwenigsten aber darff sich jemand, ausser in wenigen einzelen Materien, einbilden, daß er sich so aufführen wolle, daß man mit seiner Arbeit (ich will nicht sagen, in Ansehung der Elaboration, sondern nur in Ansehung derer Principiorum,) allenthalben zufrieden seyn, oder er so viele widerwärtige Köpfe unter einen Hut bringen werde. Thut indessen jeder

(1) Nur ein Exempel zu geben / so bezeugen die / welche die Solennitäten einer Kayserlichen Wahl und Crönung genau mit anzusehen / Gelegenheit gehabt haben / daß in allen davon herausgekommenen Relationen viele Fehler seyen : Diese nun kan keiner (zumal da die / welche die andere solchergestalten vieler Fehler beschuldigen / mit nichts besseres herausrucken) vermeiden / er habe dann Gelegenheit / alles selbst genau mit anzusehen : alleine manche erleben / wenigstens in denen Jahren / da sie Verstand genug hätten / dergleichen zu observiren / keine solche Wahl und Crönung / unter denen / die es erleben / hat kaum der 2000ste Theil Gelegenheit / etwas davon zu sehen / und unter denen / die es sehen / seynd kaum 50. die allenthalben hinkommen / und alles genau betrachten können. Und was echappirt auch dieser ihrer Augen / Feder und Gedächtnuß! Und so ist es auch mit andern Sachen. Z. E. wer lernt nur sein Lebtag das Ceremoniel, auch nur so fern / als ein Stück unserer Staats-Verfassung ist / aus?

der, was er sich für GOtt, seinem Gewissen und Landes Herrn zu verantworten getrauet, und so weit der menschliche Fleiß reicht, so ist es genug, und der ist der Beste, der am wenigsten fehlt, in Ansehung anderer Schrifften von gleicher Materie sein Thema am ordentlichsten, deutlichsten, gründlichsten und vollständigsten abhandelt, und nebst einen hinlänglichen Begriff von denen allgemeinen und nöthigsten Grund-Säzen unserer Staats Rechts-Lehre, ins besondere diejenige wohl inne hat, welche gründlich zu verstehen, sein Stand, Amt oder die Materie, wovon er sich zu schreiben fürgesetzet hat, erforderen.

Fünfftes Capitel.

Anleitung, wie man die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches erlernen könne.

§. 1.

Hat nun jemand eingesehen, daß sein Stand oder Amt, worinn er lebt, von ihme entweder ohnumgänglich erfordere, daß er sich unser Staats-Recht bekannt mache, oder er erkennet doch, daß ihme dieselbe in mehreren Gelegenheiten gute Dienste thun könne, oder daß sie ihme wenigstens wohl anstehen werde, so wird er auch wissen wollen, wie er es dann anzugreiffen habe, um sich eine Känntnuß unseres Staats-Rechtes zuzulegen? Hievon nun hat zwar KULPIS eine

Andere Anleitungen, das Jus publicum zu studiren.

eine eigene Dissertation geschrieben (1), es haben aber nicht nur schon andere Gelehrte dafür gehalten, daß sie heutiges Tages eben nicht wohl mehr tauge, sondern auch ich selbsten bin der Meynung gewesen und noch, daß, weil sich seit der Zeit, da diese Dissertation an das Licht getretten, der Goût der Gelehrten viel verändert, und so wohl in Jure publico manche vortreffliche Schrifften weiter, als auch viele herrliche Subsidia zu der doctrina Juris Publici herausgekommen seynd, diese Dissertation, wo einer sein Studium Juris darnach einrichten sollte, in manchem zu änderen seyn würde. So haben auch viele andere Publicisten in ihren Schrifften von unserm Teutschen Staats-Recht gezeigt, wie ihrer Meynung nach dasselbe am besten erlernet werden könne? Nun lasse ich jedermann in seinem Werth, nehme mir aber die erlaubte Freyheit, meine eigene Gedancken hierüber zu eröffnen.

§. 2.

Wañ man es erlernen solle?

Forderist ist also die Frage: Wann man das Jus publicum erlernen solle? Hierauf ist aber mit Unterscheid zu antworten: Dann entweder ist einer noch ohnehin in Studiis begriffen, oder er hat solche (so viel nemlich den gewöhnlichen Schlen-

(1) Unter dem Namen SULPICII und dem Titul: de Studio Juris publici recte instibuendo & de Scriptoribus eo pertinentibus Dissertatio. Eine Recension davon und Beurtheilung findet sich in meiner *Biblioth. Jur. publ. Part. I. p. 26. seqq.*

Schlendrian und Cursum Academicum betrifft,) absolvirt. Ist das letztere, und es glaubt einer, er habe nöthig, das Jus publicum zu verstehen, so thut er in allewege am besten, er trachte je eher je lieber, und ehe er noch in ein Amt kommt, worinn er es braucht, oder, wo auch dieses schon geschehen wäre, doch so bald als es möglich ist, es zu erlernē: Wäre aber das erstere, so halte ich dafür, es habe einer am meisten dahin zu sehen, daß er die Gelegenheit, einen in dieser Disciplin geschickten Mann hören zu können, nicht verabsaume, dahero, wann etwa auf einer solchen Universität ein solcher Mann sich befindet, bey ihme aber etwa selten oder doch in der Zeit, die ein solcher Studiosus sich noch auf selbiger Universität aufzuhalten gedencket, schwerlich ein dergleichen Collegium gehöret werden kan, solle er sich der sich ereignenden guten Gelegenheit bedienen, er mag in seinen Studiis so weit oder so wenig weit gekommen seyn, als er will. Kan aber einer jederzeit bey einem solchen Mañ ein Collegium Juris publici hören, so halte ich die gewöhnliche Art, nemlich das Jus publicum erst zu hören, wann man sich in Jure Civili schon etwas fest gesetzet, und selbige Collegia meistens oder alle gehöret hat, nicht für unrecht.

§. 3.

Hiemit ist auch die Frage verknüpft: was einer vorher verstehen müsse, wann er das Jus publicum mit Nutzen studiren will? Hierinn nun seynd die Gelehrte unterschiedlicher Meynung: *Was man vorher verstehen müsse.*

nung: einiger ihrer Methode nach thäte es Noth, daß man sich vorher fast alle andere Scientien bekannt machte; doch das ist lächerlich und verdienet nicht, daß man viel davon melde. Dann ein anderes ist, was für Subsidia aus anderen Disciplinen darzu erforderet werden, wann einer sich ex professo auf das Jus publicum legen, und etwas besonderes darinn thun, oder gar Bücher davon schreiben will; ein anderes ist, was einer verstehen müsse, der erst die Anfangs-Gründe dieser Lehre erlernen will. Weil ich nun hier von der letzteren Gattung rede, so will ich der ersteren hier gar nicht gedencken, als welche anderwärts aus denen Capiteln von denen Hülffs-Mitteln unserer Staats-Rechts-Lehre ersehen können, was von ihnen erforderet werde. Die Anfänglinge aber anbelangend, so wollen andere der Meynung seyn, daß dieselbe vorhero wenigstens die Anfangs-Gründe unserer Reichs-Historie, der Geographie und des allgemeinen Staats Rechts (worüber man zwar an wenigen Orten eigene Collegia hören, doch das nöthige aus denen Collegiis Juris Naturæ & Gentium erlernen kan,) sich bekannt gemacht haben müssen, und ich selbsten hege in so fern gleiche Gedancken, daß dieses in allewege regulariter und ins besondere von einem, der von dem Jure oder gar dem Jure publico selbsten Profession machen will, erforderet werde. Doch bin ich dahey nicht so rigid, daß ich nicht glauben sollte, als ob einer, dessen Umstände nicht leiden, so lange zu warten, oder der son-

sten

sten von Studiis keine Profession machen, auch nur das nöthigste von unserem Staats-Recht wissen will, dannoch nicht auch unser Staats-Recht erlernen, ja mit Nutzen und für seine Umstände zur Genüge, erlernen könne, wann er schon besagte regulariter bey anderen præsupponirte Sachen noch nicht verstehet, sondern solche erst zugleich mit und neben dem Jure publico ergreiffen, oder auch wohl gar keine Zeit darauf spendiren will, sondern ich bin vielmehr der Meynung, daß man einem das Jus publicum beybringen könne, wann er auch gleich nicht einmal Lateinisch verstehet, sondern nur sonst einen guten natürlichen Verstand hat, wiewol ich einem solchen freylich dabey sagen muß, daß er es in dieser Wissenschafft nicht so weit bringen, und ihme vieles weit schwerer zu begreiffen fallen werde, als wann er so wohl von der Lateinischen Sprache, als auch denen anderen obberührten Wissenschafften eine Hülffe hat, dahero auch dieser Vorschlag nicht anderst, als im Fall der Noth, zu recommendiren ist. Dann wann z. E. ein Printz nicht lange bey denen Studiis bleiben will, sondern etwa bald die Regierung antretten oder in den Krieg solle u. d. hat aber das von andern regulariter erforderte in erstgemeldten Wissenschafften und Sprachē nicht gethan, so ist ja vernünfftiger und besser, man bringe ihm dannoch so vieles von unserem Staats-Recht bey, als er fassen kan, und etwa ohnumgänglich nöthig hat, als man lasse ihn dißfalls gar in der Unwissenheit stecken.

Und so ist es auch mit solchen Leuten beschaffen, die schon würcklich in einer Regierung oder Amt stehen, da sie die Känntnuß unseres Staats-Rechts nöthig haben, dann wann man diese nach der ordinairen Methode tractiren wollte, würde indessen mancher Bock gemacht werden, der etwa noch verhütet werden kan, wann man aus der Noth eine Tugend macht, und lieber einen kleinen Fehler nachsiehet um grössere zu vermeiden. Ubrigens muß freylich der Docent solchenfalls sich nach der Stärcke oder Schwäche, auch der tringenden Nothdurfft und anderen Umständen seines Lehrlings richten, und sonderlich ihme loco congruo dasjenige, was er aus anderen Disciplinen schon vorhero hätte wissen sollen, beyzubringen trachten. Kommt nun hernach noch der eigene Fleiß einer solchen Person darzu, und sie sucht durch emsige Lesung mehrerer Schrifften, Consulirung derer Actorum publicorum und anderer Subsidien, auch in dieser Disciplin erfahrner Männer das Verabsaumte herein zu bringen, und sich immer mehrers zu habilitiren, so kan dieselbe dannoch zu einem solchen grossen Grad der Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, wiewol mit etwas mehrerer Mühe, gelangen, als einer der anfänglich die obangezogene Vortheile zum Voraus gehabt hat.

§. 4.

Nutzbarkeit einer mündlichen Unterrichtung.

Was nun die Methode, und wie das Teutsche Staats-Recht am besten zu studiren seye? anbelangt, so halte ich forderist in dieser Disciplin so sehr, als kaum in einer einigen

gen unter allen anderen, vor nöthig und nutzlich, daß man, wann es möglich ist, sich der mündlichen Anleitung eines geschickten Mannes bediene. Dann ausser denen allen Wissenschafften gemeinen Vortheilen einer mündlichen Unterweisung, z. E. daß viva vox offt mehreren Eindruck hat, daß wann man irgendswo einen Zweiffel heget, demselben durch mündlichen Unterricht leicht abgeholffen werden kan, da man hingegen, wo dergleichen einem bey einem Autore beygehen, man sich manchmalen auch durch nachschlagen anderer Autorum nicht daraus zu finden weiß, daß der Docens durch ein anstellendes Examen leicht finden kan, wie weit sein Lehrling gekommen seye, und was er begriffen habe oder nicht ꝛc. hat die mündliche Anführung in unserem Staats-Recht noch dieses besondere, daß man dadurch, wann anderst der Docens selbsten was verstehet, vieles lernt und erfähret, welches einem zwar offt ohngemein zu statten kommt, aber deßwegen aus keinen Büchern erlernet werden kan, weil vieles in Teutschland geschiehet, so nicht geschehen sollte, und vieles nicht geschiehet, so geschehen sollte, ohne daß jemand das Hertz haben darff, es, wann es auch noch so notorische und in continenti demonstrable Wahrheiten seynd, in die Welt hinein zu schreiben, weil es, nach dem gemeinen Sprüchwort und der täglichen Erfahrung, überaus gefährlich ist, scribere contra eos, qui possunt proscribere. Seynd aber die Umstände nicht darnach beschaffen, daß man einen rechtschaffenen Mann

mündlich hören kan, so muß man sich wohl vors erste mit denen Schrifften derer Publicisten begnügen.

§. 5.

Die beste Compendia und Systemata.

Unter solchen halte ich vor Anfänger für die beste Herren, SCHWEDERS, STRUVENS und endlich auch Herrn KEMMERICHS Compendia Juris publici, um nemlich die erste Grund Sätze dieser Disciplin daraus zu erlernen: Ich selbsten habe zwar auch ein Buch von dieser Gattung edirt, alleine es stehet nicht mir, sondern anderen Leuten, zu, zu urtheilen: ob es einem Anfänger recommendirt zu werden, verdiene? Nebst diesen ist das Corpus Recessuum Imperii und SCHMAUSSENS, oder auch STRUVENS (doch eher das erste als das letztere,) nothwendig anzuschaffen, oder es kan sich ein Anfänger auch mit einem dieser beeden letzten ohne das Corpus Recessuum Imperii begnügen, indeme alles, was das Jus publicum angehet, und sich in diesem grossen Werck findet, auch in SCHMAUSSENS kleineren folglich nicht nur nicht so kostbaren, sondern auch sonsten zum täglichen Gebrauch bequemeren Buch anzutreffen ist Ja es ist dieses letztere Werck noch viel vollständiger als das Corpus Recessuum Imp. und enthält allerley in diesem aussengelassene wichtige Reichs-Gesetze. Will jemand über dieses noch ein etwas vollständigeres Werck adhibiren, so taugen am besten darzu PFEFFINGERS Vitriarius illustratus, SPENERS Teutsches Jus publicum und

und STRUVII Syntagma Juris publici, wiewol es uns in der That noch an einem practisch geschriebenen, und wenigstens in etwas vollständig, zu heissen meritirenden grösseren Werck in Jure publico ermanglet.

§. 6.

Nebst diesem wird von einem, der etwas rechtschaffenes in Jure publico thun will, nothwendig erforderet, daß er die neuere Acta publica fleißig lese, und zu solchem Ende FABRI Europäische Staats-Canzley, und meine Reichs Famam sich wohl bekannt mache, auch, wann er Gelegenheit haben kan, Comital-Correspondenzen und geschriebene Wiener-Zeitungen, wie auch sowohl die gedruckte Collection derer Reichs-Hof-Raths-Conclusorum, als auch die von Zeit zu Zeit herauskommende noch ungedruckte Reichs-Hof-Raths-Conclusa zu lesen, solches ja nicht verabsaume, indeme in dergleichen geschriebenen Nachrichten, sonderlich nachdeme sie von einem Mann herrühren, offt vielerley Merckwürdigkeiten fürkommen, welche man niemals in gedruckten Schrifften zu lesen bekommt, es auch so wohl angenehm ist, als in manchen Fällen dienlich seyn kan, wann man von dem, was in publicis passiret, eher Nachricht hat, als solche durch den Druck in obvermeldten oder anderen Collectionen bekannter wird, so manchmalen erst geraume Zeit hernach wann solche Sachen geschrieben, oder einzelen gedruckt unter denen Liebhabern dieser Sachen herumgewandert seynd zu geschehen pflegt.

Was nach erlernten Anfangs-Gründen weiter fürzunehmen?

§. 7.

Ferner und wann einer die Anfangs-Gründe wohl innen, und so dann nebst dem Lust Zeit und Geld, oder Gelegenheit hat, sich mehrers in Jure publico umsehen zu können, so ist wohl der nächste Grad, daß sich einer die Schrifften über die Reichs-Grund-Gesetze bekannt mache. Nur ist zu bedauren, daß derer, welche man einem dißfalls vorschlagen kan, so wenige seynd; LUDEWIG ad Auream Bullam hat vielerley Gutes, aber auch vieles ohnnüzes Zeug, und erfordert einen sehr gesetzten Leser, der alles wohl zu prüfen wisse; HENNIGES ad Instrumentum Pacis ist unter denen dermaligen Publicisten ein Haupt Buch; doch PFANNERS Historie des Westphälischen Friedens damit zu verknüpfen; über die Wahl Capitulationen hat man noch nichts sonderliches, doch können NITSCH über die Josephinische, und ZECH und WEGELIN über die Carolinische consuliret werden; Endlich kan man auch LINCKEN über die Concordata Nationis Germanicæ lesen. Wer noch weiter gehen will, kan sich in LONDORPII Actis publicis, LUNIGS Reichs-Archiv, Grund-feste Europäischer Potenzien, Gerechtsamē, Reichs-Canzley, selectis scriptis illustribus &c. wie auch in denē Besten von jeder Haupt-Materie vorhandenen einzelen Schrifften umsehen Welche nun die Beste seyen, das kan er aus denen Schrifften erlernen, welche ich zu diesem Ende in folgendem Capitel vorschlagen werde, allwo ich auch, so wohl von denen obenberühr-

ten

ten als auch anderen neueren Compendiis und Systematibus Juris publici noch weiters reden werde.

§. 8.

Nun ist noch übrig, daß ich einige Reglen anhänge, welche in Erlernung unseres Staats Rechts zu beobachten nöthig seynd. Erstlich, nemlich, hilfft gar viel zu gründlicher Begreiffung desselben, wann man sich angewöhnet, die etwa irgendwo allegirte Reichs-Grund Gesetze, Verträge, und Acta publica selbsten nachzuschlagen, sonderlich aber, wann ein Autor sich auf einen Text hauptsächlich steiffet, solchen gleichbalden selbst anzusehen und zu überlegen, und zwar noch eher, als man anderer Erklärungen darüber lieset. Dann 1. ist ja doch richtig, quod dulcius ex ipso fonte bibantur aquæ, und weil ich einem Autori ja seinen Satz nur in sofern glauben muß und darff, als er mit denen Reichs-Gesetzen übereinkommt, so thue ich ja am sichersten, wann ich den von ihme allegirten Text selbsten ansehe, um gewiß zu seyn, daß dasjenige darinnen stehe, was jener vorgibt. Es ist auch 2. diese Præcaution um so viel nöthiger, weil manche Autores zuweilen die Stellen unserer Reichs-Gesetze partheyisch, verstümmelt, und so anführen, wie der Teuffel die Schrifft, ja manchmalen auch entweder aus Malice, und um dem Leser einen Nebel vor die Augen zu machen, oder, weil sie eine Stelle nicht angesehen, sondern nur anderen nachgeschrieben haben, einen Locum allegiren, der doch nichts

Es ist nutzlich / die Reichs-Gesetze rc. selbst nachzuschlagen / und darüber zu meditiren.

erweiset, oder gar nicht in rerum natura ist. Ferner und 3. so wird einer, der einmal die Grund-Säze unserer Staats Rechts-Lehre innen hat, und capabel ist, vernünfftig zu dencken, wann er eine Stelle unserer Reichs-Gesetze selbsten ansiehet, und darüber meditirt, manchmalen auf vielerley Casus, die occasione desselben entstehen, oder daraus decidirt werden können, auf mancherley Nutzen, den eine solche Stelle hier oder dort haben kan, auf mancherley Gedancken von dem wahren Sinn und Absicht des Gesetzes u. d. fallen, wovon bey anderen Publicisten das geringste nicht zu finden ist. 4. Weilen man, so lange man noch nicht gelesen, wie dieser oder jener eine solche Stelle zu seinem Vortheil auslege, noch ohnpassionirt ist, so ist man auch desto capabler, hinter die Wahrheit zu kommen, dahingegen, wann man schon vorher anderer Gedancken darüber gelesen, das Præjudicium auctoritatis uns leicht insensibiliter einnehmen lassen, und, sonderlich, wann eine Auslegung nach unserem Gout und Interesse beschaffen ist, solche uns bald offt frappiren, und plausibel fürkommen kan, deren Ungrund wir doch leicht entdecket haben würden, wann wir forderist unsere eigene Vernunfft zu Hülff gezogen, und uns bemühet hätten, einen solchen Text gegen andere Reichs-Gesetze und deren Analogie zu halten. Es hat mir zwar hierinn ein gewisser Professor publice widersprochen, und diese Bemühung nicht vor nöthig halten wollen, ich glaube aber schwerlich, daß er viele Anhängere

bekom-

bekommen werde, ausser von solchen Leuten, die nicht weiter zu dencken verlangen, als andere bereits gedacht haben, noch zu untersuchen begehren, oder im Stand seynd, ob das, was uns andere bereden wollen, Grund habe oder nicht.

§ 9.

2. Wann eine Stelle eines Reichs-Gesetzes streitig oder dunckel ist, so bemühe man sich, wann es nur immer möglich ist, dessen Historie zu ergründen, das ist, nachzuforschen, was Gelegenheit zu diesem Gesetz gegeben habe, was etwa für Schrifften darüber gewechselt, oder was für Projecte und Monita dabey gemacht worden seynd, oder wie die Vota, Reichs-Gutachten und Kayserliche Commissions-Decreta gelautet haben, als man dieses Gesetz abgefaßt u. d. Sollten unsere Publicisten und JCti sich die Mühe geben, ein jedes Reich-Gesetz also zu untersuchen, und den Sinn der Gesetzgebere solchergestalten aus ihren eigenen Worten und Actionen zu eruiren, würde man nicht offt so lange Zeit vergeblich über mancher Stelle zancken, z. E. Kan dieses dienen: es haben die gröste JCti viele Bogen gegeneinander über der Frage vollgeschrieben: ob die §. 124. Rec. Imp. de 1654. befindliche Disposition, daß das Remedium Revisionis nur effectum devolutivum haben solle, auch den Reichs-Hof-Rath angehe? Ich glaube aber, (1) nunmehro aus der Historie

2. Die Historie einer dunckelen Stelle zu erforschen.

(1) In dem Anhang zu dem ersten Theil meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß.

rie dieses Gesetzes ohnwidersprechlich dargethan zu haben, daß ermeldte Verordnung durchaus nicht auf den Reichs-Hof-Rath gezogen werden könne. Nun ist wohl wahr, daß es nicht nur eine höchst mühsame Sache ist, sondern auch vieler Orten noch die benöthigte Hülffs-Mittel darzu ermanglen: alleine ist quoad prius der ohngemeine aus einer solchen Arbeit entstehende Nutzen und Ruhm einer solchen Bemühung ohnendlichemahl wohl werth, und quoad posterius sollte man indessen auch hier nur thun, was man könnte, und die bereits vorhandene Subsidia zu Nutzen zu bringen suchen. Wie ich dann (so hart mich auch dieser Autor sowohl daselbst, als in der Hildesheimischen Tumult-Sache tractiret hat,) doch wünsche, daß der Herr von MEYER zu Hannover sein (2) gethanes Versprechen, eine

(1) In der Vorrede der Gesetz-mäßigen Vertheidig. der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die *Jurisd. Eccles. &c.* ibi: Und wie aus denen gegenwärtigen Adjunctis zu ersehen stehet / welchergestalt der wahre Verstand des Instrumenti Pacis aus denen tempore Negotiationis verhandelten Acten das beste Licht bekomme / und es mit einem blossen logicalischen Raisonnement dabey nicht ausgerichtet sey; so ist der Auctor anjetzo damit beschäfftiget, eine umständliche Westphälische Friedens-Historie aus denen Conferenz-Protocollis, Relationen derer auf dem Friedens Congress sich befundenen Gesandten, darauf erhaltenen Instructionen in gleichem aus denen inter Partes belligerantes & pacifcentes gehandelten Schrifften.

ne umständliche Westphälische Friedens-Historie zu lieffern, bäldest erfüllen, und viele Beförderere eines so rühmlich- und nutzlichen Vorhabens unter denen Evangelischen grossen Herren finden möge.

§. 10.

3. Man lese in Jure publico für eine Schrifft, was für eine man wolle, so bedencke man jedesmal zugleich, wann es anderst möglich ist, in wessen Diensten, in was Amt und Jahren der Autor gestanden seye? was Gelegenheit zu der Schrifft möge gegeben haben? von welcher Religion der Autor gewesen? u. d. (1) dann wir haben schon oben gehört, 3. Sich wegen des Autoris und dessen Umstände zu erkundigen,

zusammen zu tragen/ und an das Licht zu geben; wodurch vielen Verderbungen und interessirten Mißdeutungen dieses mit so vieler Mühe/Blut und Kosten erstrittenen Teutschen Reichs-Grund-Gesetzes zimlich abgeholffen werden möchte.

(1) Die Nothwendigkeit dieser Præcaution hat auch KULPIS *in Diss. de Stud. Jur. publ. recte. instituendo p.* 12. wohl erkannt, als allwo er schreibt: De quibus (Scriptoribus Juris publici) antequam partitim dicamus, in universum notari debet, in Scriptoribus istis multa occurrere, quæ Reipublicæ notitiam interiorem impediunt, nisi quis penitius eos præcognoverit. Ne enim dicam, neglectu præsidiorum necessariorum multos veram rerum indolem nec ipsos perspicere valuisse, certum sane est, aliquos vel partium studiis, vel animi quadam propensione in hanc aut istam Reipublicæ formam nimium inclinante, fuisse inductos ut de rebus & Juribus publicis commentarentur, non quæ re vera fuerant, sed quæ esse illi

gehört, daß das Interesse und die Principia des Reichs-Ober-Haupts in Ansehung der Stände, und dieser gegen jenem, und unter sich selber, sonderlich aber der beeden Religions-Verwandten gegeneinander, dann der Landes-Herren gegen ihre Unterthanen, und dieser hinwiederum gegen jenen sehr voneinander unterschieden seynd. Wie nun die allermeinste derer, so etwas in Jure publico schreiben, sich entweder von freyen Stücken zu einer gewissen Parthie schlagen, oder auch, wann sie gleich gerne wollten, doch nichts anderes schreiben darffen, als was denen Principiis und Maximen seiner Obern gemäß ist, ob schon diese nicht eben allemahl der Gerechtigkeit und unseren Reichs-Gesetzen gemäß seynd: so kan man sich leicht die Rechnung ma-

Um so wohl sich wegen seiner principiorum in obacht nehmen.

optaverant, nonnullos etiam ad certum scopum disciplinam suam, à vero rerum habitu longe discrepantem, attemperavisse. Id quod in aliis quoque Regnis ac Rebus publicis contigisse novimus. - - Atque hujus generis Specimina plura utique Respublica etiam nostra continet, ab eo potissimum Seculo, quo Religionis dissidium exortum ac in hunc usque diem, multa præterea accedente animorum consiliorumque diversitate cœtera, reperitur continuatum. Videas enim hic Scriptorum nonnullos soli Imperatori omnia vindicare, alios solis statibus, & in his quosdam Electores ita evehere, ut cœteros penitus deprimant, alios ex adverso per omnia Principes istis penitus exæquare, Civitates vero Imperiales vel nullo vel minus debito habere loco, ita, ut partium studiis omnia videantur esse conturbata.

machen, daß ein Scribent in denen Materien, wobey seiner Vorgesetzten, oder sein eigenes, oder der Parthie, worzu er sich schlägt, Intresse impegniret ist, regulariter partheyisch seyn werde, folglich mit grosser Vorsichtigkeit darinn gelesen werden müsse, und ihme nicht so blindhin getrauet werden könne. z. E. Ein Chur-Fürstlicher Rath oder Professor wird jederzeit die Gerechtsamen derer Chur-Fürsten, so viel es nur immer möglich ist, erheben, und derer übrigen Fürsten und Stände ihre dagegen um so viel verkleinern; ein Ritterschafftlicher Client wird diese gegen die Stände, ein Ständischer Client diese gegen die Ritterschafft defendiren, ein Evangelischer überall über die Catholische, die Catholische überall über die Evangelische klagen ꝛc. Wann man nun also weiß, wessen man sich zu einem Autore seiner Principiorum zu versehen habe, dienet es nicht nur, wie schon gesagt, darzu, daß man sich vor ihme in denen Materien, wo man billige Ursach hat, ihn für verdächtig zu halten, in acht zunehmen weiß, sondern daß man auch lerne, welche Autores vor anderen man etwa lesen solle. Dann es ist überhaupt in allewege gantz nicht übel gethan, wann sich einer, fürnehmlich diejenige Autores und deren Principia bekannt macht, welche eben der Religion zugethan seynd, die er hat, und welche nach denen Principiis derer geschrieben haben, zu deren Parthie er sich hält, oder denen er bereits dient, oder zu dienen gesonnen ist. Doch solle wenigstens

nigstens von Rechtswegen, die Wahrheit allemahl die Oberhand behalten, also, daß wann einer nach genugsamer Uberlegung und auf eine überzeugẽde Art findet, daß seiner Parthie oder Oberen Principia in diesem oder jenem Stück zu weit gehen, und unseren Reichs-Gesetzen oder dem Reichs-Herkommen nicht gemäß seynd, er seine Vota und Consilia nach der Warheit einrichte, und lieber auf die ihme etwa daraus entstehende Verdrießlichkeiten sich gefaßt mache, und selbige in Gedult ertrage, als in so wichtigen Sachen wieder besser Wissen und Gewissen handle, als worzu ihn keine Dienst-Eyde verbinden können; sintemalen diese unseren Reichs-Gesetzen subordiniret, und also in soferne, als sie diesen zuwider wären, ungültig seynd. Noch weniger aber langet man vor Gott und dem Gewissen damit hinaus: daß man in einer solchen Sache einen Advocatum agire; quasi vero, als wann diesen erlaubt wäre, aus Recht Unrecht und aus Unrecht Recht zu machen.

§. 11.

Als auch öffters verlauffig schliessen zu können was man sich von dem Buch zu versprechen habe.

Es hat ferner die recommendirte Erkundigung des Autoris einer Schrifft ex Jure publico und dessen Umstände diesen Nutzen, daß man offt schon zum Voraus zimlichermassen schliessen kan, wessen man sich zu dem Buch und dessen Güte zu versehen habe. z. E. Wer da weiß, daß der Autor Meditationum ad Insttumentum Pacis lange Zeit eines so führnehmen Reichs-Standes Gesandter

ter auf dem Reichs-Tag gewesen ist, der kan billich vermuthen, daß er in seinem Werck z. E. von denen auf den Reichs-Tag gediehenen Fragen wegen des Verstandes dieser oder jener Stelle des Westphälischen Friedens, item denen in diesem Reichs-Grund-Gesetz auf den nächsten Reichs-Tag verwisenen Materien sonderbahre und gründlichere Nachrichten als bey anderen antreffen werde. So kan man sich z. E. von Herrn von LUDOLFS Jure Camerali wie in anderen, so auch in denen in unser Staats-Recht einschlagenden Materien schon zum Voraus alles Gute versprechen, weil der Herr Autor selbst Cammer-Gerichts-Assessor ist, und also aus der Erfahrung schreibt. Wann hingegen offt ein junger Mensch, ja auch ein Professor, der sonst nirgends gebraucht worden, von Materien schreibt, worzu ohnumgänglich eine Erfahrung erforderet wird z. E. von dem Ceremoniel, von dem Forst-Recht, u. d. so kan ich wiederum billich schliessen, er habe hierinn schwerlich was sonderbahres und weiteres, als in anderen Büchern fürkommt, wenigstens in denen Materien, worinn eben die Erfahrung ein Licht gibt, zu suchen. Dann obwohlen beede Fälle ihren Abfall leiden, und zuweilen Personen, welche der in Handen gehabten Gelegenheit und Erfahrung nach etwas sonderbahres hätten præstiren können, doch schlechte Arbeit machen, wie z. E. GOCKEL in seinem Tr. de Circulo Suevico, hingegen auch offt einer, die in der Materie,

wovon er handelt, zwar keine eigene Erfahrung, doch von anderen der Sache verständigen gute Subsidia erhalten, oder durch unermüdete Lesung derer neuesten Auctorum publicorum sich gleichsam eine Art der Erfahrung zugeleget hat, und dahero manchmalen Sachen fürbringt, die man bey ihme nicht gesuchet hätte, so seynd doch die Fälle weit seltener, als die beede zuerst proponirte, daß man also in dubio, und zum ersten Anlauff sich dieselbe wohl zur Regel dienen lassen kan.

§. 12.

4. Die neuer seynd regulariter denen Alten zu consuliren

4. Weilen unser Teutsches Staats-Recht (wie wir theils schon oben gehöret haben, theils anderswo noch weiter hören werden,) veränderlich ist, auch würcklich z. E. nur in jetzigem Jahrhundert durch die neuste und von denen vorigen in zerschiedenen theils Haupt-Stucken, ex. gr. in der Materie von der Acht, der Chur-Fürsten Titulaturen, dem Termin ad quem des Reichs-Vicariats ꝛc abgehende Kayserliche Wahl-Capitulation, die Zulassung der Neunten und Readmission der Böhmischen Chur, auch anderer Fürsten und Stände, den Rastatt und Baadischen Frieden, die Reichs-Schlüsse wegen des Cammer-Gerichts-Besetz und Unterhaltung, auch Rectification dessen Matricul ꝛc. ꝛc. in manchen wichtigen Stücken verändert oder erläuteret worden ist, derer ohngemein vielen und alle Jahre von neuem entspringenden, aber noch nicht decidirten, vorhin

hin ohnbekannten, oder doch noch nie in motum gekommenen Casuum, erregten Zweifeln und Disputen ꝛc. nicht zu gedencken, man auch täglich mehrere Subsidia von Actis publicis und Diplomatibus erhält, woraus die Reichs-Gesetze, Verträge und Herkommen immer mehrers erläuteret werden, so seynd auch die Schrifften derer Publicisten, von welchen man wahrnimmt, daß sie sich auch die Mühe geben, dergleichen in unserem Staats-Recht fürgehende Veränderungen anzumercken, und die vorkommende neue Fragen, Zweifel u. d. in ihre Schrifften gehöriger Orten einzutragen, denen älteren um so vielmehr fürzuziehen, je neuer sie seynd, und kan z. E. niemand aus einem Publicisten, der nur vor 20. Jahren herausgekommen, ohne zu Hülffziehung anderer neuer Scribenten, oder der Actorum publicorum der folgenden Zeiten das Jus publicum solchergestalten erlernen, daß er nicht theils viele Obsoleta als noch gültig sich imprimire, theils von vielen wichtigen seithero erst rege gemachten, oder in andern Stand gerathenen, und zu wissen offt ohnerbehrlichen Sachen keine Nachricht erhalte.

§. 13.

Bey allem deme nun, was sowohl in denen vorigen Capiteln, als auch diese einestheils von der Nothwendig- und Nutzbarkeit unserer Staats-Rechts-Lehre, anderen Theils aber von denen, derselben noch entweder aus Schuld der Verfassung unseres Teutschen Reiches

zu der Theorie muß auch die Erfahrung kommen,

Reiches selbsten oder aus Schuld der Publicisten nach anklebenden Mängeln ist geredet worden, ergiebet sich von selbsten, daß zwar die münd- oder schrifftliche Anleitung von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches ohnentbehrlich seye, und zum Grund geleget werden müsse, daß aber dabey, da noch so viele Materien gar nicht, viele übel, viele wenigstens nicht genugsam ausgearbeitet seynd, die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen offt nach denen angenommenen Principiis gedrehet, und die Staats Verfassung unseres Reichs manchmalen nicht vorgestellet wird, wie sie ist, sondern wie sie etwa ein Autor in diesem oder jenem gerne hätte, ferner noch sonst so viele Fehler circa facta & Jus in unseren Publicisten zu befinden seynd, auch so vieles, so man doch zu wissen nöthig hat, der Feder nicht anvertrauet werden darff, und was dergleichen mehr ist, daß, sage ich, bey dieser der Sachen Beschaffenheit niemand, aus denen Büchern oder auch aus Anhörung eines einigen Mannes, einen vollständigen und soliden Begriff von der völligen, wahren, so weitläuffigen und sonderbahren Staats-Verfassung unseres Reiches bekommen werde, sondern daß die Praxis oder die eigene Erfahrung den Mann vollend machen, und das ersetzen und verbessern müße, was man etwa aus denen Büchern oder Collegiis noch nicht erlernet hat, oder worinn man auch einige irrige Meinungen sive circa factum, sive circa Jus daraus eingesogen hat.

§. 14. Die-

§. 14.

Welche man sich erwirbt/ theils durch Reisen

Diese Erfahrung kan auf dreyerley Art erworben werden, (1) wann man nemlich entweder sich auf Reisen begibt, oder wann man sich sonst den Umgang in dieser Disciplin erfahrener Leute zu Nutzen machet, oder endlich, wann man in ein Amt kommt, darinn einem Fälle aus unserem Staats-Recht aufstossen. Was das erste anbelangt, so ist nicht ohne, daß man auf Reisen manches erlernen kan, wann solche gebührend angestellet wer-

(1) KVLPIS *de Studio Jur. publ. recte instit. p.* 97. rechnet hiehero auch die Correspondenze: allein nicht zu gedencken, daß dieses noch mehr ad theoriam gehört, und eine Art einer schrifftlichen Unterweisung wäre, so meldet er selbst: Alterum, quod in Literarum communicatione, quam Correspondentiam Latinitatem insuper habentes appellant, consistit, quo sumtuosum minus, ita difficilius, vel periculosum magis esse solet, vel enim tam aperte animi sui sensa proponere, non audent Scriptores, vel ubi liberius factum hoc fuerit, ab aliis Epistolæ tales intercipi facile, saepe etiam insciis & invitis autoribus, in publicum proferri, possunt - - Alias summis Viris hic modus adamatus est, quorum literæ mutuæ in Bibliothecis asservatæ quanti æstimari debeant, norunt qui ultra vulgus sapere didicerunt. Alleine wie KVLPIS nur von dem Fall redet/ wann jemand vermeinen wollte/ von unseres Staats-Rechtes kundigen Leuten durch Brieffwechsel das zu erlernen/ was man sonst nicht in Büchern findet oder schreiben darff/ also wird dadurch der oben gerühmte Nutzen derer Wiener- und Regenspurger-Correspondenzen/ welche jeder/ der was darauf spendiren will/ leicht erhalten kan/ nicht aufgehoben.

werden, nemlich, man muß sich nicht hinaus begeben, man habe dann zuvor wenigstens das Nothwendigste von unserer Staats Verfassung erlernet; je weiter aber einer bereits darin gekommen ist, je mehr siehet er ein, was er nicht aus Büchern erlernen könne, und wornach er also auf seiner Reise am meinsten sich zu bemühen habe. Ferner muß die Reise an ein Ort angestellet werden, wo man etwas von unserem Staats-Recht lernen kan; dahero ist vor allen anderen Wien hierzu bequem, als allwo man aus deme, was bey dem Reichs-Hof-Rath passirt, denen daselbst übergebenen Schrifften, und darauf ausfallenden Conclusis, aus einer vernünfftigen und politischen Betrachtung des Kayserlichen Hofes, und derer daran fürgehenden, mit unserem Staats Recht verknüpften Solennitäten, aus dem Umgang mit denen Kayserlichen Ministris, Reichs-Hof-Räthen, und so vieler Gesandten von fast allen etwas grossen Teutschen und deren Höfen, ja auch manchmalen aus dem Umgang mit geschickten Legations- oder anderen Secretariis, Concellisten, Sollicitatoribus, und anderen dergleichen Personen, wann man einmal den Weg gefunden hat, sich bey demselben bekannt, oder gar confident zu machen, in kurtzer Zeit offt ohngemein viel erlernen lässet. Sonderlich ist auch gut, wann man bey einem oder mehreren Agenten, die viele Causas illustres und grosse Parthien haben, Addresse und einen freyen Zutritt auf dessen Schreib-Stube bekommen kan, um sich nicht

nicht nur in denen Schrifften, welche entweder sie oder ihre Gegentheile übergeben, und denen darauf erfolgenden Conclusis, folglich in der gantzen Sache, und der sowohl von denen Parthien als dem Richter bezeugenden Conduite und hegenden Principiis umsehen, sondern auch die Hand selbst mit anlegen zu können. Es ist auch Wien für junge Leute ein in Jure publico etwas zu erlernen, um so viel bequemerer Ort, weil einer, der die Mittel nicht hat, vor sich allda leben zu können, wann er nur etwas verstehet, sonderlich aber, wo er schon in unserem Staats Recht einen feinen Anfang gemacht hat, gar leicht bey einem Agenten, oder auch wohl bey einem Reichs-Hof-Rath oder Gesandten, oder anderen Standes Person die Stelle eines Sollicitatoris, Cancellistens, Secretarii u. d. erhalten, oder bey vornehmen Personen Gelegenheit erlangen kan, sie selbst oder die Ihrige in denen Anfangs-Gründen unseres Staats-Rechts zu unterrichten, und auf eine oder die andere Art nicht nur so vieles, als er zu seiner Sustentation nöthig hat, erwerben, sondern manchmal auch noch ein schönes zurucklegen, ja wohl gar seine Fortun (auch mit Beybehaltung der etwa von ihme profitirenden Evangelischen Religion,) entweder in Wien selbsten, oder vermittelst eines, der sich allda aufhaltenden Gesandten oder Recommendation eines Kayserlichen Ministri, bey deme man sich beliebt gemacht, an anderen Höfen machen kan: Wie ich dann rühmen kan und muß, daß ich die Kayserliche höchste Mini-

stros, und andere vornehme Standes-Personen in Wien viel genereuser, gnädiger und leutseeliger in dergleichen Stücken befunden habe, als manchen anderen Höfen und Orten in ihrer Art viele seynd, die jenen multis respectibus bey weitem nicht gleich kommen. Ferner hat eine Reise nach Regenspurg, Wezlar, wie auch andere Teutsche Höfe gleichfalls ihren Nutzen, wann man nur allezeit das, was ich bißhero erinnert habe, beobachtet, nemlich sich nicht an solchen grossen Orten und Höfen mit Neben-Sachen amusirt, auf Debauchen verfällt, allezeit seines Haupt-Zwecks eingedenck ist, und keine Gelegenheit verabsaumet, noch sich einige Mühe dauren lässet, wann man etwas profitiren kan. Doch da die wenigsten ihre Reisen auf diese Weise anstellen, was ist es Wunder, daß auch der Nutzen davon bey denselben gering und weniger werth ist, als das Geld, so sie draussen verzehret.

§. 15.

Theils durch Umgang mit Staats-Verständigen/

Zweytens kan man als eine Art der Erfahrung und einen Weg, sich in unserer Staats-Rechts-Lehre, zu perfectioniren, ansehen, wann man Gelegenheit viel um solche Leute zu seyn, welche nicht nur eine Erkanntnuß darinn besitzen, und denen öffters solche Fälle unter die Hände kommen, so aus der Staats-Verfassung unseres Teutschen Reiches ihre abhelffliche Maas erhalten müssen, sondern daneben auch so viele Gütigkeit für eine solche Person (die das, was sie von dem Jure publico gelernet, an den Mann zu bringen

und

und seine Wissenschafft darinn zu vermehren suchet,) hat, ihre von dergleichen vorfallenden Fällen, Eröffnung zu thun, die Mittel und Wege, so dabey zu gebrauchen, zu entdecken, die beförchtende oder würcklich vorhandene Hindernisse und wie solchen zu begegnen, anzuzeigen, die nöthige Auffsetze vorzulegen, oder sie auch wohl in ein und anderem selbst eine Probe machen zu lassen, die etwa dabey begangene Fehler freundlich zu zeigen, und zu verbesseren, ꝛc. Was ein solcher Umgang Leute, die vorhin etwas gethan, und einen guten natürlichen Verstand, nebst einem guten Willen und Lehr-Begierde haben, nutzen, und wie weit er dieselbe bringen könne, davon liegen sowohl die Zeugnüsse als Exempel Staats kündiger Leute an dem Tag, und will ich aus solchen eines in der Note (1) anführen

 §. 16. End

(1) KULPIS l. c. p. 98. Ultimum, quod in convictu ac colloquiorum consuetudine posuimus, tutissimum simul ac utilissimum haberi debet. Antiquis hoc maxime in more positum erat, ut Nobiles adolescentes non nisi in contubernio & comitatu magnorum Ducum ac Legatorum peregre esse paterentur, ut sub his quasi magistris militima ac civilem prudentiam condiscerent, à quo licet hodierna consuetudo valde desciverit, tamen veteris instituti vestigia subinde apud Cordatiores licet reperire; non loquor de his, qui, in servitiis publicorum negotiorum tractatorum constituti frequenti horum assuetudine, egregiam rerum civilium notitiam sibi compararunt, sed de illis, qui professa opera ex tali conversatione proficere intendunt Ita, quem modo laudavimus.

§. 16.

Theils durch die einem in seinem Amt 2c. vorfallende Fälle.

Endlich so lernen diejenige, welche entweder von Geburt Standes-Personen seynd, oder denen ein solches Amt zu Theil wird, darinn ihnen Fälle aus unserem Staats-Recht fürkommen, noch manches aus eigener Erfahrung, und zwar um so vielmehr, je öffter ihnen dergleichen Materien unter die Hände kommen, und um so viel gründlicher, je fleißiger sie sich schon vorhin auf ein oder andere der bißhero erzehlten Arten in unserem Staats-Recht, umgesehen haben. Und wie solchergestalten die Praxis der Theorie zu Hülffe kommt, also

Christophorum Forstnerum vergentibus ad senectutem annis, nobilissimos quosdam secum habuisse hospites novimus, quibus tum cæterarum rerum scientiam, tum præcipue notitiam publici status, ex longa Reipublicæ administratione partam, luculentissime insinuavit, &, quæ in secretioribus antea habuerat, liberaliter communicavit, qui quanta ubertate percepta recesserint, vel solum nuper defuncti B. Portneri exemplum testari potest. Verum non patiuntur, se regulis istis concludi, quæ pro ratione occasionum, sæpius captanda magis, quam eligenda sunt; aliis hoc, aliis isto frui medio conceditur, nonnullis omnia iunctim patent; de se sane Thuanus in Commentariis suis de vita sua ingenue fatetur plura se in literis hominum literatorum & amicorum consuetudine, quam proprio labore profecisse, atque iterum in Opere historico: per peregrinationes in Adolescentia, Virorum illustrium tota Europa aut per literas aut coram contraxisse familiaritatem, Gallorum in primis, qui res magnas sub Regibus gesserant, commemorat.

so thut in dergleichen Fällen auch die Theorie der Praxi gute Dienste, indeme einer, der in unserer Staats-Rechts-Lehre wohl bewanderet ist, auch in denen Fällen, welche entweder würcklich durch kein Reichs-Gesetz oder Reichs-Herkommen ausgemacht seynd, oder von denen er doch nicht weiß, daß und wie sie ausgemacht seynd, sich aus der Analogie, Zusammenhang und Verbindung eines solchen Falles mit anderen damit Verwandten leichtlich helffen, oder wenigstens viele Fehler vermeiden kan, in welche die nothwendig fallen müssen, so sich nicht also selbsten rathen oder helffen können. Dabey verdienen sowohl diejenige ein besonderes Lob, welche solcherley Sachen nicht nur zu ihrer, sondern auch zu des Publici künfftigen Nachricht mit allen Umständen und dem Erfolg ordentlich zu Papier bringen, und entweder solche Sachen selbsten an das Licht stellen, oder doch anderen Gelehrten damit an Hand gehen, als auch die welche, wann ihnen dergleichen von geschickten Männern ex praxi observirte, und annotirte Dinge in die Hände fallen, selbige entweder in forma mit dem Publico communiciren, oder das Dienlichste daraus ihren Schrifften an schicklichen Orten und Enden einverleiben.

(o)

Sech-

Sechstes Capitel.

Nachricht von denen theils besten, theils neuesten, sowohl vollständigeren als kurtzen Einleitungen zu der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

§. 1.

Einleitung. Nachdeme wir bereits im vorhergehendem Capitel gehört, wie eine nutzlich- und nothwendige Sache es um die Känntnus derer Autorum und Schrifften, welche von dem Staats-Recht unseres Teutschen Reiches handlen, seye, auch nur gantz kurtz von einigen Anregung gethan haben, so will ich nunmehro, denen Anfängern zu Gefallen, hier, zwar auch nur mit wenigem, doch etwas weitläufftigers, als oben geschehen, sowohl von denen Schrifften, woraus man sich eine mehrere Nachricht von denen in Jure publico ans Licht getrettenen Büchern zulegen kan, als auch von denen theils besten, theils neuesten Compendiis und Systematibus Juris publici handlen, und zwar also, daß ich von denen in dem vorigen Jahrhundert heraus-gekommenen, nur die anführe, welche noch jetzo theils in grosser, theils doch in einiger Estime stehen; die aber, so erst in jetzigem Seculo im Druck erschienen, und also, wo nicht allemal wegen ihrer Gründlichkeit, doch wegen ihrer Neuigkeit gängbar und bekannt seynd, werde ich,

ich, so viel mir deren wissend seynd, alle mit-nehmen.

§. 2.

Was nun diejenige Autores anbelangt, aus denen zu ersehen ist, was für Scripta in Jure publico heraus seynd, und was man etwa von denen meisten oder einigen derselben zu halten, Ursach habe? (1) so haben zwar schon in dem vorigen Jahrhundert RACHELIUS (2) und BOECLER (3) einige Anleitungen hierzu entworffen, welche aber theils wegen ihrer Unvollkommenheit, theils wegen Kürtze der judiciorum, theils weil die beste Schrifften in Jure publico erst seithero herausgekommen und also in Ansehung unserer Zeit, das ihnen damalen gegebene

Bücher/ wo Nachricht von Scriptoribus Juris publici zu finden.

(1) *LUDEWIG in Singular. Jur. publ. Tom. I. p.* 18. schreibt von denē hievon vorhandenē Autoribus gar zu geringschäzig: Licet enim alii eorundem (Scriptorum Juris publici) Catalogos conscripserint, distincta horum Voluminum mole, maxima, media, minima, illud tamen librarii opus est, non Jurisperiti, cuius interest, nosse principia cuiusque auctoris, num illa vera & genuina, an falsa effictaque ad aliorum sensus magis, quam ad iustitiam & veritatem? Quasi vero, als wann die in diesem § o berührte Autores sich nur um das erste, nicht aber auch um das letztere bemühet, oder davon etwas gemeldet hätte

(2) in Otio Noviomag. s. Introduct. ad Jus publ. Germ.

(3) in Consignatione de. scriptor. Jur. publ. welche seinen Notis posthumis in Ottonis Jus publ. DANCKWERTHS und VITRIARII Institut. Jur. publ. und PFEFFINGERI Vitriar. illustr. beygefüget ist

gebene Lob nicht mehr verdienen, heut zu Tag wenig mehr geachtet werden. Hingegen ist zwar KULPISII oben gerühmte Dissertation wegen der ausführlich und meist gründlichen Judiciorum, und anderer darinn enthaltener guter Sachen, noch jetzo bey denen Gelehrten beliebt, doch um der erstberührten Ursach wegen, weil sie nemlich zu alt ist, durchaus nicht hinlänglich. RINCK (4) und SCHELL (5) sollen auch Nachrichten von denen Scriptoribus Juris publici ertheilet haben, ihre Arbeit aber ist mir noch nie zu Gesicht gekommen. BILDERBECK hat dem von ihme edirten Teutschen Reichs-Staat eine Bibliothecam Juris publici vorangesetzt, welche einige wenige Particularia von etlichen Schrifften, und deren Autoribus enthält, sonst aber ohnordentlich ist, allerley Impertinentes einmischet, viel Gutes dagegen auslässt, offt schlecht raisonirt, geringe Bücher hoch anpreiset und sehr unvollkommen ist. (6) ZSCHACKWITZ hat seiner Einleitung zu dem Teutschen Staats-Recht auch eine solche Nachricht vorangesetzt, die aber nur aus anderen ausgeschmiert, nicht ordentlich noch sufficient ist, worinn offt von Neben-Studiis viele Autores cumulirt, von Haupt-Materien aber keine, oder nicht die beste fürgeschlagen werden. Die Judicia seynd offt so miserabel, daß sie nicht

(4) In Programmate Inaugurali. Altorf. 1709. 4.
(5) In Orat. de ortu & progressu Doctrinæ Imperii Germ. Lipsiæ. 1709. 4.
(6) Vid. meine *Biblioth. Jur. publ. Part. I. p.* 135.

nicht elender seyn könnten, ja der Autor raisonirt gar von Büchern, welche er offenbahr sein Lebtag nie gesehen hat. Am ordentlichsten, vollständigsten' und zum ersten Anlauff, am hinlänglichsten ist, das 14. Caput von STRUVII Bibliotheca Juris, so von lauter Publicisten handelt, und selbige, wiewol kurtz, doch meistens gründlich genug beurtheilet, auch am weitesten auf unsere Zeiten herab gehet, und bey jedesmaliger neuen Edition mit denen weiters herausgekommenen neuen Schrifften fleißig ergäntzet wird. Die letzte Edition ist de Anno 1725. Am ausführlichsten unter allen aber handlet von denen von unserm Staats-Recht im Druck vorhandenen alt- und neuen Schrifften meine Bibliotheca Juris publici, deren Erster Theil zu Stuttgart Ao. 1729. in 8. Der 2te aber An. 1730. ibid. in 8. an das Licht getretten ist, welche, wann GOtt Leben und Gesundheit gibt, noch ferner continuirt werden wird. Ich habe darinn von jedes Buchs Autore Innhalt, Einrichtung, Auflagen, Fatis, Recensionen 2c. gehandelt, anderer Gelehrten darüber gefällte Urtheile angeführet, und endlich meine eigene Gedancken, was mir an jedem Buch gefallē oder Mißfallen habe, angeführet, und seynd in ermeldten beeden erstē Theilen solchergestalten 184. Schrifften recensirt.

§. 3.

Die Compendia und Systemata Juris publici aus dem 17. Seculo, so heutiges Tages noch einige Namen haben, seynd nach

Systemata und Compendia Juris publici.

nach Ordnung derer Jahre, da sie anfänglich
HERMES, herausgekommen, folgende: Hermanni HERMES Fasciculus Juris publici. Salisburgi 1663, und um die Helffte vermehret An. 1674. 4. Der Autor ware ein Catholick und Professor Juris Anfangs zu Cöllen, hernach zu Saltzburg. Unter denen Catholischen Publicisten ist er zwar einer der besten, hat die Evangelische wohl genutzt, und etliche Materien fein ausgeführt, aber viel ohnnöthiges eingemischt, viel Nöthiges aussengelassen, das meinste sehr schlecht ausgearbeitet, ohnerträgliche Irrthümer, viele Materien gantz untereinander verworffen ꝛc. Ob man also wohl bey der so grossen Menge weit tauglicherer Scribenten nicht Ursach hat, diesen (zumal so alten) Autorem weder denen Evangelischen noch denen Catholischen zu recommendiren, so ist doch besser, diejenige Catholische, welche aus Forcht, ein ketzerisches Gifft mit einzusaugen, sich nicht getrauen, einen Evangelischen Publicisten zu consuliren, lesen diesen Hermes, oder einen seines gleichen, deren unten noch etliche fürkommen werden, als daß sie gar nichts von dem Jure publico verstehen. (1)

§. 4.

HERDENS, Eitel Friderichs von HERDEN oder (wie des Autoris wahrer Name heist,) Rudolph HEIDENS, Sachsen-Weimarischen Hof-Raths-

(1) Sihe mit mehrerm meine *Biblioth. Jur. publ. Tom. I. p. 615. seqq.*

Raths, Grund-Feste des H. Röm. Reichs, Regenspurg, 1663. und zum 8tenmal Franckfurt 1724. 8. wird auch unter die Compendia Juris publici gerechnet, wiewol es eigentlich nur eine Erklärung des 8ten Art. Instr. Pac. Osn. ist, und von denen Teutschen Reichs-Tägen, und denen darauf gehörigen Sachen, mit untermischten mancherley Actis publicis, handelt. Es ist solid geschrieben, und wohl zu lesen. Bey der neuesten Edition findet sich ein Bedencken über das Buch, so aus des Reichs-Hof-Raths von LYNCKER Feder geflossen, ingleichem BOECLERS Bericht von dem H. Röm. Reich Teutscher Nation, dessen Verfassung und Regierung, rc.

§. 5.

Severini de MONZAMBANO de Statu Imperii Germanici Liber. Genevæ 1667. 12. und hernach in Lateinisch- und Teutscher Sprach in zerschiedenen Formaten und Orten ohngemein offt. Der wahre Autor ist Samuel PUFENDORF, damals Professor zu Heidelberg, wiewol einige wollen, der Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfaltz habe auch einigen Theil daran gehabt. Er hat pro forma sich als einen Italiäner angestellt, und das Buch als eine Relation an seinen Bruder abgefaßt. Es ist mit sehr grossem Verstand und Annehmlichkeit geschrieben, und muß von einem, der sich einen rechten gründlichen Concept von der würcklichē Staats Verfassung unseres Reichs machen will, ohnumgänglich gelesen werden, weil man vieles darinn findet, so man in denen MONZAMBANO.

gemeinen Compendiis Juris publici nicht antrifft. Alleine der Autor ist gar zu satyrisch, hat etliche nicht erweißliche Principia, und viele wichtige Materien (als zu seiner Absicht nicht tauglich) übergangen, auch über die, so er berühret, nur raisonirt, nichts aber Juridice abgehandelt, dahero, und weil sich auch seither vieles geändert, es nicht wohl für einen Anfänger, sondern für die, so geübtere Sinne haben, tauget. (1) Es haben ihn viele refutirt, unter welchen aber keiner verdient gelesen zu werden (2): Hingegen können KULPISII (3) und THOMASII Noten zuweilen mit Nutzen gebraucht werden; die aber, so ZSCHACKWIZ seiner Teutschen Ubersetzung beygefüget hat, taugen nur für Ungelehrte.

§. 6.

BOECLERS. Io. Henrici BOECLERI Notitia S. R. Imperii Argentorati. 1670. und 1681. 8. Das Buch ware wegen des zu seiner Zeit berühmten Autoris, der die Professionem Historiarum zu Straßburg bekleidete, beliebt, und ist es bey einigen noch. Es ist offt ohnordeutlich geschrieben, und obwolen, so wol darinn als in denen der letzten Edition beygefügten Additionen sich einiges Gutes findet, so ist es doch was weniges, und von denen meisten Materien nichts als die blosse Rubriquen, und ein paar Allegationes angeführt, ja viele Materien

(1) Conf. meine *Biblioth. Jur. publ. Part. II. p.* 536.-570.
(2) *Ibid. p.* 696. - 705.
(3) Vid. *ibid. p.* 570. *seqq.*

terien seynd gar aussengelassen, und Haupt-Stücke nur seichte tractirt. Was gutes darinn ist haben auch genug andere von ihme abgeschrieben, dahero es niemand als ein Hand-Buch recommendirt werden kan (1)

§. 7.

Gabrielis SCHWEDERI, J. U. D. Comitis Palatini Consiliarii Würtembergici, summi Dicasterii Assessoris, Placitorum Feudalium & Juris publici in Academia Tubingensi Professoris primarii Introductio in Jus publicum Imperii Romano - Germanici novissimum. Tubingæ 1681. 8. und hernach mehrmals auch allda, leztlich aber An. 1712. 8. Dieses Buch ware zu seiner Zeit, und noch lange hernach, das beste Compendium Juris publici, kan auch wegen seiner guten Principiorum, sodann überall und solid getriebenen puncti Juris noch mit unter denen dermalen vorhandenen besten passiren, wiewol die Reichs-Historie seithero besser excoliret worden, die neuere Controversiæ Juris publici nicht allemal eingerückt werden, die leztere Editiones sehr vitios seynd, rc. (2) Der Frey-Herr von LYNCKER hat Analecta und NEUMANN von Puchholz, Professor zu Prag Annotationes, ingleichem der Professor von BELLMONT zu Erfurt Positiones darüber heraus gegeben. Die leztere habe ich nicht gesehen, die beede erste aber haben SCHWEDERS

(1) meine *Bibl. Jur. Publ. l. c. p.* 517. *seqq.*
(2) *ibid. Part. I. p.* 144. *seqq.*

wenig zu bedeuten, und ist sonderlich Neumanns Arbeit sehr injurios gegen die Evangelische.

§. 8.

RHETII, Io. Friderici RHETII Jurisprudentia Romano-Germanica. Francofurti. 1683. und zum drittenmal Berlin 1698. 8. Der Autor, so dieses Buch ohne seinen Namen herausgegeben, ware damals Professor Juris zu Franckfurt an der Oder. Er hat sich nach der Methode der Institutionum Justiniani gerichtet, und hat man schon lang nicht nöthig gehabt, das Buch wieder aufzulegen, wie es dann auch jetzo bey vorhandenen vielen besseren leicht zu entbehren ist. Das Haupt-Werck machen darinn die Materien aus, welche sonst von anderen als eine eigene Disciplin unter dem Titul Jurisprudentiæ privatæ Statuum Imperii abgehandelt werden. Das 4te Buch ist meistens mit dem Proceß derer höchsten Reichs-Gerichte beschäfftigt.

§. 9.

VITRIARII, Vitriarius illustratus seu Philippi Reinhardi VITRIARII, ICti & Antecessoris Lugd. Batav. Institutiones Juris publici Romano-Germanici, Notis auctæ à Io.

PFEFFINGERS Friderico PFEFFINGERO, Equestris Academiæ Lüneburgensis Inspectore & Professore Gothæ. 4. Vitriarius schriebe sein Buch, als er noch Professor zu Geneve ware; anfangs kam es An. 1693. unter Nicolai DANCKWERTHS Namen wider seinen Willen, An. 1686. aber unter seinem

eigenen

eigenen Namen heraus, ist auch An. 1727. einzeln wieder aufgelegt worden. Zu seiner Zeit ware das Buch eines der mittelmäßigen, und jetzo der schlechtesten unter denen neueren. Ein anderes aber ist zu sagen von Herrn PFEFFINGERS Commentario, der vielemahle stärcker als Vitriarii Werck ist, und nach seiner neuesten und dritten Edition von An. 1712. -- 1731. in 4. starcken, ohngemein compress gedruckten Quart-Bänden bestehet. Der Autor hat darinnen einen gantz ohngemeinen Fleiß erwiesen, viele rare Materien ausgeführet, in der Historie die Coævos consulirt, und kan dieses Buch eine halbe Bibliothec vertretten. Alleine seynd mehr Historica als Juridica in dem Werck, der Autor hat mehr Fleiß als Judicii gehabt, viele Materien unseres Staats-Rechts nicht vollständig genug abgehandelt, es fehlt eine Connexion der Materien, und ein gutes Register, der Digressionum seynd gar zu viele ꝛc. Doch ist es eines der nöthigsten, nutzlichsten und angenehmsten Werke in unserem Jure publico, erfordert aber gute Zeit, ehe man sich darein schicken, und es recht gebrauchen lernet, tauget auch besser zum Nachschlagen als unser Staats-Recht daraus in einer Serie zu erlernen. (1)

§. 10.

Sr. HEISS Histoire de l'Empire, à Paris. 1684. 4. und letztlich im Haag An. 1715. in 4. Duodez - Bänden mit Anmer- HEISS

(1) Vid. meine *Biblioth. Jur. publ. part. I. p. 6.*

ckungen des Bourgeois du Chasteret, eines Parisischen Parlaments-Advocaten. Das Buch ist deßwegen zu berühren weil es derer Franzosen, die unsere Staats-Verfassung erlernen wollen, Hand-Buch zu seyn pflegt, dahero auch erstgemeldeter massen, vor kurtzem wieder ist aufgelegt worden, bey uns Teutschen aber ist dessen Ansehen billich gering, und keine Nachfrage darnach.

FRANCKENBERGS | ZECHENS.

§. 11.

Friderich Leutholfs von FRANCKENBERG oder Bernhards von ZECH., erst Sachsen-Gothaischen Secretarii, hernach Sachsen-Weimarischen Raths, und endlich Chur-Sächsischen Geheimen Raths Europäischen Herolds, Franckfurt 1689. und Leipzig 1705. fol. Erster Theil, handelt einig und allein von Teutschland, und enthält viel Gutes, auch einige (in der ersten Edition viele,) Acta publica: doch ist des Autoris Absicht nicht nur auf das Staats-Recht von Teutschland, sondern auf eine völlige Beschreibung dieses Landes, und nicht nur des Reichs insgemein, sondern auch aller, so gar der geringsten, Stände desselben, gegangen; auch hat er fast nirgends keine Fontes allegirt, dahero er zwar wohl zu lesen, aber zu solider Ergreiffung des Juris publici nicht hinlänglich ist.

§. 12.

COCCEII. Henrici COCCEII, JC. Consil. Elect. Brand. Facult. Jur. Ordin. & Profess. prim. Juris publici prudentia Francofurti ad Viadrum

drum 1695. 8. und eben allda hernach mehrmahlen. Dieses Buch wird von vielen ohngemein hochgehalten; alleine ob der Autor wohl sonst ein gelehrter und judicioser Mann wäre, dieses Buch auch mancher Orten mit grossem Applausu aufgenommen worden ist, und theils noch vieles darauf gehalten wird, man auch dem Autori Obligation hat, daß er die Publicisten in die Reichs-Historie hinein geführet, so kan ich doch im übrigen dem Buch keinen Geschmack abgewinnen, noch seine Lehr-Art für adæquat, nutzlich und solid halten, indeme er nicht nur gar zu viele Historica eingemischet, sondern auch, wo die Historie einen Nutzen hatte, davon geschwiegen; hingegen, wo sie keinen Nutzen hat, weitläufftig darinn gewesen ist, überhaupt aber in der Historie die rechte Fontes nicht consuliret, und sein Systema nicht nach der Historie formiret, sondern diese nach jenem gedrehet hat. So hat er auch den Weg zu vielerley schädlichen Principiis gebahnet, das Jus Romanum ungebührlich eingemischet, und das punctum Juris durchgehends über alle massen seicht tractiret. Es tauget also dieses Buch nicht nur meiner, sondern auch anderer Gelehrten Meynung nach, nicht vor junge Leute, oder die Grund-Säze unserer Staats-Verfassung daraus zu erlernen, sondern für die, so geübtere Sinnen haben. (1) Herr Friderich Ludwig von BERGER und Jo. Michael LANGGUT haben Anmerckungen

(1) Vid. meine *Biblioth. Jur. Publ. Part. II. p.* 631.

darüber herausgegeben, worinn allerley Gutes zu befinden ist.

§. 13.

SCHILTERI. Io. SCHILTERI Institutionum Juris publici Romano-Germanici Tomi II. Argentorati, 1696. 8. Der Autor ware damals Consulent und Professor honorarius zu Straßburg, der Erste Theil, so fast nur halb so starck ist, als der zweyte, enthält die Institutiones, dieser aber allerley, theils gedruckte, theils ungedruckte Acta publica, und anderes mehr, welche zum Theil gantz und gar, zum Theil doch hier überflüßig und übel angebracht seynd. Die Institutiones selbsten aber anbelangend, so hat der Autor nicht nur vielerley von andern wenig oder nicht berührte Materien mitgenommen, sondern auch fast allenthalben singularia, sonderlich ex medio ævo, beygebracht, sich aber dabey des sehr unschicklichen Methodi der Institutionum Justinianearum bedienet, dahero viele überflüßige Materien abgehandelt, und dagegen viel Gutes aussengelassen. Wenige oder keine Materie ist recht ausgeführt; das Jus Romanum überall eingeflickt, und allerley falsches sowohl circa factum als Jus avanciret, daß also das Buch wohl zum Nachschlagen gut und wohl zu gebrauchen ist, aber nicht tauget, das Jus publicum völlig, ordentlich und solid daraus zu erlernen. (1)

§. 14. 10.

(1) Vid. *ibid. Part. I. p.* 196. *seqq.*

§. 14.

Io. Wolfgangi TEXTORIS Jus publicum Cæsareum. Francofurti ad Moenum. 1697. 4 EIUSDEM Jus publicum Statuum Imperii, Tubingæ. 1701. 4. Der Autor ware, nach anderen Bedienungen, Professor Juris zu Altdorff und Heidelberg, und letztens Consulent zu Franckfurt am Mayn. Ich habe diese Bücher jetzo nicht bey der Hand, sie machen auch kein völliges Systema Juris publici aus, doch werden sie, weil die wichtigste und meiste Materien unseres Staats-Rechtes unter obigen beeden Rubriquen fürkommen, insgemein mit darunter gezehlet. Ich will also hier davon nur so viel gedencken, daß diese Schrifften kein grosses Bruit gemacht, der Autor auch nie als ein sonderlicher Publicist passiret hat. TEXTORIS.

§. 15.

D. Gottlieb Gerhard TITII Specimen Juris publici Romano-Germanici. Lipsiæ 1698. 12. Der Autor ware damals ein Doctor privatus, und letztlich Professor Juris zu Leipzig, allwo ermeldtes Buch auch An. 1717. in 8. zum drittenmal, wiewol sehr vitios, aufgelegt worden ist. Der Autor hat vielerley von anderen negligirte Materien hervor gesucht, offt gute Einsichten, und frey geschrieben, aber sehr dunckel und philosophisch, hat auch manche unnöthige Materien eingemischt, und selbige oder andere nicht wichtige Sachen weitläufftig abgehandelt; hingegen noch viel Gutes aussengelassen, keine bequeme TITII.

Ordnung gebraucht, und allerley eigene Meinungen, womit man in Praxi nicht fortkommt, daß also auch dieses Buch gut zum Nachschlagen, nicht aber als ein Hand-Buch wohl zu gebrauchen ist (1)

§. 16.

BRVNNEMANNI. Jacobi BRVNNEMANNI Introductio in Juris publici prudentiam. Halæ. 1702. 4. Der Autor ware damalen Professor Juris Extraordinarius in Halle, hernach Land-Syndicus in Hinter-Pommern, und des dasigen Schöppen-Stuhls Assessor. Es seynd 12 Dissertationes, und einige Addenda darzu welche aber dannoch zusammen nur ein sehr unvollkommenes Werck ausmachen, wie dann auch das Buch gar wenig gesucht wird.

§. 17.

WEIDLINGII. Christiani WEIDLINGII Principia Juris publici Romano-Germanici Lipsiæ. 1703. 12. Der Autor und sein Buch seynd mir unbekannt: nach STRUVENS Bericht fasset er das Staats-Recht in gewisse Sätze, und erläutert solche mit Exempeln.

§. 18.

Reichs-Staats mit BILDERBECKS zusätzen. Teutscher Reichs-Staat, oder ausführliche Beschreibung des Heil. Röm. Reichs Teutscher *Nation*. Leipzig das erstemal um das Jahr 1704. das zweytemal An. 1709. und 1710. und das drittemal An. 1715. alle-

(1) Vid. *ibid. Part. II. p.* 283.

allemal in Quart. Der Autor verbirgt sich in der zweyten Edition unter den Namen Jo. Sylverii, Germani. Christoph Lorentz BILDERBECK, Land-Syndicus der Stände des Fürstenthums Lüneburg, hat es übersehen, und die neue Streitigkeiten, Noten und schon oben recensirte Bibliothecam Juris publici hinzugethan. Der Autor hat nicht nur das Teutsche Staats Recht, sondern auch anderen zur völligen Känntnus unseres Reichs nöthige Geographische, Politische 2c. Materien abgehandelt, und allerhand gute Sachen, sonderlich in denen Noten, angebracht; alleine zu einem die Staats-Rechts-Lehre tradirenden Buch hat es mancherley ohnnöthige Materien und zu einem Werck, woraus man eine völlige Känntnus unseres Reiches schöpfen könnte, ist es zu mane. Sonderlich aber seynd sehr viele Fehler, sowohl circa facta als circa Jus darinnen, welche auch in denen Anmerckungen nicht verbesseret seynd, und endlich hat der Autor offt gantze Blätter voll Historica, ohne seinen Mann zu melden daß also niemand wohl angerathen werden kan, das Teutsche Staats-Recht aus diesem Buch zu erlernen. (1)

§ 19

Christiani WEIDLINGII Jus publicum Imperii Romano-Germanici. Lipsiæ. 1706. fol. Der Autor hat darinn das Teutsche Staats-Recht in gewisse Tabellen bringen wol- WEIDLINGII.

(1) Vid. meine *Biblioth. Jur. publ. Part. I. p. 135. seqq.*

wollen, welche Lehr-Art aber nebst mir auch von anderen für sehr unhinlänglich angesehen wird.

§. 20.

WERLHOFII. Io. WERLHOF, Professor Juris zu Helmstädt edirte daselbst 1706. 4. Juris publici enucleati Caput 1. & 2. de Juris publici prudentia & Origine Imperii Germanici. Der Autor ware ein capabler Mann; weil er aber gleich zu Anfang der Arbeit darüber verstorben ist, so ist nicht viel davon zu sagen.

§. 21.

HORNII. Casparis Heinrici HORNII, JCti Juris publici Romano-Germanici eiusque prudentiæ Liber Unus. Berolini 1707. und 1724. beedemahle in Octav. Der Autor ware Professor Juris zu Wittenberg, Assessor in Schöppenstuhl und Hof-Gericht allda ꝛc. Es ist fast eben das davon zu sagen, was von Herrn Schweders Introductione gemeldet worden. Der Herr von LUDEWIG zu Halle hat angefangen, einen Commentarium darüber heraus zu geben, unter dem Titul: Singularia Juris publici; Halle 1730. 8. man hat aber erst den Ersten Theil davon, der nicht gar über das vierte Capitel gehet, daß also der gröste Theil noch zuruck ist. Es heisset auch davon, wie von allen Ludewigischen Schrifften: Sunt bona mixta malis; und taugen sie insgesamt für keine Anfänger.

§. 22.

MEYERI. MEYERI nouveau Pregout de Droit public

public à Bareit. 1708. 8. Französisch und Teutsch, Gesprächsweis. Der Autor ware Doctor, Secretarius und Professor Juris zu Bayreuth. Es ist ein Muster eines absurden Buchs.

§. 23.

D. Gottfried LANGENS Einleitung zu den Geschichte, und dem daraus fliessenden *Jure Publico* des Heil. Röm. Reichs Teutscher *Nation*. Leipzig 1709. 8. und wieder An. 1715. 8. Der Autor ware ehedessen ein Doctor legens, und ist nun Chur-Sächsischer Hof- und Consistorial-Rath, auch Burgermeister zu Leipzig. Er legt die Historie nach Ordnung derer Kaysere zum Grund, und wann er darinn auf eine Materie kommt, die man in dem Staats-Recht abzuhandeln pflegt, so schaltet er solche bey dieser Gelegenheit gantz ein. z. E. Wann in der Historie es heisset: die Francken hätten Merovingum gewählet, so handelt er so dann von der Kayser-Wahl. Das Buch ist deutlich geschrieben, und hat einige Singularia, es ist aber ohnmöglich, daß einer auch nur die prima Principia unseres Juris publici aus diesem Buch gründlich erlernen könne, indeme die zu dieser Disciplin gehörige Materien allenthalben zerstreuet seynd, und in der grösten Confusion untereinander stehen, viele nöthige Materien seynd gar übergangen, bey denen meinsten in etwas berührten, doch ohngemein viele der wichtigsten Strittigkeiten und Puncten vergessen, nirgends kein Rechts-Gesetz LANGENS.

ange-

angeführet, und zerschiedenes falsches darinn, 2c. (1)

§. 24.

BRUNNEMANNI, Jacobi BRUNNEMANNI, ICt. Assessoris Scabinatus Regii in Pomerania Prussica & Syndico Provinciali Examen Juris publici Germanici novissimi Halæ. 1710. 8. Dieses ist ein in etlichen Stücken vermehrtes Compendium des grösseren Wercks, und ist auch Teutsch in KUNIGS Reichs Archiv zu befinden. Vor jedem Capitel stehen etliche General Axiomata; das Werck selbsten aber ist in Fragen und Antworten eingetheilet, welche Methode aber nichts taugt, auch ist das Buch sehr mane und viele Materien gegeneinander gar unproportionirt ausgearbeitet, allenthalben wird die Politic und Raison d'Etat mit eingemischt, und haben junge Leute sich für seinen Principiis in acht zu nehmen, indeme er vieles setzet, womit man nicht hinauslangt, und welches unserer Staats-Verfassung nicht gemäß ist. (2)

§. 25.

ZSCHACKWIZENS. Johann Ehrenfried ZSCHACKWIZens Einleitung zu dem Teutschen Jure publico der Staats-Recht. Leipzig. 1710. 8. Der Autor ware damals, meines Wissens, Professor zu Hildburghausen, ist hernach durch die mit seiner ungezaumten Feder sich auf den Hals gezogene Fatalität bekannt worden, und hält sich

(1) Vid. *ibid. Part. II. p.* 770. *seqq.*
(2) Add. *cit. Bibl.* J. P. *l. c. p.* 400. *seqq.*

sich nun in Halle auf. Dieses sein Buch ist nach Fragen und Antworten eingerichtet, bloß aus anderen zusammen geschmiert, hat ohngemein viel Falsches und Fabuloses, raisonirt in den Tag hinein, hat weder gute noch aneinander hangende Principia, und tauget, mit einem Wort, nichts 1) von der voranstehenden Bibliotheca Juris publici ist schon oben geredet worden.

§. 26.

Abbé de VAYRAC Etat present de l'Empire à Paris 1711. 12. Es solle eigentlich eine Critique über HEISSENS Histoire de l'Empire seyn. Mir ist das Buch unbekannt, STRUVE aber setzet es (1) mit denen anderen in Französischer Sprache herausgekommenen Compendiis unseres Staats-Rechts in eine Claß, und sagt davon: Dergleichen Bücher gefallen nur denen, welche die Französische Sprache mehr als eine gründliche Wissenschafft lieben, als welche aus denen einheimischen Scribenten sich besser erlernen lasse. VAYRAC.

§. 27.

Burcardi Gotthelffii STRUVII Syntagma Juris publici, Imperii nostri Romano-Germanici. Jenæ, 1712. und vermehrter eben daselbst An. 1720. 4. Es verdienet mit dem Compendio daraus, von deme ich bald reden werde, gleiches Urtheil ausser daß dieses dem Syntagmati noch in theils Stücken, noch vor- STRUVENS.

(1) Vid. meine unparth. Urtheile *Part. I. p. 9. seqq.*
(1) *In Biblioth. Jur. p. m. 674.*

vorzuziehen ist, sowohl was die Einruckung derer neueren Controversien und Allegatorum, als auch die Richtigkeit zerschiedener Principiorum anbelangt.

§. 28.

CHARDEL. Jo. Friderici de CHARDEL Discursus de primis Juris publici Principiis, occasione §. *Huius Studii duæ sunt positiones, publicum & privatum. Instit. & Jure* in Universit. Ingolstad. publ. Disputationi propositus. Augspurg. 1713. 4. Dieses Scriptum ist gegen 1½ Alphabeth starck, und verdienet also in sofern hier einen Platz. Der Autor ist Professor Juris zu Ingolstadt. Das Werck ist auf den Fuß derer Catholischen Publicisten geschrieben; das ist, es ist wenig nutz: es seynd offt nicht die rechte Fontes consulirt, sie haben weder die Historie, noch ein rechtes Jus publicum universale im Kopf, lesen die neuere Acta publica nicht, halten sich bey Neben-Dingen auf, mischen immer Jus Civile & Canonicum mit ein, übergehen gemeiniglich die neueste und wichtigste Strittigkeiten in Jure publico &c.

§. 29.

HEINII. Jo. Ernesti Olympii de HEIN Jus publicum Imperii Romano-Germanici. Francofurti & Lipsiæ. 1714. Der Autor lebte, als er das Werck schriebe, zu Wien, und ist Catholischer Religion; weiter weiß ich nichts von ihme. Es ist ein schlechtes und unangenehm zu lesendes Werck, worinn sonderlich auch

das

das Jus Civile allenthalben herbeygezogen wird, auch sonst viele Allotria, hingegen wenig oder keine besondere Sachen fürkommen. Was noch Gutes darinnen ist, hat er denen Evangelischen Scribenten zu dancken, wie er in der Vorrede ingenue gestehet, und sie specificirt.

§. 30.

Bartholomäi Christiani RICHARDI Compendium Juris publici oder Teutsches Staats-Recht. Jena 1718. 8. und wieder daselbst An. 1721. 8. dem Titul nach vermehret und verbessert. Der Autor ware Bibliothecarius zu Jena; er ist weitläufftig in Materien, welche ad Jus publicum particulare gehören, z. E. in Erzehlung der einzelen Chur-Fürsten, und hingegen kurtz in andern, wo er mehrers sagen sollte, ex. gr. von denen Kayserlichen Vorrechten, allwo er nur die Rubriquen davon anführt. Uberhaupt ist es so wenig hinlänglich, als solid. RICHARDS,

§. 31.

Caroli Ottonis RECHENBERG, J. U. D. & Prof. in Acad. Lips. Epistola de Jure S. R. Germanici Imperii. 1720. klein Quart. Es ist eine auf einem Athem fortlauffende Relation von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, die so viel enthält, als ein Ausländer etwa davon zu wissen verlangen möchte: ein Teutscher hingegen würde eine viel mehrere Ausführung und Anzeige derer Fontum, RECHENBERGS,

sonderlich wo etwas auf ausdrücklichen Reichs-Gesetzen oder Verträgen beruhet, und anderes mehr erforderen.

§. 32.

HOMBERGKS, Jo. Friderici HOMBERGK zu Vach, Juris in Academia Marburgensi Professoris Jus publicum Imperii Romano-Germanici Marburgi Cattorum. Erstlich im Jahr 1719. hernach 1728. 8. Das Buch ist kurtz, manch Otioses aussengelassen, und einiges neues eingeruckt, hingegen sehr inæqual ausgearbeitet zuweilen unhinlänglich, hat viele absoleta, das wenigste von denen neueren Controversis, manchmalen schlechte Principia oder Gründe 2c. und taugt also nicht viel. (1)

§. 33.

KEMMERICHS, Dieterici Hermanni KEMMERICHII, J. U. D. Juris Naturæ & Gentium Professoris & Facultatis Juridicæ Assessoris in Academia Wittebergensi, nunmehro aber Professoris Juris zu Jena, Introductio ad Jus publicum Imperii Romano-Germanici Wittebergæ. 1721. 8. Diese und STRUVENS Arbeit halte ich einander zimlich gleich, doch die letztere noch etwas höher, weil jenes Principia nicht allemal cohæriren, noch mehr Manques, Obscures und Falsches darinn ist, auch die Materien offt sehr zerrissen seynd, und bald da, bald dort ein Fetzen davon stehet; hingegen

(1) Vid. meine unparth. Urtheile p. 259.

gegen hat er die zu dem von einigen so genannten Jure privato Statuum Imperii gehörige Themata vor anderen fleißig abgehandelt.

§. 34.

Jo. Joseph POCKS, aurati S. Militiæ equitis, Comitis Palatini Pontificii atque Cæsarei, J. U atque Phil. Doct. und Chur-Bayrischen Hof-Raths-Advocatens Nucleus Juris publici Romani, oder auserlesener Kern des allgemeinen Staats-Rechts unseres uralten glorwürdigsten Röm. Teutschen Reichs. München. 1721. und 1728. 8. Der Autor ist in einigen Stücken um ein gutes raisonabler, als viele andere Catholischen Scribenten, übrigens aber ist es mit seinem Buch blosses Stückwerck, und ein überaus unvollkommenes Wesen. POCKS.

§. 35.

Burcardi Gotthelfii STRUVII Juris publici prudentia. Jenæ 1722. und 1730. 8. Es ist deutlich und ordentlich geschrieben, die beste Scribenten allegirt, und neue Controversiæ fleißig eingetragen; alleine hält sich der Autor gar zu sehr in der alten Historie und gewissen Particular-Materien auf, da er hingegen manche wichtige andere Sachen gar zu kurtz abgehandelt, hat noch zimliche Fehler in rebus facti & puncto Juris, und ist vitios gedruckt. Ist also an sich mittelmässig, doch unter denen dermalen im Druck STRUVENS.

vorhandenen Compendiis Juris publici eines der besten. (1)

§. 36.

SPENERS, Jacob Carl SPENERS Teutsches Jus publicum, oder des Heil. Röm. Teutschen Reichs vollständige Staats-Rechts-Lehre. Franckfurt und Leipzig 1723. 1727. 4. Der Autor ware Professor Juris & Historiarum zu Wittenberg, und ist darüber verstorben, nachdeme er von vorgehabten 16. nicht mehr als 4. Bücher, oder 6. Theil, zum Stand gebracht hat, bey welchen es auch bishero verblieben ist, und noch weiters bleiben wird. Es ist auf gewisse Weise das vollständigste in denen Materien, die der Autor ausgearbeitet hat; doch bestehet der gröste Theil aus Historicis, und ist überhaupt bey allen Materien die Historia medii ævi viel weitläufftiger und besser abgehandelt, als das Punctum Juris, worinn ich eben nicht viel Solides angetroffen, und bricht der Autor, wann er auf das kommt, was heut zu Tag einen rechten Nutzen hätte, und das eigentliche Hauptwerck seyn solte, gar kurtz ab. (2)

§. 37.

MASCOVII, Jo. Jacobi NASCOVII Principii Juris publici Imperii Rom. Germ. Lipsiæ 1729. 8. Der Autor ist Professor Juris zu Leipzig.

(1) Vid. meine *Biblioth. Jur. publ. Part. II. p.* 705.
(2) Siehe auch meine unparth. Urtheile. p. 599.

zig, und ein geschickter Mann. Das Buch aber ist theuer und schwer zu bekommen, weil nur wenige Exemplaria aufgelegt worden. Es ist eines der allerbesten Compendiorum Juris publici, hat selecte Observationes und Allegationes, eingemischet die alte Reichs-Historie nicht so gar ein, wie die andere neue Publicisten, ist in der Materie de prætensionibus Imperii accurat, &c. Aber es ist gar zu kurtz, und zu dieser grossen Kürtze doch noch manch unnöthiges aus der alten Historie, und in denen Prolegomenis und Materie de protensionibus, it. de Electoribus singulis &c. zu weitläufftig, das Thema de Reservatis Imperatoriis ist ohne Noth sequestrirt worden, &c. Der Autor suspendirt bey Erzehlung derer Controversiarum illustrium überall sein Judicium.

§. 38.

Zum Gebrauch meiner Collegiorum habe ich zu Tübingen 1731. 8. edirt: **Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs**, deme ein Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassnng des **Römischen Kayserthums** und **Italiänischen** oder **Longobardischen Königreichs** appendicirt seynd. Es seynd blosse Theses, ohne einige Allegationen, ausser derer Reichs-Gesetze, auch habe ich in denen Materien, wo der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder beederley Religions-Verwandte, oder auch nur die Rechts-Gelehrte unterschiedlicher MOSERS.

Meynung seynd, nirgends meine Gedancken entdeckt, worzu ich besondere Ursachen gehabt, da ich sonsten diese Methode selbsten nicht billige. Solte es zu einer neuen Auflag kommen, und ich genugsame Zeit haben, würde es in vielem eine andere Gestalt erhalten.

§. 39.

LINCKENS, Jeremias Eberhard LINCK, Professor Juris zu Straßburg hat 1730 in überzwerch Folio allda edirt: Stamina Juris publici Romano-Germanici. Der Autor ist kein ungeschickter Mann; nur kommt diese Art, Tabellen-weis eine Disciplin zu lehren, gar zu gezwungen heraus, und hat der Autor sich nur zu viele Mühe mit allerley Distinctionen, Divisionen, u. d. gegeben, auch die Sache durch die viele philosophische Kunst-Wörter, ohne Noth, schwer gemacht. So ist sich auch leicht einzubilden, daß keine Materie ausgeführet seyn kan, auch selten Fontes oder Scriptores angezeigt worden seyn.

Anhang.

Num. 1. ad. Cap. 3. §. 4. not. 2.

Von Schmäh-Schrifften, Gemählden und Gemächten.

Wiewohl wir auch auf hiebevor gehaltenen Reichs-Tagen uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs und der Abwesenden Bottschafften vereinigt und verglichen, auch Satzung und Ordnung im Druck ausgehen, und verkünden lassen haben, daß in allen Druckereyen, auch bey allen Buch-Führern mit ernstem Fleiß Fürsehung gethan, daß hinführo nichts neues, und sonderlich Schmach-Schrifften, Gemählde oder dezgleichen weder offentlich noch heimlich gedichtet, gedrucket, noch fail gehabt werden sollen, wie dann die Abschied ferner mitbringen: So befinden wir doch, daß, ob derselben unserer Satzung gar nicht gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher, Schrifften, Gemählde und Gemächte, je länger je mehr gedicht, gedruckt, gemacht, feilgehabt und ausgebreitet werden. Wann wir nun zu Pflanzung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit, auch Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus folgen möchte, uns schuldig erkennen, indem gebührliches Einsehen zu thun: So setzen und ordnen wir, auch hiemit ernstlich gebietend, daß hinführo alle Buchdrucker, wo und an welchem Ort die im Heiligen Römischen Reich gesessen sind, bey Niederlegung ihres Handwercks auch einer schwehren Pœn, nemlich N. Gulden, ihren ordentlichen Obrigkeiten, unab-

unabläßlich zu bezahlen, keine Bücher, klein oder groß, wie die Namen haben möchten, im Druck ausgehen lassen sollen, dieselben seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Orts, oder ihre darzu verordnete Besichtiger, und der Lehre der Christlichen Kirchen, deßgleichen den Abschied des Reichs-Tags allhie, auch andern hievor aufgerichteten Abschieden, so demselben jetzo allhie gemachten Abschied, nicht zuwider sind, gemäß befunden: dazu, daß sie nicht aufrührisch oder schmählich, es treffe gleich hohe, niedere gemeine, oder sondere Personen an, und deßhalben approbirt und zugelassen: Bey gleicher Pœn sollen auch alle obgemeldte Buchdrucker schuldig und verpflichtet seyn in alle Bücher, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinführo drucken werden, den Autorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Namen, dergleichen die Stadt oder das Ort, wo es gedruckt worden, unterschiedlich, und mit Namen zu benennen und zu vermelden.

§. 2. Ferner setzen, ordnen, und wollen wir, daß alle und jede Obrigkeiten uns und dem Heiligen Reich unterworffen, ernstlich Einsehens thun, und verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obgemeldt, treulich nachkommen und nachgelebt werde, sondern daß auch nichts, so der Catholischen allgemeinen Lehr, der Heiligen Christlichen Kirche ungemäß und wiederwärtig, oder zu Unruhe oder Weiterung Ursache geben, deßgleichen auch nichts Schmählichs, Pasquillisch, oder anderer Weiß, wie des Namen haben möchte, diesem jetzoallhie aufgerichteten Abschied, und andere Abschiede, so demselben nicht zu entgegen sind, ungemäß, in was Schein das beschehen möchte, gedicht, geschrieben, in Druck gebracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen und gemacht,

macht, sondern wo solche und dergleichen Bücher, Schrifften, Gemählde, Abgüß, geschnitzt und gemacht, im Druck oder sonst vorhanden wären, oder künfftiglich ausgiengen und an den Tag kämen, daß dieselbe nicht fail gehabt, gekaufft, umgetragen, noch ausgebreitet, sondern denen Verkauffern genommen, und so viel immer möglich, unterdruckt werde, und soll nicht allein der Verkauffer oder Feilhaber, sondern auch der Kauffer und andere bey denen solche Bücher, Schmäh-Schrifften oder Gemähld, Pasquillen oder anderer Weise, sie seyen geschrieben, gemahlt oder gedruckt, befunden, gefänglich angenommen, gütlich, oder wo es die Nothdurfft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, Gemählde oder Schrifft herkommen, gefragt: Und so der Autor, oder ein anderer, wer der wäre, von dem er, der gefangen, solche Schrifft, Gemähld oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gesessen, der soll alsbald auch gefänglich eingezogen, wäre er aber unter einer andern Herrschafft wohnhafftig, derselben soll solches alsbald durch die Oberkeit, da der erst Fail- oder Inhaber solcher Schrifften betretten, angezeigt, die abermals, wie vor, handlen und dem also, langvorgeschriebener Maaß, nachgefragt und nachgegangen, biß der rechte Autor befunden, der alsdann sampt denjenigen, so es also umgetragen, feyl behabt oder sonst ausgegeben, vermög der Recht und je nach Gelegenheit oder Gestalt der Sachen darum gestrafft werden.

§. 3. Wo aber einige Obrigkeit, wer die wäre oder wie sie Namen haben möcht, in Erkundigung solcher Ding oder, so es ihr angezeigt, darinnen fahrläßig handlen und nicht straffen würde: alsdann soll unser Kayserlicher Fiscal wider dieselbig, auch dem Dichter,

ter, Drucker oder Buch-Führer und Verkauffer auf gebührliche Straff procediren und handlen, welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen unser Kayserlich Cammer-Gericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehl haben soll.

§. 4. Doch wo vor dieser Zeit etwan dergleichen Bücher, Gemählde oder Schrifften hinter einen kommen sind und also hinter ihm blieben wären, der soll darum nicht gefährt werden, aber dannoch schuldig seyn, so er die befinde, dieselbe nicht weiter auszubreiten, zu verschencken oder zu verkauffen und also vorige Schmach wieder zu erneuern, sondern abzuthun oder dermassen zu verwahren, daß sie niemands zu Schmach gereichen oder gelangen mögen.

Num. 2. ad Cap. 3. §. 4 not. 3.

„Demnach ferner in dieser Verordnung unser Kay„serliche Commissarien der Chur-Fürsten, Bottschaff„ten und andere Craiß-Obersten, Zu-und Nachgeord„nete, auch an dero statt die deputirte Craiß-Räthe „und Gesandten wohlbedächtlich zu Hertzen und Ge„müth geführt, welcher massen nunmehr ein gute Zeit „von Jahren hero allerhand unruhige, leichtfertige und „üppige Leut innerhalb des Reichs sich nicht gescheuet, „vielfältige Schmach-Schrifften, Gemählde und auff„rühriſche Tractätlein, zuwieder unserer Vorfahren, „unserer und des Heiligen Reichs derwegen nothwen„diglichen publicirten Satzungen und Ordnungen im „offenen Druck ausgehen zu lassen und zu gemeinen „Märckten zu feilen Kauff zu bringen oder sonsten an„dern gutherzigen Leuten und sonderlich dem gemeinen „Mann zu zuschieben, darzu dann nicht weniger an„dere hochschädliche unwahrhaffte Gedicht entweder

unter

unter dem Schein neuer Zeitungen oder Paßquillen " hin und wider spargiret werden, darinn je länger je " mehr nicht allein die ringere Personen, durch langmü- " thiges der Oberkeiten Zusehen, sondern auch sie, die " Oberkeiten, zugleich samt anderen Chur- Fürsten und " Ständen, ja unsere Kayserliche Person selbst angeta " stet, auch wol zu besorgen, so diesen falschen üppigen " Dichtern also ohne gebührliche ernstliche Straf länger " zugesehē werden sollte, daß dadurch ein solch Miß-Ver- " trauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und " niederen Ständen erwecket, welches wohl unversöhn- " liche Empörung und viel Unheils verursachen möchte. "

§. 62. Wann sie nun hierauf dessen, was ver- " melte unsere Vorfahren am Reich statuirt und derent- " wegen weiter in der zu Augspurg Anno 48. auffge- " richteten Policey-Ordnung gesetzt worden, in Unter- " thänigkeit erinneren lassen, wir auch ob solchem allem " billich ungnädigs Mißfallen tragen und zu Handha- " bung unserer und des Heil. Reichs Gebotten und " Ordnungen mit Gnaden geneigt, dahin zu sehen und " zu trachten, wie dannoch diesen leichtfertigen Leuten " als sondern Anstifftern aller Unruhe, und selbst Auf- " rührern, beyzukommen, und sie zu wohlverdienter " Straff vermög gemeiner beschriebener Rechten, und jetzt ermeldter des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen, Abschied und Ordnung gebracht werden mögen; So wollen wir auf solche vorige Reichs-Abschied und Constitution deren, auch der jetzt gemeldten fliegenden Zeitungen und deren Ding Abdrucker und Verkauffer halber unsere offene Mandata ins Reich publiciren und ausgehen lassen.

§. 62. Setzen, ordnen, und wollen hierauf, daß alle und jede Oberkeiten, so uns und dem Reich un-

terworfen / ernstliches Einsehens thun und verschaffen sollen, daß nicht allein solchen unsern Mandaten treulich nachkommen und gelebet werde, sondern daß auch nichts Schmählichs, Pasquillisch, oder anderer Zeitungweise, wie das Namen haben oder zu einem solchen obermeldten Mißvertrauen, Empörung und Unheyl im Heyl. Reich zu erwecken verstanden werden möchte, in was Weise das Gedicht geschrieben, in Druck gebracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen oder gemacht wäre, in ihren Chur-Fürstenthumen, Fürstenthumen, Landen, Städten, und Gebieten keines weges feil gehabt, gekaufft, umgetragen noch ausgebreitet werden, alles bey Pœn und Straff der obgemeldter gemeinen beschriebenen Recht, und des Reichs Ordnungen.

Num. 3. ad Cap. 3. §. 4. not. 4.

Wiewol auch auf etlichen vorigen gehaltenē Reichs-Tägen bey schweren Pönen statuiret und gebotten worden, daß die Obrigkeit bey ihren Druckereyen, Buchführern, und sonsten ernstliche Versehung thun sollen, damit keine Schmäh-Bücher, Gemählde oder dergleichen (dadurch nichts Gutes, sondern nur Zanck, Aufruhr, Mißtrauē und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft,) offentlich oder heimlich gemacht, gedruckt, verkaufft oder sonsten ausgehen: So kommen wir doch in gewisse Erfahrung, daß solchem unserm und des Heil. Reichs Gebot an vielen Orten nicht gelebt, sondern zu gesehen werden will, daß hin und wieder allerley schamlose Schmäh Schrifften, Bücher, Karten und Gemählde gedruckt und gemahlet, ohn alles Straffen, zuvorab auf den gemeinen Jahr-Märckten, Messen, und in andern Versammlungē umgetragen, feil gegeben, verkaufft, und aus-

ausgebreitet, darunter dann auch niemand, es sey Obrigkeit, Herr oder Unterthan verschonet werde.

§. 155. Dieweil dann solche vermessene ungescheute Frechheit des lästerlichen Druckens, Mahlens und Schmähens, um soviel mehr zu coërciren, und allenthalben abzustellen, haben wir uns mit gemeinen Ständen, und den Abgesandten dahin verglichen: Darauf setzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo im Römischen gantzen Reich Buchdruckereyen an keine andere Oerter, dann in denen Städten, da Chur-Fürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates Studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

§. 156. Zum andern soll keinen Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuforderst von seiner Oberkeit, da er häußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar, und allerding tauglich erkannt, auch daselbst mit sonderem leiblichen Eyd beladen, in seinem Drucken, jetzigen und andern Reichs-Abschieden sich gemäß zuverhalten. Zum dritten, sollen einem jeden alle lästerliche Bücher, Schrifften, Karten und Gedicht in Druck zu geben oder zu drucken, durchaus bey hoher Straff, sowohl bey Verlust der Bücher, und Druckereyen verbotten seyn. Zum vierdten, soll keiner etwas zu drucken Macht haben, das nicht zuvor von seiner Obrigkeit ersehen, und also zu drucken ihme erlaubt wäre. Zum fünfften, solle derselbe alsdenn auch des Dichters, oder Auctoris, gleichfalls seinen Namen und Zunamen, die Stadt und Jahrzahl darzu setzen.

§. 157. Da aber deren Ding eins oder mehr unterlassen, sollen nicht allein die gedruckte Bücher, Schrifften, oder Karten alsbald von der Obrigkeit confiscirt, sondern auch der Drucker und bey weme die zu kauffen,

oder sonsten auszubreiten, begriffen, an Gut, oder sonsten nach Gestalt und Vermög gemeiner Recht, unnachläßlich gestrafft werden.

§. 158. Mit gleichen Straffen und Ernst soll auch gegen denjenigen, so lästerlich-schmähliche Gemähld machen, zu verkauffen, oder sonsten zu divulgireu umführen, verfahren werden.

§. 159. Darum gebieten und wollen wir, daß alle und jede Stände und Obrigkeiten ob diesem unserm Gebot mit allem ernstlichen Fleiß halten, auch sonderlich ihre Druckereyen unverwahrnter Dingen visitiren, dann da sie in diesem jemand übersehen, colludiren, oder keinen gebührenden Ernst und Straff gegen den Ubertretter fürnehmen würden; Sollen sie damit in unsere schwehre Ungnade gefallen seyn, und nach gestalten Dingen pro arbitrio von uns gestrafft werden.

Num. 4 ad. Cap. 3. §. 4. not. 6.

Von den Buchdruckern / Schmäh-Schrifften, schmähligen Gemählden, Gedichten / und Anschlägen.

§. 1.

Wiewohl auf vielen hiebevor gehaltenen Reichs-Tagen weyland unsere löbliche Vorfahren, sich mit Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen des Heil. Reichs, und der abwesenden Bottschafften vereiniget und verglichen, auch Sazung und Ordnung im Druck ausgehen und verkünden lassen haben, daß in allen Druckereyen, auch bey allen Buchführern und Händlern mit ernstem Fleiß Vorsehung gethan, daß hinführo nichts neues, so Oberkeit wegen nicht ersehen, insonderheit aber, daß keine Schmäh-Schrifften,

ten, Gemählde, oder dergleichen weder offentlich noch heimlich gedicht, gedruckt, noch feil gehabt werden sollen, wie dann dieselbe Abschied, sonderlich aber der in Anno &c. siebenzig zu Speyer aufgericht worden ist, ferner mitbringen: So befinden wir doch, daß ob denselben Satzungen gar nichts gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher, Schrifften, Gemählde, und Gemächte je länger je mehr gedruckt, gemacht, feyl gehabt, und ausgebreitet werden.

§. 2. Wann wir nun zu Pflantzung und Erhaltung Christlicher Lieb und Einigkeit, und Verhütung Unruhe und Weiterung, so daraus erfolgen möcht, uns schuldig erkennen, in dem gebührlichen Einsehens zu thun; So setzen alle und ordnen wir auch hiemit ernstlich gebietend, daß hinführo Buchdrucker, Verleger, oder Händler, und an welchen Orten im Heil. Reich sie gesessen sind, bey Niederlegung ihres Handwercks, auch einer schwehren Pœn, nach Ermäßigung ihrer ordentlichen Oberkeit, unnachläßig zu bezahlen, keine Bücher, klein oder groß, wie die Namen haben möchten, in Druck ausgehen lassen sollen, dieselbe seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Oberkeit eines jeden Orts, oder ihre dazu verordnete, besichtiget und der Lehr der Christlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden gemäß befunden, darzu, daß sie nicht aufrührisch oder schmählich, es treffe gleich hohe und niedere Stände, gemeine und sondere Personen an, und deshalben approbirt, und zugelassen. Bey gleichen Pœn sollen auch alle obbemeldte Buchdrucker, Verleger und Händler schuldig und verpflicht seyn, in allen Büchern, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinführo drucken werden, den Authorem oder Dichter des Buchs, auch seinen des Druckers Namen, desgleichen die Stadt oder das Ort, da es gedruckt

worden, unterschiedlich, und mit Namen zu benennen, und zu vermelden.

§. 2. Und setzen, ordnen und wollen wir, daß alle und jede Oberkeiten, uns und dem Heil. Römischen Reich unterworffen, ernstlich Einsehens thun und verschaffen sollen, daß mit allen dem, wie obgemeldt, treulich nachkommen, und gelebt würde, sondern, daß auch nichts so der Christlichen allgemeinen Lehr, und dem zu Augspurg aufgerichteten Religion-Frieden ungemäß und wiederwärtig, oder zu Unruhe und Weiterung Ursache geben, noch auch keine famose Bücher und Schrifften, es habe der Author seinen Namen darunter gesetzt, oder nicht, desgleichen auch nichts schmähliches oder paßquillisch, oder in andere Weiß, wie das Namen haben, oder in was Schein das beschehen möchten, gedicht geschrieben, in Druck bracht, gemahlet, geschnitzt, gegossen oder gemacht, sondern, wo solche und dergleichen Bücher, Schrifften, Gemählde, Abriß, geschnitzt und gemachte, im Druck oder sonsten vorhanden wären, oder künfftiglich ausgiengen, und an Tag kommen, daß dieselbe nicht feil gehabt, gekaufft, umtragen, noch ausgebreit, sondern den Verkäuffern genommen, und soviel immer möglich, untergedruckt werden. Und soll nicht allein der Verkäuffer, oder Failhaber, sondern auch der Käuffer, und andere, bey denen solche Bücher, Schmäh-Schrifften oder Paßquills, Gemählde oder andere Weiß, sie seyen geschrieben, gemahlet oder gedruckt, gefunden, gefänglich angenommen, gültich, oder wo es die Nothdurfft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, Gemählde oder Schrifft herkommen, gefragt, und so der Author, oder ein ander, wer der wäre, von dem der gefangen, solche Schrifft, Gemähld, oder Bücher überkommen unter derselben Oberkeit gesessen, der soll als-

bald

bald auch gefänglich eingezogen, wäre er aber unter einer andern Herrschafft wohnhafftig, derselbe soll solcher zur Stund durch die Obrigkeit, da er erst Fail oder Innhaber solcher Schrifften betretten, angezeigt, die abermals, wie vorlaut, handeln, und dem also lang vorgeschriebener Maß nachgefraget und nachgegangen, biß der rechte Author befunden, der alsdann samt denjenigen, so es also umgetragen, fail gehabt oder sonst ausgeben, vermög der Recht und ja nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, darum andern zum abscheulichen Exempel, mit sonderm Ernst gestrafft werden soll.

§. 4. Wo aber einige Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Namen haben möchte, in Erkundigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darinnen fahrläßig handeln, und nicht straffen würde, alsdann wollen wir entweder selbst wieder dieselbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer, Händler und Verkäuffer ernstliche Straff fürnehmen lassen, oder aber soll unser Kayserlicher Fiscal Amtswegen, dargegen auf gebührliche Straff procediren und handlen, welche Straff nach Gelegenheit, und Gestalt der Sachen unser Kayserlich Camer-Gericht zu setzen und zu moderiren Macht und Befehl haben soll.

§. 5. Doch wo vor dieser Zeit etwann dergleichen Bücher, Gemählde oder Schrifften hinter einen kommen, und also hinter ihme blieben wären, der soll darum nicht gefahrt werden, aber dannoch schuldig seyn, so er die fände, dieselbig nicht weiter auszubreiten, zu verschencken oder zu verkauffen, und also vorige Schmach wieder zu erneuern, sondern allweg zuthun oder dermassen zu verwahren, daß sie niemands zu Schmach gereichen und gelangen mögen.

§. 6. Und damit solchem allem desto steiffer und eigentlicher

licher nachgesetzt, und dergleichen Famos-Bücher, Schrifft, oder Gemählde um so vielmehr vermitten werde: So ordnen und setzen wir nochmals, daß im gantzen Röm. Reich die Buchdruckereyen an keinen andern Oertern, dann in den Städten, da Chur-Fürsten, Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates sind, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen gestracks abgeschafft werden sollen: Deßgleichen soll auch kein Buchdrucker zugelassen werden, der nicht zuförderist von seiner Obrigkeit, darunter er häußlich sitzet, darzu redlich, ehrbar, und allerdings tauglich erkennt, auch daselbst mit sonderlichem leiblichen Eid beladen ist, in seinem Drucken sich obberührten und künfftigen Reichs-Abschieden gemäß zu erzeigen, und sich aller lästerlichen und schmählichen Bücher, Gemähld und Gedicht gäntzlich zu enthalten.

§. 7. Wann wir auch berichtet worden sind, daß in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Mißbrauch eingerissen, da dem Glaubiger auf sein Ansinnen, von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, daß er derentwegen dieselben mit schändlichem Gemähld und Brieffen, öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen, und verruffen läßt. Dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht, darum es ja in keinem Gebiet, darinnen Recht und Billigkeit administrirt werden kan, zu verstatten. So wollen wir dasselbig Anschlagen, auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleibē, hiemit gäntzlich verbottē und aufgehaben, auch allen und jeden Obrigkeiten in ihrem Gebiet, mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben.

Num. 5.

Num. 5. ad Cap. 3. §. 4. not. 7.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, &c. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol &c. Entbieten den Ehrsamen unsern Lieben und Andächtigen, Valentino Leuchtio und George Ernstenberger von Freyenthurn, respective der Heil. Schrifft Doctorn u. der Rechten Licentiaten, und dem Ehrsamen, Gelehrten, unserm und des Reichs lieben getreuen, Carlen Seyblin, der Rechten Licentiaten, Unserm Rath und des Kayserlichen Cammer-Gerichts Fiscal Procuratorn, Unsere Gnade. Ehrsam, Liebe, Andächtige, auch Gelehrter, lieber Getreuer.

Mit was gemeinen Wesens, Nachtheil, die vor diesem von uns erfoderte und in guten Gang brachte Bücher, Visitationes, eine Zeithero ersitzen blieben, das ist euch sammentlich bekannt, und geben es die täglich an Tag kommende Hochsträfliche Sitten mit mehrerem zu erkennen: Alldieweil wir aber solchem unleidlichen Mißbrauch, und überhand nehmenden Unordnung länger nicht zusehen mögen, hierum und zu Wieder-Aufrichtung dero für diesem bräuchlichen Visitationen: So haben wir Euch, samt und sonders, zu unsern Kayserlichen

Com-

Commissariis gnädiglich fürgenommen, und befehlen Euch hierauf gnädigst, daß ihr anfangs allen möglichen Fleiß anwendet, wie die bishero ersitzende Visitationes fruchbarlich wiederum angerichtet, die in grosser Menge, alle Messen herfürkommende, hochverbotene Famos-Schrifften, gäntzlich abgeschafft, ins künftig kein Buch gedruckt, oder im Heil. Reich distrahirt werde, das nicht zuvor von der ordentlichen Oberkeit, darunter die Buchdrucker seßhafft, censirt, zugelassen und verwilligt, wie ingleichen auch jedes der Autor, Drucker, und Ort, ohne Betrug und ohne falsche List gesetzet werden. Welches alles und damit es von euch um so viel leichter zu Werck gerichtet werden möge: Als wollen wir, daß ein jeder Buchdrucker, Führer oder Buchhändler, ehe und zuvor er seine Gewölb und Laden eröffnet, auch einiges Buch distrahirt, euch aller seiner Bücher einen Indicem vorweisen, darneben glaublich anzeigen thue, wie und welcher Gestalt ihme solche Bücher zu drucken erlaubt, und da er darüber kein Kayserliches Privilegium hätte, alsdann unserer Kayserlichen Reichs-Hof Cantzley ein Exemplar zu überschicken, euch zustelle, und unweigerlich überreiche. Dann demnach uns glaubwürdig dieser Betrug etlich Buchhändler und Buch-Führer fürkommen, daß sie auch an etliche ihrer Bücher diese Wort cum gratia ex Privilegio, da doch keines von ihnen gesucht, weniger erlangt worden, zu drucken, sich lassen gelüsten, welches einem Falso nicht fast ungleich, insonderheit weil sie wollen dadurch zu verstehen geben, quod, prædicta verba sonant, Cæsareo, malitiose auslassen, unter welchem Schein viel ungereimte Sachen eingeschleifft, und in Druck verfertiget werden, dadurch sie sich unterstehen, unsere

Kay-

Kayserliche Reputation zu lædiren, und den gebühren den taxam zu schmälern, welches keineswegs zuzulassen, weniger hinführo einiger Massen zuzusehen, oder zu gestatten. Wollen derhalben daß ihr fleißig inquiriret, und was ihr dermassen befindet, mit Hülf Burgermeister und Raths zu Franckfurt, wo es die Noth erfordert, die Confiscation neben weiterer Bestraffung sine respectu fürnehmet.

Dieweilen auch bey Verfertigung des Catalogi Librorum bishero nicht weniger grosse Unrichtigkeit befunden, ja viel der Catholischen Bücher gäntzlich ausgelassen worden. Solchem fürzukommen, ist unser gnädigster Will und Meinung, daß ehe und zuvor der Catalogus novorum librorum gedruckt, von euch ersehen, und nach Nothdurfft corrigirt werde. Und damit hierinn von Burgermeister und Rath euch keine Verhinderniß beschehe, so haben wir bey denenselben, wie ihr aus dem Beschluß zu sehen, allbereit die Nothdurfft verfügt, der Zuversicht, es werde euch aller Vorschub und Beförderung von ihnen erwiesen werden.

Und damit unsers Kayserlichen-Cammer Gerichts Geheimnissen, Relationes und Vota nicht also ohne einigen Unterscheid, ohne unser und unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Vorwissen gantz strafflicher Weis gedruckt, und männiglich fürgestellet werden: Als befehlen wir euch, daß ihr an unser statt und an unserm Namen, dergleichen inskünfftig ohne ausdrücklichen unsern, oder unsers Kayserlichen-Cammer Gerichts Consens und Einwilligung zu drucken, allen Buchdruckern, Führern, und Buchhändlern, bey höchster unserer Ungnad und Straff zu drucken, zu führen, oder öffentlich fail zu haben, und zu verkauffen, ernstlich, auch endlich verbietet. Und

Und schließlich von allen Privilegirten Büchern alten und neuen, davon uns die schuldige Exemplaria noch nicht geliefert, unverzüglich gegen einem Recepisse abfordert, und dieselbe überschicket, und solches hinführo von Messen zu Messen also führnehmet, haltet, und in unserm Namen den Buchhändlern und Druckern auch zu halten, und sich selbsten, für Schaden zu hüten verkündet. Daran erstattet ihr unsern Willen und Meynung, und wir sind euch samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben auf unsern Königlichen Schloß zu Prag den 15. Tag des Monaths Martii An. 1608. Unserer Reiche des Röm: im drey und dreyßigsten, des Hungerischen im sechs und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im drey und dreyßigsten.

Rudolph.

Num. 6. ad Cap. 3. §. 5. not. 2.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispanien, Hungarn und Böhheim König, allergnädigster Kayser, König und Herr!

Euer Kayserlichen Majestät finden Wir Uns höchst gemüßiget, allerunterthänigst zu hinterbringen, wie von einem zu der Catholischen Kirche unlängst übergetrettenen sogenannten Rudolph Martin Mehlführer, zwey gewisse Teutsche Scripta unter dem Titul, das Erste; Die Ehre und Freude der Heil. Kirche, das Andere: Freundliche Warnung an

D. Werns-

D. Wernsdorffen, und M. Strunzen zu Wittenberg ꝛc. Vor kurtzer Zeit in diesem noch lauffenden Jahre zu Kempten in der Fürstlichen Stiffts-Druckerey gedruckt, und ferner hin und wieder ungescheuet distrahiret worden Unser allerseits Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, auch Ober- und Committenten haben dieses deß ermeldten Mehlführers hierbey sich geäusserte ohnverantwortlich und unbesonnenes Verfahren, mit desto mehrerer Befremdung wahrnehmen müssen, wie weniger Derselbe Scheu tragen wollen, vermög beyliegenden Extracts sub Lit. A. nicht nur verschiedene Evangelische hohe Häuser, inner- und ausserhalb Reichs, mit vielen theils unerfindlichen lasterhafften Auflagen zu beschmützen, sondern auch die Evangelische Religion an sich selbst, auf eine besonders in dem Westphälischen Friedens-Instrument, und andern höchst-verpönten heilsamen Reichs-Constitutionen zum schärffesten verbottene höchst-straffbare Weise dermassen mit solchen gifftigen Worten angezapffet und gelästert, ja gar den so theuer erworbenen in jetzt-besagten Friedens-Instrument so wohl, als allen seither den erfolgten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und andern Reichs Grund-Gesetzen heiliglich bestättigen Religions-Frieden in Zweiffel zu ziehen, vor eine blosse Religions-Toleranz, und nur arbitrarische Dultung auszugeben, und mithin, so viele an Ihm, umzustossen, keinen Scheu getragen. Gleichwie Wir nun nicht zweifflen, es werden Eu. Kayserl. Majestät ob solchem straffmäßigen Verfahren keinen Gefallen tragen, sondern gegen den zudringlichen Frieden-Stöhrer und Autorem Eingangs ermeldter Schrifften eine solche exemplarische Ahndung statuiren zu lassen, dero Allerhöchst erleuchtetem Kayserlichem Gemüthe nach, von

N selb-

selbsten der Nothdurfft erachten, gestalten übrigens wegen der wider ein- und andere Hohe Evangelische Häuser in particulari ausgestossener- auch theils personeller Läster- und Schmähungen halber, man jeden Orths das behörige, nach Maßgebung der Reichs-Gesetze zu beobachten nicht ermanglen dörffte. Als haben darum Ew. Kayserliche Majestät auf unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen auch Oberen und Committenten erhaltenen Special-Befehl allerunterthänigst anzugehen und zu ersuchen, uns nicht entlegen können, Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen möchten, gegen mehrerwehnten Mehlführer, als einen bald in dieser, bald jener Jurisdiction sich aufhaltenden, und dem sichern Verlaut nach, in mehr als eines vornehmen Catholischen Mit-Standes Pflichten stehenden unruhigen Menschen, die wohlverdiente Straff, nach deutlicher Maasgebung deß Westphälischen Friedens, andern zum Exempel und Abscheu, würcklich verordnen, und denen Reichs Constitutionen gemäß, vollstrecken, dem nächst auch, damit dergleichen, nur zu innerlichen Collisionen und schädlichen Mißtrauen Anlaß gebende straffbare Unternehmungen ins künfftige desto zuverläßiger allerseits verhütet werden mögen, nach denen Exempeln Dero allerglorwürdigsten Vorfahren im Reich, ein darauff gerichtetes scharffes allgemeines Edict durch das gesammte Reich fordersamst publicirt, und jedes Orts Obrigkeiten, wie auch denen hin und wider bestellten Bücher-Censoren, daß sie darüber mit allem Regor und Exactitude ernstlich halten, und respectivè wider die jedesmalige Ubertrettere in Conformität der deßfall vor Augen liegenden bekandten Reichs-Constitutionen, ohne alle Nebensichten und Ansehung der Personen unauf-

aufhaltlich verfahren sollen, nachdrücklich anweisen zu lassen.

Euer Kayserliche Majestät errichten hieran ein Ihrem Allerhöchsten Amt und Kayserlichen allergerechtesten Gemüth gemässes, zu mehrer Befestigung deß so hochnöthigen innerlichē guten Vertrauens ohnumgänglich gereichendes und an sich höchst-Löblich-und Christliches gemein nutziges Werck, und wir verbleiben in allertieffester Submission

Euer Kayserlichen Majestät

Augspurg den 6. Julii 1714.

Allerunterthänigst treugehorsamste Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Beylag Lit. A.

Dictat. Augustæ Vind. 31. Octobr. 1714. per Chur Sachsen.

Extract.

Aus Rudolph Martin Mehlführers zweyen Schrifften, einigen wider den Religions- und Westphälischen Frieden, auch andere Reichs-Satzungen lauffende Passuum

Der Titul der ersten Schrifft ist:

Die Ehre und Freude der Heil. Kirchen.

Gedruckt in der Stifft-Kemptischen Buchdruckerey bey Johann Mayer 1714.

Der Titul der andern Schrifft ist:
Freundliche Warnung an Herrn Professor Wernsdorff, Probsten und Consistorial Rath, auch Professorem Publicum zu Wittenberg, auch Herrn Adjunctum Strunzen

Gedruckt in der Stifft Kemptischen Buchdruckerey, durch Johann Mayer 1714.

Solcherley Passus sind unter mehr andern, folgende:

Da Er in der sogenannten Ehre und Freude rc. pag. 10. §. 16 schreibet, daß die Lutheraner, (wie Er die Augspurgische Confessions-Verwandten denen Reichs-Constitutionibus zuwider, durch und durch nennet) nur von Kayserlicher Milde, im Römischen Reich tolerirt werden, pag. 48. §, 21. daß Sie Diametraliter wider die Fundamenta Ihrer Dultung handlen. Item: in der sogenannten freundlichen Warnung pag. 22. Die allergnädigste Römische Kayser dulteten nur zwey Secten im Reich, die Calvinische und Lutherische, nicht aber die Pietistische; Wann Er aber das Commando hätte so wäre ihm Lutherisch, Calvinisch und Pietistisch ein Teuffel solten alle ausgetilget werden; Und pag. 32. daß Ihm wider die Grund-Gesetze der Lutherischen NB. Toleranz sein Erbe vorenthalten werde;

Wordurch Er dem Religions- und Westphälischen Frieden gerade widerspricht, Dieselbe zweiffelhafftig gemacht, und so viel an ihm ist, vernichtet; Als welche von keiner Toleranz reden, sondern legen beyden Religionen per pacta publica, in vim Legis perpetuæ & fundamentalis, gleiche Jura bey J. P. W. art. 5. §. 1.

Ferner setzet Er Pag. 29. & seqq. einen grossen Ca

thalo

thalogum secularisirter geistlicher Güther hin, und su chet dardurch nichts anders als die Catholische gegen di Evangelische zu verhetzen, bey diesem aber durch viele mit eingestreuete bedenckliche u. betrohliche, auch wider das Instrumentum Pacis lauffende Afferta, ein Mißtrauen gegen die Catholische zu erwecken so sie in die Gedancken gefährlich wider Sie gefaster Anschläge nothwendig bringen muß. Dann er saget pag. 29 daß eine accurate Lista aller secularisirter heiliger Oerther „ und Orden zu machen, eine Arbeit sey, die einer an„ dern Zeit, und schon an die Hand gegebener schönsten „ Gelegenheit bedächtig müste verspahret werden. „

Pag. 34. führet er Magdeburg, Brehmen, Minden, Meissen und Mörseburg, und setzet von denen beyden letzten hinzu: Fröhliche Hoffnung aber erwecket hiebey etwas, das hieher nicht gehöret: von Minden aber, daß dasselbe nicht werde vergessen werden, und zielet dardurch, sonder Zweiffel, auf eine, seiner Meynung nach bald bevorstehende Reduction und Wieder-Einziehung derselben zur Römisch Catholischen Kirche, ab. Worüber er so keck ist, daß er in der freundlichen Warnung pag. 21. so gar einen Propheten agirt, und das Jahr, da solches geschehen solle, mit diesen straffbaren Worten andeutet:

Wann man Anno. 1717. Martinus Lutherus Theologiæ Doctor, schreiben wird, so ist das Maas der Sünden und periodus Lutheranismi ausgelauffen ꝛc.

Wäre der König in Preussen nicht, wo wäre das Lutherthum? Die Sächsische und Schwädische Rohr-Stäbe sind dē Lutheranern durch die Hand gestossen, und wann bald ein Römisch Catholischer König in Engelland seyn wird (welche doppelt un-

„ terstrichene Worte, er selber mit grossen Buchstaben „drucken lassen) auf welchem Storchs-Nest wird „euer Lutherisches Evangelium übernachten.

Pag. 35 Der Ehre und Freude ꝛc. setzt er: Deß „Bisthums Naumburg und dessen jetzigen betrübli„chem Zustandes wird der Hüther Israel ohnfehlbar ein„gedenck seyn: ist auch ein Vestigium Lutheranæ Reformationis. Mit welch-letztern schimpflichen Namen er die Einführung der Evangelischen Lehre, gar offt beklagt, das erste aber sonder Zweiffel in dem Sinne verstehet, den er oben bey Meissen und Mörseburg geäussert hat.

Pag. 37. Ibid. setzet er von der Anspachischen Stadt „Schwobach, daß daselbst noch eine Heilige Capelle, „der Ehre unserer lieben Frauen gewidmet, in welcher, „nach wohl fundirten Rechten alle Stunde der Gnä„dige Herr Reichs-Prälat zu Erbach, befügt wäre, „den Heilig-Catholischen Gottes-Dienst widerum in „die Höhe zu richten. Allen besorglichen Zwistigkeiten „vorzubauen, enthält sich dato dessen hochgedachter „Gnäd. Herr Reichs-Prälat biß auf andere Zeit. „(welche unterstrichene Worte abermal mit grossen „Buchstaben gedruckt seyn) Hochgedachter Gnädiger „Herr Reichs-Prälat hat noch andere Jura in die„ser Stadt, wodurch er die durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestättigte Possession, oder nach demselben geschehener Restitution in Zweiffel ziehet, und vor ungültig machet, mithin ob paritatem rationis die Fundamenta der Sicherheit der Evangelischen, so viel an ihm ist, umwirfft.

Wie er dann, was er im Schilde führe, zu Ende dieses Articuls genugsam zu erkennen giebet, da er pag. 38. nach Erzehlung noch ein- und anderer secularisirter

risirter Bißthümer also schliesset: Welche Digressio reiffe und süsse Früchte der Gerechtigkeit geben wird, wann dem Herrn über alles gefallen sollte, zu den Anschlägen Sanctissimi Domini nostri das Fiat zu legen.

Mit welchen nachdencklichen Consiliis Sanctissimi er, auch die den Sachsen pag. 3. der Ehr und Freude etc. und pag. 7. der Freundlichen Warnung etc. angedrohete baldige Reformation also versigelt: Am ersten Orth; So werde so dann (nach erhaltenem Frieden) Jhro " Königl. Majestät von Polen Gelegenheit und Mittel " mit unzweiffentlichsten Göttlichen Beystand finden, alle " Jhre Unterthanen, Erblande und Leute, derjenigen " Glückseeligkeit an der Seele ohne Anstand theilhafftig " zu machen) welche Jhro Königl. Majestät durch die " heilsamste Erkanntnuß des wahren Lichts in GOtt nun " schon würcklich besitzen etc. Am letzten Ort aber: Gie" " bet GOtt dem Allerdurchleuchtigsten König " *Augusto* Ruhe von seinen Feinden, wird hierauf vielleicht " besser der Glaube von dem zersplitterten durch mich " allegirten Bild des Luterthums ihme in die Hände " kommen. GOtt seegne die Consilia Sanctissimi Do- " mini Clementissimi XI. und stärcke die treue Arbeiter " der Catholischen Gemeinde in Sachsen. "

Welchem allen er noch pag. 16. letzt-besagten " Tractats diese weitaussehende Drohung beyfüget: Es wird bald ein schärfferer Zuchtmeister über euch kommen. Und endlich pag. 32. mit dem schimpflichen Nahmen Hæresis Lutheranæ beschliesset;

Mehr anderer ärgerlicher Passuum zu geschweigen etc.

Num. 7 ad Cap. 3. §. 6. not. 1.

Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu

spanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien 2c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steuer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol 2c. Entbieten allen und jeden, denen dieser unser Kayserlicher offener Brief vorkommt, und nach folgender massen angehet, unsere Kayserliche Gnade 2c. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichs-Tägen, und sonsten weyland unsere glorwürdigste Vorfahrere am Reich, Römische Kaysere und Könige, mit derer Chur Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge, den anderen so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmäh-Karten, schimpflichen Gedichten, Kupfer-Stichen, oder andern dergleichen Erfindungen, boßhafft, unbeschiedener Weise angreiffen, schmähen oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des heiligen Römischen Reichs angesehenen Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heylsamen Verordnungen und Reichs Geboten an verschiedenen Orten nicht nachgiebet, vielmehr solchen schnurgerad entgegen, hin und wieder dergleichen schmäh-süchtige Bücher, Schrifften und Gemählde verschiedener Orte im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht, oder Bestraffung, auf offentlichen Jahrmärckten, Messen, und andern

andern Versammlungen umgetragen, feil gebotten, aus- gestreuet, verkaufft, und ausgebraitet, nicht minder auch auf offentliche Universitæten über das Jus publicum & Civile sehr schädliche, des heiligen Römischen Reichs-Gesetze und Ordnungen anzupfenden, verkehrte, neuerliche Bücher, Lehren, Theses und Disputationes angehebt, und dardurch viele so im zuläßig als tief-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-feste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden. Gleichwie aber dergleichen zanck- und schmähsüchtige Schreib Arten und Lehren so wenig dem Christen- und Kayserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens oder Gemein-nutzigen Rechts- und Staats-Sachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anderes dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Als haben wir unser darob hegēdes Kayserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern wohl und Reichs-Vätterlichen erlassenen Kayserlichen Verordnungen in unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurfft zu seyn, um so mehr befunden, als solches Ubel sich überaus vermehret, und den unausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werck setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrifft- und Rechts-Gelehrte, die Buchdrucker, Verleger und Buchführer, ohne Unterscheid der Glaubens-Bekänntniß,

niß, sie seyen fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, Krafft dieses nachdrücklich erinnerende, bey Vermeidung hoher Straffe, und unser Kayserlichen und des Reichs schwehren Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeit gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbottener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren, Bücher und Läster-Schrifften oder Lehr-Gesetzen verordnet werden, in genauere Obsicht zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kan, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort nach Vorlesung dieses, alle Winckel-Druckereyen abzustellen, und nicht zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in solchen Ständen und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehnliche Unsere und des Reichs- oder solche Städte seynd, wo Obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichs-Satzungen, Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichs-Satzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären, und einzubinden ist, gemäß zu bezeigen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubnuß und Genehmhaltung keinen, zumalen ohne Benennung des Erfinders,

finders, Schreibers oder Dichters und des Druckers Nahmen und Zunahmen, wie auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken, oder zu verkauffen, viel weniger die Einführung solch-schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschließ im Römischen Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträffliche Läster und Schmäh-Carte, mithin allerdings vernichten und zur Confiscation würcklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwol von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ungeachtet, oder deren ungehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die **Reichs-Grund-Gesetze in Glaubens-und Staats Sachen lauffende Lehren, Schmäh-Schrifften, Bücher, Kupffer** und **Gemählde** gedruckt und ausgegeben würden, solche alsofort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kayserliche Bücher-Commissarios confisciret, der Urheber, Schreiber und Drucker aber so wohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauff herum tragen und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an **Guth** und **Vermögen** auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an **Ehr, Leib, Guth und Blut** unnachläßig gestrafft werden sollen. Dafern nun einige **Geist-oder Weltliche Obrigkeit** im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Nahmen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handlen, oder die angezeigte oder sonst wissentliche Ubertrettung nicht mit behörigem Nachdruck abstellen und bestraffen, oder auch vielleich gar mit denen, so darwider handlen, sich unter der Hand verstehen und Unterschleiff geben würde; Alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegē den **Urheber, Erfinder, Schreiber,**

der, Dichter, Mahler, Kupfferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäuffer, sondern auch gegen die geist- und weltliche Lehrer und Prediger, und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Sttaff, nach Befund der Sachen und deren Umständen, fürnehmen zu lassen, allermassen Wir auch Unseren jetzig- und künfftigen Kayserlichen Reichs-Fiscalen, sowohl bey Unserem Kayserlichen Reichs Hof Rath, als Kayserl. Cammer-Gericht hiedurch ernstlich wollen erinnert haben, daß Sie gegen alle die oberwehnte Uberfahrere dieser Unserer Kayserlichen Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personen, auf gebührende Straff ohnverzüglich anruffen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handlen sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt, mit Unserem aufgedruckten Kayserlichen Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 12. Julii Anno 1715. Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hispanischen im Zwölfften, des Hungarischen und Böheimischen aber im Fünfften Jahr.

CARL.

(L. S.)

Vt. Friderich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium

E. F. von Glandorff.

Num. 8.

Num. 8. ad. Cap. 3. §. 6. not 2.

Damit übrigens sowohl die Catholische als der Augspurgischen Confession zugethane Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, dann dero fürtreffliche Räthe, Bottschafften und Gesandte, ingleichen andere, ersehen mögen, was maßen Jhro Kayserliche Majestät alles aus besonderer unruhiger eigensinniger und frevventlicher Leuten ungebührlichen Unternehmung, nicht minder aus denen auf Universitæten, Academien und sonsten eine zeithero von einigen Professoribus Juris civilis & publici herausgegebenen neuerlichen Zerstör- und Zerrüttung des Haupts und deren Glieder im Reich, und diesen unter sich selbst hinausgehenden Lehrstücken über Staats und Regierungs-Sachen entstehen könnendes Ubel von Kayserlichen Amts-wegen allerdings zu verhüten, allergnädigst und ernstlich gemeynet seyn: So haben dieselbe mit Gelegenheit der bey Jhro von der Augspurgischen Confession-Verwanden Räthe, Bottschafften und Gesandten in Unterthänigkeit beschwerend angebrachtē Meelführerischē Schmachdrucks (dergleichē vielfältige von Catholischen Seiten bey Jhro Kayserlichen Majestät gleichfalls in aller Unterthänigkeit angezeiget worden) nicht nur dero Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Fiscalen bereits allergnädigst anbefohlen, über diese und jene sowohl, als über alle- und andere derley vorhandene und künfftig vorkommende Klagen sein Amt nach aller Strenge zu handeln, sondern auch aus Reichs-Vätterlicher Obersorge des in Originali hiebey sub Lit. A. gehende geschärffte offene Edict und Gebot mit gutem Bedacht, zeitigem Rath und rechten Wissen von Kayserlichen Machts Vollkommenheit wegen gefertiget, und dessen Verkündung im Reich denen Crays-ausschreibenden Fürsten, nach Anweis

neben

neben verwahrter Abschrifft sub Lit. B. aufgetragen, der allergnädigsten Zuversicht lebende, daß man neben der nicht allein von Catholischer, sondern auch Augspurgischen Confession zugethaner Seite darob steif und ernstlich halten, und ins besonder denen Predigern und Schrifft-Gelehrten sowohl als auf Universitæten und Academien denen Professoribus und Rechts-Gelehrten durchgehends ernstlich einsagen lassen werde, sich in geist- und weltlichen Dingen nach dero Kayserlichen allerhöchsten Edict und Verbott allerdings zu achten, angesehen Ihre Kayserliche Majestät durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund Gesetze, Religions- und Profan-Frieden, und andere Kayserliche allergnädigste Reichs-Verordnungen lauffende eigensinnige Hitzigkeiten, und grund-lose verderbliche Schmählereyen, dann unbescheidene zwischen Christen unnöthige Eifferungen und verkehrte Lehrsätze das gemeine Reichs-Wesen, dessen nothwendige Ruhe und innerliche Verfassung nicht stöhren zu lassen, sondern Freundschafft, Vertrauen, und Einigkeit, dann einem jeden Recht und Beruhigung, so viel ihro möglich ist, in allen Dingen beständig zu stifften und zu halten, festiglich allergnädigst entschlossen seyn.

Num. 9. ad Cap. 3. §. 7. not. 1.

18. Februarii 1716.

Fiscalis Imperialis aulicus contra Paulum Assleber, Professorem Juris Canonici zu Heydelberg in puncto einer wider die Reformirte gehaltenē schmählichen Disputation, sive dictus Fiscalis sub præsentato 9. Decembr. nuperi zeiget allerunterthänigst an, wie daß gedachter Professor durch genannte offentliche Disputation die Reformirte Religion und deren Verwandte dem Religions-Frieden Instrumento Pacis

cis Westphalicæ auch noch jüngst am 18. Jul. unter schwerer Straffe erlassenen Kayserlichen Edicto zuwider, hart angegriffen habe, mit gehorsamster Bitte, darunter an Ihro Churfürstliche Durchleicht zu Pfaltz zu Einholung des wahrhafftigen Berichts zu fördrist rescribiren zu lassen, um sich hernach richten, und seinem Amt ein Genügen leisten, und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung nachkommen zu können; appon Lit. A.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz: Nachdeme Ihro Kayserliche Majestät den geklagten Exceß, falls sich damit angebrachter massen verhalten sollte, mit behöriger Straffe und Nachdruck untersuchen zu lassen, gemeinet wären: Als hätte er über die Beschaffenheit der Sachen sub termino duorum Mensium zu berichten, inzwischen aber zu verhüten, daß durch Disseminirung dieses Scripti alle übele Nachfolge vermieden werde, alle gedruckte Exemplaria, wo solche anzutreffen, aufsuchen, und sub eodem termino anhero zu dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath einschicken zu lassen.

Num. 10. ad Cap. 3. §. 7. not. 2.

Durchläuchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

Ewer Chur-Fürstliche Durchleucht ist allbereits bekannt, was Massen ein sicherer Jesuite, Namens Paulus VSLEBER zu Heydelberg, in einer Disputation, welche er unter dem Titul, VETVS ET MODERNA ECCLESIÆ DISCIPLI-

NA

NA den 30. August. 1715. gehalten, und in öffentlichen Druck heraus gegeben, sich höchst straffbarer Weise vermessen, die allergröste und unverschämste Lästerungen gegen die Evangelische Reformirte auszustossen, sie zu verketzern und zu verdammen, den Umgang und die Freundschafft mit ihnen zu verbieten, sie der grösten Laster zu beschuldigen, ja gar die Catholische anzureitzen, sie um ihr Leib und Leben zu bringen; wie solches aus beyliegenden Excerptis sub Num. 1. genugsam erhellen, welche lauter solche Dinge in sich halten, die auf nichts anders, dann die eusserste Verbitterung und Feindschafft zwischen zwey Religions Verwandten, auch die gäntzliche Zerrüttung des Reichs, ja auch Mord und Todtschlag gerichtet sind.

Weilen nun Gnädigster Chur-Fürst und Herr, sowohl in dem Religions- und Oßnabrückischen Frieden als „andern Reichs-Satzungen heylsamlich versehen, daß „so wenig die Augspurg-Confeßions-Verwandte als „Catholische wegen der Religion in einiger Gestalt be„schwehret oder verachtet werden, auch alle Prediger, „sie seyn Ordens Leute oder andere Priester, keinen aus„genommen, auch unangesehen einiger Freyheit und sonst „jedermänniglich, alles Schmähens und Lästerns, es seye „in Predigen, Disputiren, Schrifften oder sonsten, sich „enthalten, dieses Verbott auch in dem letzten wegen der Schmähe-Schrifften ergangenen Kayserlichen Edict gar ernstlich wiederholet worden; So ersuchen Ewer Churfürstl Durchleucht wir hiemit geziemend im Namen unserer Gnädigst auch Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, sie geruhen, mehrbesagten Vsleber mit Confiscation obgedachten scandalosen Disputation und anderer, wider die Augspurgische Confessions-Verwandte von ihme ausgegebener ungebühr-

gebührlicher Schrifften, Inhalts vorgemeldter Reichs-Satzungen, nach aller Schärfe, wie es die Grösse seines Verbrechens verdienet, ernstlich und exemplarisch abstraffen, ohne Euer Chur-Fürstlichen Durchleucht hierunter die geringste Maß zu geben, die Verfügung gnädigst thun zu lassen, daß er bey einem Amte, worinnen er die Jugend verführet und noch mehr verbittert, auch an einem solchen Ort, wo beyderseits Religions-Verwandte establiret, folglich Ruhe und Einigkeit zu erhalten, am nöthigsten ist, nicht geduldet, vielmehr überhaupt die Verordnung in Dero Landen gemacht werden möge, wordurch dergleichen unzuläßige und zu allerhand gefährlichen Suiten Anlaß gebende Schmäh- und Lästerungen wider die Religion inskünfftige verhütet werde. Welches von Eu. Chur-Fürstlichen Durchleucht Friede und Gerechtigkeit liebenden Gemüthe wir um so mehr Ursach zu hoffen haben, als wir bereits von Dero hiesigen vortrefflichen Gesandtschafft zu unserer höchsten Consolation vernommen, daß Eu. Chur-Fürstliche Durchleucht dieses des Jesuiter Uslebers frevelhafftes Verfahren keinesweges approbirten, auch sonsten von Eu. Chur-Fürstlichen Durchleucht vor die Erhaltung guter Einigkeit im Reich tragenden höchst-rühmlichsten Sorgfalt, gäntzlich persuadiret seyn, und also an gnädigster Willfahrung keineswegs zu zweiffeln, und Eu. Chur-Fürstliche Durchleucht hiemit unterthänigst versichern, daß unsere höchst und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten, dagegen nicht allein diese Justiz-mäßige Ahndung und Handhabung der Reichs-Gesetze, dancknehmig und geziemend erkennen, sondern auch in allen Vorfallenheiten, und da in Dero Landen dergleichen Verbrechen vorgehen oder ausgeübet werden sollten, mit al-

ler Schärffe und Ernst, wie immer rechtmäßig verlanget werden kan oder mag, verfahren lassen werden. Und wir beharren übrigens in tieffestem Respect.

Ewer Chur-Fürstl. Durchleucht.

Unterthänigst-gehorsamste
Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Regenspurg den 23. May. 1716.

Inscriptio.

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Chur Fürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravenstein ꝛc Unserm Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Beylag Num. I,

Excerpta aus des Jesuit Paulus USLEBERS, Professoris Juris Canonici zu Heidelberg, den 30. Aug. 1715. daselbst gehaltenen Disputation, VETVS ET MODERNA ECCLESIÆ DISCIPLINA.

PAg. 92. HÆRETICVS ergo est, qui ex ea Communione, in qua natus & renatus fuit, exit, & se segregat, aliamve, ab hoc Communionem & Doctri-

& Doctrinam incipit, hæc infallibilis eſt hæreſeos & hæreticorum nota, nec ſegregationem ſuam excuſare poſunt prætexendo communionem quam deſeruerunt, corruptam erroribus fuiſſe, dato enim, non conceſſo, hoc ita eſſe, perfectò negare nequeunt, ſemper in mundo extitiſſe, & exiſtere debere communionem, quæ ſanam Doctrinam habeat, nulliusque ſeparationis convinci poſſet, huic ergo, dum ſe à ſectâ ut ajunt corruptâ, ſepararunt, adjungere ſe debuiſſent; at nulli tali ſimpliciter ſe adjunxerunt, ſed tertiam & ab omnibus diſtinctam communionem inceperunt, ipſorum ergo ſeparatio à ſectâ & hæreſi excuſari omnino nequit. Exemplores clarior fiet; ſeparavit ſe CALVINUS ab Eccleſia Romano-Catholica, ſub prætextu errorum quos hæc doceret, debuit autem tempore iſtius ſeparationis fuiſſe communio, quæ puram ut ajunt doctrinam doceret, quoque ad Chriſtum usque ad Apoſtolos pertingens, nullius ſeparationis argui poſſit, huic autem communioni Calvinus cum ſuis ſe debuit adjungere; at qui hoc non fecit, ſed ſeorſim ſeparatam ab omnibus communionem inſtituit, ergo. Hoc ipſum rectè agnoſcere videntur publicæ Imperii Leges: Dum diſtinguit inter Religiones, die alte und neue Religion.

Pag. 94. (b) Quo iſta, O Catholici an creditis Apoſtolo Gal. V. 20. ſectas & ſectarios cœlo excludenti ſi creditis, & quid ergo tanto veſtro malo, familiares eſtis iis, a quo tanquam inimicis Dei perpetuis vos, qui amici Dei eſſe ſperatis, in æternum diſſidebitis? ſi non creditis Apoſtolo? jam & vos Catholici non eſtis proprio pariter ju-"

 "dicio

„dicio damnati, eligite alterutrum, nec mihi Imperii recessus, Legesque publicas, & humani commercii officia opponite, hæc enim, communionem cum Hæreticis in necessariis quidem Licitam „facere possunt, sed ultra necessaria ad familiaritates & amicitias animæ vestræ periculosas, atque adeo Legi divinæ derogare nequeunt

Pag. 99. Hæretici desinunt esse cives Romani & fiunt infames adeoque ad nullas dignitates, officia & honores possunt pervenire sed habitis spoliantur &c. postremo statutum est, urbe pellendos hæreticos, ne alios inficiant suis erroribus, imo ob solam suspicionem hæreseos nisi se ab ea purgaverit infames & proscripti censentur, qui vero publicè vel privatim alios in Hæreticos errores pertrahere ten„tant, libros facinorosi dogmatis scribendo ultimo „supplicio afficiuntur, & libri comburi jubentur, „legentes hujusmodi libros & servantes perpetua deportatione damnantur, similiter pertinaces & relapsi, ultimo traduntur supplicio, sive pœnæ ignis.

Pag. 99. Si Domini temperales ab Ecclesia moniti NB. Hæreticos sinant vivere & negligant ditiones suas ab hæretica pravitate expurgare, exponuntur illa Catholici, occupandæ Auth. item Privilegium Cod. de hæret. & Monach. quod videtur de Imperii Feudatariis intelligi.

Pag. 99. Detestanda sunt illorum Pseudo-Theologorum & Politicorum principia, dum volunt, non esse durius agendum cum hæreticis, non pugnandum contra illos in ore NB. Gladii seu Gladio oris.

Pag. ibid. Quæ tamen omnia ita intellecta volumus,

lumus, si id absque læsione publicorum fœderum; quæ sancta esse debent, aliorumque graviorum malorum periculo fieri possint.

Pag. ead. Non speramus Reformatos nostros prætensos dicta hactenus ad se trahere velle, tangunt enim solummodo Calvinistas, quales ipsi nec esse nec dici volunt.

Pag. 100. Hæc sola ratio, velut una Spongia Pseudo-Martyrologicum Toxy, in quo enarrat Calvinistarum, si ita placet, Martyria extinguit.

Pag. 101. & 102. Vos (Reformati & Reformatores, wie sie der Author kurtz vorhin anredet:) ordinem hierarchicum omnino sustulistis, anarchiam pro hierarchia substituentes, &c. Communionis frequentiam abrogastis. &c. cum confessione pœnitentiam omnem eliminastis &c. fervorem Christianorum prorsus jejuniis omnibus extinxistis &c. Polygamiam instar Barbarorum induxistis &c. und im Beschluß: Vos hæreticis omnibus viam salutis aperitis, Religionum Confusionem inducitis, Christo regnum divisum, quale nec Diabolus habet, attribuitis, & posthæc omnia dici & scribi vultis Reformati &c.

Num. II. ad Cap. 3. §. 8. not. 1.

Und demnach die Nothdurfft erfordert dem schädlichen und dem Westphälischen Frieden zuwider seyenden Principio, wegen des sogenannten Simultanei (welchem auch Evangelische Scribenten auf gewisse Masse beyzupflichten sich nicht entstehen, und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen hat, (ernstlichen und nachdrücklichen Einhalt zu thun; und zu dem Ende aus verschiedenen theils gedruckten, theils ungedruckten Schrifften, die vornehmsten aus denen

Reichs-Satzungen genommen, und andere Argumenta gezogen, und solcher Extract sub Titulo Ungrund des Simultanei &c. zu mehrerer Erläuterung der anderweiten Vorstellung an des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Durchleucht und Eminenz beygelegt worden, so hat man gut befunden, bey Einsendung desselben an allerseits höchst und hohe Herren Principalen auch Obere und Committenten, diejenige, welche hohe Schulen und Universitäten in ihren Landen und Gebieten haben, nomine Corporis gebührend zu ersuchen, daß in diesem Fall, bey denenselben sich kein Bedencken finden, sondern selbiger Auffsatz gnädigst approbiret werden sollten, dieselbe geruhen möchten, vorbemeldte Schrifft sub Rubrica: Ungrund des Simultanei: auf solche ihre hohe Schulen und Academien zu schicken, und denenselben nachdrücklich aufzuheben, daß sie nach solchen aus denen Reichs-Satzungen genommene Regul ihre Lehren und Principia einrichten, und darnach sich achten sollen.

Num 12. ad Cap. 3. §. 9. not. 1.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum, den 23. Januarii 1723. den Ungrund der Thyllischen Disputation: De beatitudine possidentium &c. betreffend.

Demnach denen Evangelischen Gesandschafften eine im nächst vorigen Jahre zu Heydelberg untern Præsidio des D. Thyllii pro tempore angestellten Religions-Commissarii gehaltenen Disputation: De beatitudine possidentium &c. intituliret, in die Hände gekommen, worinnen solche die Jura Statuum Evangelicorum äusserst anfechtende Principia, und viel anderes, so ungeräumtes als Falsches enthal-

enthalten, welches, als wider die Reichs-Gesetze und so theuer erworbene Friedens Schlüsse lauffend, auf keiner Römisch-Catholischen, geschweige einer Evangelischen Universität, (wie die Heydelbergische billig, und anno 1618. privative gewesen ist) zu dulten, vielweniger von einem Evangelischen Professore, wofür der D. Thyllius, wie auch für einen Evangelischen Religions-Commissarium sich gebrauchen lässet: (wann gleich nicht er, sondern sein vermuthlich der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Respondens Author dieser Disputation seyn solte) mit zu defendiren, noch die Evangelische oder Augspurgische Confessions-Verwandte mit dem Namen Acatholicus, denen Reichs-Gesetzen zuwider, zu verunglimpfen; So hat man dafür gehalten und geschlossen, denen höchst und hohen Herren Principalen, auch Obern und Comittenten mit Beylegung eines Extracts davon geziemenden Bericht zu erstatten, und denenselben anheim zu geben, ob und was sie so wohl wider eine solche ungebührliche und Friedens-störende Schrifft (welche ihrer in die Augen fallenden Schwäche nach, als aus gar nicht erwiesenen, nur blossen und gantz falschen Grund-Sätzen oder Assertis bestehend, publico nomine widerlegt zu werden, der Mühe nicht werth ist) in ihren Landen verfügen, auch gegen die Person eines solchen verdächtigen Evangelischen Religions-Commissariis bey Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz beschwehrend anzubringen, oder sonst ahnden zu lassen, geruhen wollen.

Beylage.

Excerpta quorundam assertorum, quæ Principiis ex Juribus Statuum Evangelicorum maxime adversari videntur, ex disputatione Inaugurali Juridica de Beatitudine possidentium,

tium, Joh. Adolph. Noberti Keyhl, ſub Præſidio Caroli Ottonis Thyllii, Status Regiminis, & Collegii Reviſorii Electoralis Palatini Conſiliarii, & pro tempore Commiſſarii Reformati in Negotio Religionis, habita Heidelbergæ, menſe Auguſto Anno. 1722.

Pag. 17. §. VII. An Poſſeſſor, cui Parochus Lutheranus vero Reformatus Jus Parochialium decimarum vendidit, ac Parochia poſtea Catholicis reſtituatur, uti ante non multos annos in Hungaria annexisque Provinciis factum eſt, in ſua poſſeſſione ſecurus ſit ac beatus, ut compelli non poſſit ſive ſit Catholicus ſive Acatholicus ad reſtitutionem illarum decimarum? ℟. negative. Cum enim Jus Decimarum illis non competat, non poſſunt etiam in Emtorem transferre. Quamobrem ejusmodi Poſſeſſor Decimas Domino ſuo reſtituere tenetur recepto tamen pretio, quod dedit, vel juxta opinionem P. Friderich etiam non refuſo pretio, nec obſtat Inſtrumentum Pacis Oſnabrugenſis Articulo V. §. 3. & 15.

Pag. 19. §. 1. Sed nec ullibi in Inſtrumento Pac. Oſnab. vera & Juridica Poſſeſſio requiſita fuerit, imo hæc ſolummodo verba, Status, uſus, exercitium, obſervantia, poſſeſſio reperiuntur, id quod adhuc clarius ex receſſu Executionis elucet de Anno. 1650. §. 2. ibique ohne Anſehen der Jurium petitorii fürnemlich nach dem bloſſen facto Poſſeſſionis, uſus, obſervantia, & exercitio. Hinc eſt, quod Catholico Principi adhuc hodie in ſubditos ſuos Proteſtantes Jus Epiſcopale competat in ſuo Territorio, nec id Pace Religioſa aut Oſnabrugenſi diſpenſum eſt, Lynker, Reſponſ. 154. num. 2.

num. 2. si nempe anno 1624. in possessione fuerit, Lyncker dict. Resp. n. 17.

§. 11. An. contra Possessionem status Anni 1624. agat Princeps Catholicus, si suæ Religionis exercitium suis sumtibus introducat in suo Territorio salvo alterius Religionis exercitio, ita ut mandata inhibitoria, de non contraveniendo Instr. Pacis, nec adversus ejus Leges via facti gravando & si interea attentatum quid fuerit, Mandata Cassatoria ex Restitutoria S. C. impetrari possint; Quæstio fuit olim ventilata? inter EE. M. & Nobiles ac Vasallos de H. pro negativa sequentia faciunt argumenta, quia quilibet Status Imperii vi superioritatis Territorialis Jus reformandi habet, sub quo non solum immutatio Sacrorum, sed & introductio cultus alieni saltem in Imperio probati continetur. Myngius Cap. 5. de super. Territ. n. 61. Michaël de Jurisd. th. 49. lit. C. Instr. Pacis Artic. V. §. 30. Nulli autem Statui immediato Jus, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in Religionis negotio competit, impediri oportet dict. Art. V. Instr. Pac. §. 29. ubi Reformandi Religionem Statibus vi Territorii competere usitatæ hactenus praxi per totum Imperium asseritur. Nec quidam in Contrarium Art. V. §. 2. Instr. Pacis cum solummodo de Immediatis contra Immediatos agat, e contra §. 29. Art. XI. & §. 30. Art. XII. de Reformatione loquantur, quod talem Dominus contra subditorum suorum voluntatem exercere possit, modo illis exercitium liberum, quale Anno 1624. habuerunt, relinquat, atque ideo cum in Conventu Ratisbonensi de Anno 1658. quæstio moveretur: An Dominus ali-

quis Territorialis in Civitate aliqua sua municipali pro se suisque Catholicis subditis suis sumtibus, salvo utrinque Religionis exercitio, quod ibidem Anno. 1624. obtinuit, novam Ecclesiam extruere impediatur, a Catholicis unanimiter negativa defensa est. Licet §. 51. art. V. Instr. Pacis in rigidissimo sensu acciperetur, quibus accedit, quod art. VII. §. 2. Instr. Pacis nominatim dispositum sit, quod sit aliqua communitas eveniente mutationis causa Domini sui religionem amplexa petierit suo sumtu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus, liberum esto sui Reliquorum præjudicio illud indulgere a successoribus non auferendum, quam sententiam & ego amplector non obstantibus argumentis in contrarium, de quibus videatur Lyncker Resp. 58. numero 6. & sqq.

P. 22. §. 12. Inter beneficia sive beatitudines possessionis in Causis publicis hoc quoque non minimum est, quod orta quæstione: An aliquis Status Imperii exercitium Religionis vel alterius Juris Anno 1624. habuerit, in ejusque possessione fuerit non affirmanti, secundum ordinariam Regulam Juris, ei incumbit probatio, qui dicit, non qui negat L. 2. ff. de probat. sed neganti incumbat probatio, nam in Judicio possessionis recuperandæ sufficit, si Actor probet, se olim in possessione fuisse, cum præsumtio semper sit pro antiquiore possessione, id est, qui olim pacifice & juste possedit, censetur continuasse possessionem, nisi contrarium ostendatur, sicuti colligitur ex cap. olim 17. de restit. Spoliat. & docet Innoc. in C. 3. ibid. Ad regulam supra positam facilis est

eſt reſponſio, nam locum habet in petitorio non item in poſſeſſorio Judicio. Nam ideo poſſeſſoria Interdicta ſecundum Prætoriam æquitaten introducta ſunt, quia oppreſſis aut ſpoliatis difficile erat, probationes facere : decebat itaque, ut oſtenſa antiquiore poſſeſſione, ſi Jus ſibi aliquod competere, oſtendere potuerit, & licet cauſam ſeu titulum poſſeſſionis adverſario nemo edere teneatur L. II. Cod. de hæred. petit. Tamen huic Regulæ locus non eſt, ſi Jura reſiſtant detentori vel poſſeſſori, tum enim cauſam ſuæ poſſeſſionis, ſaltim Judice ex Officio poſtulante, edere cogitur, idque ipſum tenet & fatetur auth. Medit. ad Inſtrum. Pacis artic. V. §. 45. & 46. pag. 686. & 687. Quod nempe Catholici ab onere probandi ſint immunes, Proteſtantes vero eo graventur; ideoque dictus Author inficias ire nequit; Catholicos repetentes reditus Eccleſiaſticos in Terris Proteſtantium nulla probatione opus habere, etſi ſint actores, ſed hoc onus in Proteſtantes reos devolvi, ſi hi exceptione poſſeſſionis ſe tueri velint, aliam autem proteſtantium eſſe conditionem, quibus & auctoribus & reis probandi neceſſitas eſt impoſita, cum Catholici, a quibus petitur, ſola negatione ſe defendere poſſint: Ut adeo Catholici, ſive agant, ſive excipiant, ab onere probandi ſint immunes, e contra Proteſtantes in utroque caſu ſubire debeant, ratio horum jam ſupra allegata. Vid. Dilling. comput. pac. Cap. 6. n. 38. & ſeqq.

P. 23. §. 5 Ita tamen felix & beata non fuit poſſeſſio Jurisdictionis Eccleſiaſticæ Epiſcoporum Catholicorum Anno 1555. ut per Transactionem Paſſavienſem tranquillitatis publicæ majorumque malo-

malorum evitandorum cauſa illa non fuiſſent privati. Diſpoſitum ſiquidem eſt §. 6. ut Eccleſiaſtica Jurisdictio adverſus Auguſt. Conf. Religionem, fidem, Miniſtrorum conſtitutionem, Eccleſiaſticos ritus, ordinationes, ceremonias, quas inſtituerunt aut inſtituti ſunt, usque ad finalem Religionis compoſitionem non exerceatur, ſed illi Religioni, fidei, ritibus, ordinationibus, ceremoniis, conſtitutioni Miniſtrorum, ſua libertas relinquatur nullumque impedimentum aut obſtaculum injiciatur: Ut vero in aliis rebus & caſibus ad Auguſt. Confeſſ. Religionem, fidem, ritus, ordinationes, Ceremonias, & Miniſtrorum conſtitutionem non pertinentibus poteſt ac debet Eccleſiaſtica Jurisdictio per Archi-Epiſcopos aliosque Prælatos, prout exercitium in quolibet loco receptum eſt ipſique in uſu & poſſeſſione ſunt, deinceps uti antehac absque impedimento exerceri.

Pag. 24. §. VI. Male autem Status Auguſt. Confeſſ. aſſerere videntur, in ipſos translata eſſe Jura Episcopalia per pacem, quam vocant, Religionis, quæ fuit inita Anno 1555. Auguſtæ, cum verba illis Pacificationis nequaquam hoc probent, quia tantum ibi dicitur, quod Epiſcopi Catholici contra Status Auguſt. Confeſſ. donec fiat plenaria compoſitio, ſuper cauſa Religionis, non debeant exercere ſuam poteſtatem & Jurisdictionem in ſpiritualibus & rebus ad Eccleſiam pertinentibus, ſed quod illa Jursdictio ſit translata in Principes ſeculares, de eo nullum eſt argumentum: Atque ita videtur, quod durante ſuſpenſione Jurisdictionis Epiſcoporum debeat interim Procuratio & exerci-

exercitium hujus qualiscunque administrationis & dispositionis de rebus Ecclesiasticis pertinere ad illos, qui in quasi possessione sunt §. Commodum Instrum. de Interdict. Quemadmodum etiam dicta Pacificatio Episcopis & Prælatis in locis Catholicis permittit Exercitium Potestatis Ecclesiasticæ, prout eam hactenus exercuerunt, sicque conservat eos in Quasi-possessione ejusdem Juris & Potestatis. Instrum. Pacis Artic. V. §. 48. & 49. Everhard vol. 2. Consil. 1. num. 178.

P. 25. §. VII. Cum autem Principes & Status Imperii Catholici conquererentur in Comitiis Ratisbonensibus Anno 1594. §. wie die Catholische ꝛc. Causas nempe litigiosas, quæ secundum propriam naturam ad Ecclesiasticos tantum Judices spectant, videlicet super bonis Ecclesiasticis, reditibus, censibus, pensionibus, decimis exigendis, item super Jure Patronatus & matrimoniales causas permultos A. C. adhærentes Comites & Nobiles Ecclesiasticorum Statuum Consistoriis subtrahi, eandemque querelam prædicti Status jam ante in Comitiis Augustanis in gravaminibus suis A. 1559. die 29. Jun. oblatis tractarent in verbis. Tametsi litera Pacis clara, & satis expresse posita sit, quatenus Jurisdictio Ecclesiastica suspensa esse debeat, videlicet in illis casibus, quibus Augustanæ Confessioni adhærentium doctrina & ceremoniæ comprehenderentur, ut vero in aliis rebus & casibus Jurisdictio Ecclesiastica per Archi-Episcopos, Episcopos aliosque Prælatos, prout in loco quolibet exerceri solita fuit, ita & deinceps in rigore suo, usu & possessione maneat, & exerceatur nihilominus August. Confess. addicti propria

Tri-

Tribunalia Ecclesiastica & Consistoria erigere atque adeo Catholicos legitima sua Jurisdictione, quam tempore Pacis Augustæ editæ possederunt, privare auderent vid. Hist. Pacis Monaster. Libro 3. p. 212. n. 5. sed & ex parte Confessioni Augustanæ adhærentium inter gravamina sua numeraretur: Jurisdictionem Ecclesiasticam & Papalia Jura Augustana Pace suspensa in usum revocari Proceribus Evangelicis subditos in Connubiorum similibusque causis ad Ecclesiastica Catholicorum Tribunalia trahi. Evangelicos his subjectos ad novos fusos magno cum feriarum festorumque dierum turbamento decipiendos cogi, eo temeritatis a Nuntiis Apostolicis procedi, ut Præsules Protestantes Edictis propositis citare non erubuerint, sententiam qua beneficiis suis privandi declararentur audituros, ita Author Pac. L. 2. pag. 156 n. 5. Tandem in Instrumento Pacis Monasteriensis Artic. V. § 48. Constitutio illa Pacificationis religiosæ repetita, Statutum est quod Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra August. Confess. Electores, Principes, Status, eorumque subditos tam inter Catholicos & August. Confess. addictos, quam inter ipsos solos August. Confess. Status usque ad Christianam dissidii Religionis compositionem suspensa esse, & intra Territorii cujusque Terminos Jus Dioecesanum & Ecclesiastica Jurisdictio se continere debeat.

P. 27. §. VIII. Stante hac dispositione Pacis Monasteriensis quæstio oritur: An Princeps aliquis vel Episcopus Imperii, qui Jurisdictionem Ecclesiasticam per Vicarium suum in Civitate quadam mixtæ Religionis ab immemorali tempore

ac in

tc in specie in annis 1519. & 1526. nec non in anno Decretorio 1624. exercuit, defendendus sit in possessione cognoscendi de causis Juris Patronatus, Juris Decimarum &c Civium August. Confess. adhuc hodie; Ratio dubitandi esse potest ex dict. Instr. Art. V. §. 40. vi cujus licet juxta Pacificationem Augustanam de Anno 1555. in Rebus & casibus ad August. Confess. Religionem, fidem, ritus, ordinationes, ceremonias & Ministrorum constitutionem non pertinentibus, jussa sit continuari Jurisdictio per Archi-Episcopos, Episcopos aliosque Prælatos, prout ipsi in usu ac possessione fuerunt: Jus tamen dioecesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum omnibus suis speciebus suspensa est: Ergo etiam Jurisdictio cognoscendi de causis Matrimonii, Divortii, Juris Patronatus, decimarum, Simoniæ suspensa est, cum per dictum Instrumentum ea, quæ antea controversa erant tanquam per ejus posterius declarata sint. Art. expresse Statutum est, quod in quibus Catholicis Episcopis contra Cives August. Confess. nulla sit, & competat Jurisdictio. His tamen non obstantibus sententiam Affirmativam extra dubium esse puto, eo quod in dicto Articulo V. §. 49. expressa exceptio contineatur a regula, quod suspensa esse debeat Jurisdictio in verbis: ad consequendos tamen reditus, census, decimas, & pensiones in iis August. Confess. Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii Jurisdictionis Ecclesiasticæ fuerunt, utantur eadem posthac quoque, sed non si in exigendis hisce decimis, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demum denunciationem, quæ quidem limitatio quamvis ad

subdi

ſubditos Catholicos Auguſt. Confeſſ. Statuum reſtringi poſſit, diſpoſitionis tamen termini generales hoc non patiuntur. 2. Hoc confirmatur ex eo Artic. §. 49. ubi habetur, quod Catholicorum Auguſt. Confeſſ. addicti Status Provinciales & ſubditi, qui anno 1624. Eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt in iis caſibus, modo dictæ Jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione Proceſſus nihil injungatur Auguſt. Confeſſ. vero conſcientiæ repugnans. Atqui ratione Proceſſus decimarum, Juris Patronatus nihil ipſis injungitur Auguſt. Confeſſ. vero conſcientiæ repugnans, ergo ad rationes dubitandi allatas, & ſi quid amplius obſtare viſum fuerit, reſpondebimus interpellati.

Num. 13. ad Cap. 3. §. 9.
5. Dec. 1731.

Veit Philipp und Martin Gebrüdere, Buch Führer zu Augſpurg in puncto des Buch: Friß Vogel oder ſtirb, und Fiſcalis contra den Autorem deſſelben.

1. Communicetur Fiſcalis Exhibitum de 30. Oct. nup. parti Impetranti cum termino duorum menſium.
2. Excitetur Fiſcalis & moneatur ſui officii, um ſich deſſen ſo wohl gegen den Autorem obbeſagten Buchs, als auch den Cenſorem deſſelben zu gebrauchen.
3. Cum notificatione hujus reſcribatur dem Kayſerlichen Bücher Commiſſario zu Franckfurt: Jhro Kayſerliche Majeſt. hätten ab denen beeden eingeſchickten Exemplarien des ſogenañten Buchs: Friß Vogel oder ſtirb, höchſtmißfälligſt zu erſehen gehabt, was maſſen deſſelben Verleger zu Augſpurg,

spurg, Philipp Martin und Johann Veit, ob ihnen gleich in dem untern 9. Febr. 1727. allergnädigst ertheilten Privilegio impressorio, sich darinnen von allen Schmäh-Worten gäntzlich zu enthalten, bey Verlust desselben ausdrücklich anbefohlen worden, nichts destoweniger erstbesagtes Buch mit denen ärgerlichsten und schmähsüchtigsten Expressionen gegen die Augsp. Confessions-Verwandte und Reformirte in offentlichen Druck zu bringen sich höchstvermessen erkühnet haben. Wie nun Ihro Kayserliche Majestät wegen dieser gegen den Religions-Frieden, Westphälischen Friedens-Schluß auch übrige Reichs-Grund-Gesetze, und in das besondere wegen Abstellung derley Schmäh- und Läster-Schrifften in Anno 1715. per Patentes Cæsareas publicirten Kayserlichen Befehl zu Schulden gebrachten Ubertrettung die allergnädigste Ahndung und exemplarische Bestraffung fürzukehren, keineswegs entstehen würden; als hätte inzwischen er, Bücher-Commissarius, alle Exemplaria besagten Buchs sowohl von der Straßburg- und Augspurg- als auch etwa nachhero gefolgten Edition insgesamt, wo derenselben zu befinden, zu confisciren, und selbige sodann Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einzusenden; im übrigen aber nicht nur den weiteren Verkauff dieses Buchs sorgfältig zu verhindern, sondern auch, falls dergleichen ärgerliche, in denen Reichs-Constitutionen höchst verpönte Schmäh-Schrifften wider alles Vermuthen weiter zum Vorschein kommen sollten, Ihro Kayserlichen Majestät, seinem obliegenden Amt nach, alsogleich davon die schuldigste allerunterthänigste Anzeige zu thun.

4. Rescribatur dem Herrn Bischoffen zu Augspurg: nachdeme Ihro Kayserliche Majestät zu vernehmen gehabt, wie daß besagtes ärgerliches und höchstanzügliches Buch mittelst Approbation des daselbstigen Bücher-Censoris zum Druck befördert werden; so hätten Ihro Kayserliche Majestät nicht nur Dero Reichs-Hof-Fiscalen gegen ihn seines Amts erinnern zu lassen, vor nöthig ermessen, sondern wollten hiernächst ihme, dem Herrn Bischoffen, weiter allergnädigst aufgetragen haben, die behörige Veranstaltung dahin fürzukehren, womit denen von ihme gesetzten Bücher-Censoribus die nachdrückliche Weisung beschehen möge, fürohin dergleichen an sich selbsten höchstverpönte Läster- und Schmäh-Schrifften bey schwerer Straff weiters nicht zu approbiren, sondern hierunter allenthalben

demjenigen, was dißfalls bekanntlich, die Reichs-Grund-Gesetze und in Anno 1715. publicirte Kayserliche Patentes ausdrücklich enthalten, jedesmalen allerunterthänigst nachzuleben.

5. Fiat Votum ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Num. 14. ad Cap. 3 §. 10.

Corpori Evangelico habe nicht verborgen bleiben können, was am 14 Septembr 1728. zu Heidelberg unterm Præsidio des Jesuiten, Adam Huthens, von Johann Martin Anton Lauber für eine, fürnemlich Titulo de Hæreticis, ausserordentlich vermessene, Evangelicos per indirectum gantz deutlich pro hæreticis declarirende, und die Gültigkeit des Westphälischen Friedens Legis Imperii fundamentalis, so viel an dem Verfasser nur immer gewesen, in Zweifel ziehende, oder sonsten dessen klaren Buchstaben unverantwortlicher Weise verbrechende, ja eine blosse Toleranz der Evangelischen Religion fingirende Disputation gehalten, auch so gar der Chur-Pfältzischen Regierung dediciret worden seye.

Nun gebühre zwar Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfaltz besonderer Ruhm und Danck, daß dieselbe darüber auf des Kirchen Raths geführte Beschwehrde zu zweymahlen, als man dißseits nicht minder vernommen, ein grosses Mißfallen zu bezeugen, gnädigst geruhet hätten, wie man dann auch solchen hiedurch in geziemendem Respect würcklich erstatte.

Eben diese Ihro Chur-Fürstl Durchleucht am Tage liegende preißwürdigste Æquanimität bestärcken jedoch Corpus Evangelicorum um destomehr in zuversichtlichem Vertrauen, daß, wann die Sache Ihro selber ferner und unpartheyischer, dann wohl von der Universität Heydelberg geschehen seyn mag, vorgetragen werden sollt, sie erstlich Ahndung gegen den Præsidem, auf welchen wohl unstreitig die meiste Sache fiele, ingleichen die Confiscation derer von besagter Disputation gedruckten Exemplarien dem Publico zur Satisfaction und Beruhigung für so nöthig, als billich achten / folglich gnädigst verfügen würden, und ersuche man demnach die vortreffliche Chur-Pfältzische Gesandtschafft hiedurch bestens, Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht zu solchem Ende, nebst Einberichtung obgedachtermassen erstatteter ehrerbietigster Dancksagung möglichste Vorstellung zu thun, mithin gedachte Ahndung zweiffelsfrey zu bewürcken, zumahl der Respondent, weil er seine Studia schon vorhero absolvirt, und

und die Universität Heidelberg ultro verlassen gehabt, der ihm andictirten Straffe ohne diß entgangen seye, ja gar zu Mannheim anjetzo ungescheuet sich aufhalte, und quasi re bene gesta mit Beförderung sich flattire, übrigens für Teutschland nicht leichtlich etwas pernicioserś erdacht werden könne, als wann der studirenden Jugend solche Reichs Constitutions-widrige Principia, gleich einem heimlichen mit der Zeit, wann sie zu offentlichen Aemtern gelangen, erst ausbrechenden Gifft beygebracht, ja was das meiste, selbige so gar auf Universität gelehrt, und defendirt werden, welche in Anno Decretorio gar Evangelisch gewesen, und der Chur-Pfältzische Hof selbsten noch biß diese Stunde sich wenigstens pro mixta zu erklären, nicht Umgang nehmen könne, obvermerckte verwegene Dedication auch die Confiscation des Drucks noch in specie anrathe, söllte einstens die Posterität nicht tacitam approbationem daraus urtheilen, ꝛc.

Num. 15. ad Cap. 3. §. 10

Seit dem Religions-Frieden seyn vielleicht häufigere, und unverschämtere Schmäh- und Läster-Schrifften wider die Evangelische Religion und ihre Bekenner nicht zum Vorschein gekommen, als man in diesem Seculo, und sonderlich nur seit etwan 5. Jahren vermöge derer Titel-Blätter noch darzu jederzeit cum permissu superiorum, ja selbst unter ausdrücklicher Catholischer geistlicher Reichs-Fürsten, nahmentlich Speyerischer und Augspurgischer Consistorien und Vicariaten Approbation, ans Licht tretten siehet, und worinnen statt irgends einiger, geschweige in Religions-Materien vernünfftiger Art zu disputiren, nur lediglich auf allen Blättern Sophismata über Sophismata, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien sich befinden. Friß Vogel, oder stirb: Politica Catholica; derselben Apologia: Apologia oder Schutz-Schrifft für den heiligen Nepomuceno wider die Lutherische Heiligsprechung des ermordeten Dreßdenischen Prædicanten Hermann Hahns: Philadelphi Veronensis Apologia seu Vindiciæ justissimæ pro Augistissima Domo Austeriaca: Derselben Vertheidigung erster und anderer Titel sub rubris: Schöne Rarité! Schöne Spielwerck! Schöne Murmele Thier! und Bucephalus des Fastnachts-Roß beede solche Theile mit selbst hinzugefügter Explication nur bemerckter Titul: des Catholische Replic und Gegen-Antwort ꝛc. liegen davon am hellen Tage, und können ohne Entsetzen wohl nimmer gelesen

werden. Nicht daß sie Evangelicis zu schaden vermöchten, dann dergestalt unsinnige Defensores ihrer Religion reden dem Gegentheil meistens selbsten das Wort, oder verrathen doch wenigstens aus was vor einem Geist sie schreiben dergestalt geschwinde, daß auch die Einfalt sie zu beurtheilen, und sich vor ihnen zu hüten weiß. Sondern wegen der ungeheuren Licenz, welche heutigs Tags bey so schönen Gesetzen und von Eu. Kayserlichen Majestät allerlöblichst erneuerten Mandaten im Römischen Reiche wiederum einreisset. Was kan gehäßigers und Reichs-Frieden stöhrenders gesagt und geschrieben werden, dann wie der Author obgedachten Apologiæ S. Vindiciarum &c. Philadejus Veronensis nicht undeutlich sich vernehmen läßt: Die Lutheraner und Reformirte wurden im Reiche gleichsam ohne Bürger Recht, geschweige Genehmhaltung ihrer Religion nur tolerirt, als man an manchen Orten Huren und Juden, nemlich ad evitanda mala, und weil man sie zur Zeit noch nicht völlig ausrotten und vertilgen könte. Ob schon darum Evangelicorum Gerechtsame und Befügnisse wohl feste stehen bleiben werden. Wegen einiger Schmäh-Reden, womit zwey Evangelische Prediger zu Essen wider die Catholische Religion und heiligen Jungfer Marien sich vergangen haben sollen, hat der Reichs-Fiscal sich bald geregt, unterm 15. Septembr. A. C. bey Euer Kayserlichen Majestät Reichs-Hof-Rathe ein zimlich favorablen Conclusum ungesäumt erlangt. Wir billigen auch dergleichen Excesse, wann sie anders über Vermuthen erweißlich, unsers Orts keineswegs, sondern hac occasione nur so viel gäntzlich unberühret nicht lassen, daß, wann auf alle Predigten Achtung gegeben, und darüber Fiscalische Klagen angestellet werden sollten, allhier in plenis Comitiis gewisse Catholische Geistliche fast wochentlich viele Ursache und Gelegenheit darzu ertheileten. Was hat man nicht noch im heurigen Jahre zu vermeintlicher Verachtung der Evangelischen Religion vor ausserordentliche Geschichte von hiesigen Catholischen Canzeln publicirt. Deren Ungrund in continenti durch viele hundert Zeugen dargethan werden können. Wann jedoch fast übernatürliche Schmähungen und Lästerungen der Evangelischen Religion in offentlichen Druck, in dem Reichs-Fiscal unmöglich verborgen bleibenden weitläufftigen Büchern, durch die gantze Welt ausgestreuet werden, schweigt er darzu gäntzlich stille, ohnerachtet der Author mehr ermeldter Apologiæ sive Vindiciarum &c. Philadelphus Veronensis diese verpœnte

Schrifft

Schrifft selbst zu seiner, des Fiscals - - Vortiz gefertiget hat. In theils allegirten Tractaten finden sich nebst denen stärckesten Injurien wider die Evangelische und ihre Religion, nicht minder solche muthwillige Verdrehungen und Lästerungen der heiligen Schrifft (unter andern wo Apologia Politica Catholicæ von pag. 125. biß 164. exercitii gratia aus Göttlichen Rechten erweisen will, daß denen Männern keine Herrschafft über ihre Herrschafft gebühre) ja welches zumahlen in von Glaubens- und Religions-Sachen handelnden Schrifften entsetzlich, gar in Harlequins Mund gelegte mannigfaltige Mißbräuche des Namens GOttes, die in andern als Controversien-Schrifften, und ausserhalb des daher jezuweilen einspringenden blinden Religions-Eyfers derer Auctorum allzugütige Patroni und Censores unfehlbar verdammen müßten und würden.

Num. 16. ad Cap. 3. §. 15.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Kayserl. Majest mögen wir allerunterthänigst abermals zu hinterbringen, nicht Umgang nehmen, welchergestalt unsere gnädigst- gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten sowohl aus eines Löblichen Magistrats des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt, an uns abgelassenen Schreiben, als sonsten benachrichtiget worden, was Euer Kayserliche Majestät Occasione eines gewissen Historico-Theologici Tractatus de Festo Corp. Christi, welcher von einem Professore zu Basel, D. Johanne Zwingero, geschrieben, und nachdem er in die Franckfurter Meß zu feilen Kauff gebracht, von dero Bücher-Commissario, daselbst D. Caspar Vollmar, wie Eu. Kayserl. Majestät Fiscal zu Speyer zu confisciren begehrt, von dem Magistrat aber, hierzu keine genugsame Ursachen befunden worden, an diesen untern 29. Novembr. jüngsthin, sowohl daß derselbe sich der erweigerten Confiscation halber, verantworten, und wann hinfüro erwähnter Bücher-Commissarius ein- und ander Buch wider seine des Raths Meynung für confiscabel halten solte, er solchenfalls die Sache zu Eu. Kayserl. Majestät allergnädigster Entscheidung an Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath unterthänigst zu berichten, und immittelst solche Bücher bis zu dem Austrag in sichere Verwahr aufzuhalten, als auch in einem anderweiten, vom 28 Octobr. abgewichenen Jahrs, ertheilten Kayserl. Rescripto in Zukunfft daran zu seyn, daß der Catalogus

Librorum zeitlicher, als bishero beschehen, verfertigt, jedoch nit eher zum Druck gelassen werden sollte, ehe und bevor derselbe dem Bücher-Commissario vorgezeigt, und von ihme approbirt worden, allergnädigst rescribirt und anbefohlen haben. Nachdeme nun unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten vernommen, daß an Eu. Kayserl. Majestät der Magistrat zu Franckfurt seinen allerunterthänigsten Bericht, was es mit dem besagten Tractatu und bedencklich gefundener Confiscation für eine Bewandtnis, bereits erstattet haben. So lassen sie es darbey um so ehender bewenden, als solches Scriptum und dessen Contenta, welchergestalt sie beschaffen, ihnen eigentlich nicht bekannt und bewust ist, alldieweil doch aber, sonsten ins gemein die Cognition und Confiscation der Bücher vermög der Reichs-Constitution, und absonderlich der Reichs-Abschied de a. 1529. §. 9. 1570. §. 154. 1577. tit. 38. den Ständen des Reichs und jedes Orts hoher Obrigkeit zustehet auch in specie der zu Franckfurth guten theils bis daher allein noch im Römischen Reich florirenden Bücher-Handel, ein nicht geringen Anstoß leiden würde, wann auf blosses Begehren des Bücher Commissarii ein Buch zu confisciren, der Magistrat sofort darein condescendiren, oder doch, da er widrigen Meynung, ab executione anfangen, die Bücher verarrestiren, und in Verwahrung nehmen, und die Sach sodann an Euer Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath zu desselben Entscheidung berichten sollte; In dem solchen falls wohl kein Buch-Führer es mit seinen, und zumahl den Evangelischen Büchern auf eines Römisch-Catholischen, und sonderlich geistlichen Bücher-Commissarii (dessen Approbation besorglich kein Evangelisches Scriptum finden wird) verdächtige Censur, oder auf einen ungewissen Ausgang und Decisum hacardiren, wagen, und auf mehr vorstehende Verlust und beschwehrlichen Distrahirung, als ehrliche Losung, selbe mehr zu freyem Kauff bringen dörffte, so würde demnach zuförderst dem gantzen Evangelischen Wesen, damit am allerwehesten geschehen, weil denen sich zu solchen Religionen bekennenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch auswärtigen Evangelischen Potentaten allzu nachtheilig fallen wollte, wann über ihre Polemica & Religionis Evangelicae fundamenta ex Sac. Codice darthuende Scripta ein einziger, und zwar der andern Religion zugethaner Mann zu cognosciren Macht haben, und ob ein oder anders solcher Bücher zu verkauffen

fen oder zu confisciren, oder auch mit in den Bücher-Catalogum, als bey welchen sich bis daher noch von keinem der vorigen Bücher-Commissariorum etwas angemasset worden, zu bringen, von seinen ob diversitatem Religionis nicht wenig suspecten Deciso depen'iren sollte. Weilen nun gleichwol die Reichs-Constitutiones, und in specie die Religions-Verträge samt den Westphälischen Frieden-Schlüssen ein anders erheischen, und darinnen deutlich verordnet wird, daß weder ein, noch dem andern Theil von denen im Reich zugelassenen Religionen in demjenigen, so sein Religion-Wesen angeht, einige Hinderung, noch Eintrag geschehen, sondern jedem sein freyer Gang gelassen, und eine durchgehende Gleichheit gehalten werden solte, welches aber obangeführter massen nicht beschehen würde, wenn den Römisch-Catholischen nach Belieben Theologische Bücher zu schreiben, ihre führende Glaubens-Articul und Fundamenta zu behaupten, die Evangelischen zu refutiren, und über denselben Scriptis einseitig zu cognosciren gestattet, da hingegen den Evangelischen die Catholicos libros zu censiren, oder darauf zu antworten, und ihre Glaubens-Fundamenta aus göttlichem Wort und sonst behöriger massen zu deduciren, zu erklären, und zu verthädigen nicht erlaubt seyn, sondern vielmehr zu ihrem nicht geringen Præjudiz, wie auch der Evangelischen Lehre selbst zu befahren habende Obfuscation und Suppression, und was mehr vor nachdenckliche Consequentien daraus entstehen könnten, die bis dahero aber vor und nach dem Religion-Frieden hergebracht- und gebrauchte Libertät zu schreiben eingeschrencket, oder wohl gar letztlich gantz aufgehoben, und dergestalt die geistliche Wehr und Waffen ihrer Kirchen benommen werden sollten. Als leben unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten der allerunterthänigsten Zuversicht, inmassen auch deßhalben allergehorsamst anzusuchen, sie uns in Gnaden und gemessen anbefohlen. Eu. Kayserl. Majestät werden, als das höchste Ober-Haupt, beederseits sowohl der Evangelisch- als Römisch-Catholischen Religion Zugethanen obangeführte Ungleichheit nicht allein nicht zulassen, oder etwas, so zu der Evangelischen Religion Bedrückung, wider dero eigene Kayserliche allergnädigste Intention etwa von andern aus einem ohnzeitigen Religions-Eyffer und andern Respecten angesehen, und dahin ausschlagen kan, nicht zu verhängen, sondern vielmehr die Stände des Reichs, und in specie auch den Magistrat zu Franck-

furth bey denen hergebrachten Juribus und Befugnissen in Cognition und Confiscirung aller und jeder, und sonderlich der Evangelischen Bücher, auch Verfertigung des Catalogi Nundinalis, und was demselben allen mehr anhängig, geruhiglich zulassen, und dero Bücher-Commissario sich weder zugleich in obbesagten mit einzudringen, am wenigsten aber einer einseitig- und alleinigen Gewalt dabey anzumassen, ernstlich und nachdrücklich zu inhibiren, allergnädigst geruhen, immassen dann dieses alles verhoffentlich um desto billiger, je deutlicher allbereit in denen Reichs-Constitutionibus, welchergestalten wider diejenige Obrigkeit, so in Cognition der Bücher nachlässig, und mit Admittirung kundbarer Schmäh- und confiscablen Schrifften strafbar handlen würden, zu verfahren, und verordnet ist.

Alldieweilen aber auch allergnädigster Kayser und Herr, öffters erwehnt unsere gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obere, Committenten ein Zeit her wahrgenommen, welchergestalt von theils Scriptoribus bis dahero die geziemende Modestia Calami in ihren Schrifften nicht gehalten, sondern sich vielmehr von denenselben, und insonderheit den Römisch-Catholischen einer solchen harten Schreibens-Art und allerley Invectiven gegen die Evangelische Lehr und Lehrer dabey bedienet worden, wodurch die Gemüther nur mehr erbittert, die Einigkeit im Reich gehindert, und dem Religion- und Westphälischen Frieden entgegen gehandelt wird, also daß die Lehr erklärt, und deutlicher gemacht, oder der Leser erbauet werden sollte, wie denn der viel besagter Stadt Franckfurth Ew. Kayserliche Majestät Cammer-Fiscal unterm 16 Octobr. jüngsthin beygelegte Extractus allerhand hefftiger und sehr Ehrenrühriger von unterschiedenen gar neuen Römisch-Catholischen Scribenten ausgestossener Schmähung und Calumnien, nach der Copia sub A. solches klärlich bezeugen kan, mehrers von jetzo nicht anzuführren. Als ersuchen Ew. Kayserliche Majestät allerunterthänigst und gehorsamst dero Kayserliches Amt und höchste Autorität dahin allergnädigst zu interponiren, daß solchem ungebührlichen Unternehmen mit Nachdruck gesteuert, und die den Sanctionibus publicis schnurstracks zuwiderlauffende Vehemenz unterlassen werden möge, da dann unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten in ihren Chur-Fürstenthumen, Fürstenthum, Landen und Gebieten ratione ihre Theologorum und Scriptorum die ebenmäßige ohnausbleibliche Veranstaltung machen,

chen / da aber von fremden Scriptoribus darwider gehandelt würde, derselben Librorum Distraction und Publication zu verhindern und zu verbieten, nicht ermangeln werden. Und gleichwie dieses alles auf feste Beobachtung des Instrumenti Pacis und Religions-Frieden, wie nicht weniger gute Harmonie und Einigkeit der Gemüther von beederseits Religionen angesehen ist. Also zweifflen unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obere und Committenten und desto weniger, Ew. Kayserl. Maj. werden dero zur Gerechtigkeit höchst geneigtesten Gemüte nach, auf diese allerunterthänigste Vorstellung zu reflectiren, und die in tieffestem Gehorsam gebettene allergnädigste Anordnung zu verfügen geruhen; Die wir dabey dem Allmächtigen GOtt, zu langwührig beständiger Gesundheit, die gereiche Kayserliche Regierung und allen hohen Wohlergehen, derselben aber uns zu beharrenden Kayserl. Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen, und Zeit Lebens verbleiben

Ew. Kayserl. Majestät.

Regenspurg den $\frac{21}{31}$ Martii An. 1686.

Allerunterthänigst-treuest-Gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe Bottschafften und Gesandte.

Num. 17. ad Cap. 3. §. 15.

Leopold. &c. &c.

Hoch- und Wohlgebohrner &c. &c.

Gleichwie wir uns jederzeit bestens angelegen seyn lassen, vermög unterschiedlicher heilsamen Reichs-Satzungen, wie auch zwischen unserer allein seeligmachenden Catholischen und anderen im Heil. Röm. Reich gestatteten Religionen, mittelst ernstlicher Verbitung allerhand, wider die eine oder die andere zu Zeiten herausgehende Schmäh-Schrifften, und Scartecken gute Einigkeit zu erhalten; Also haben wir zu dem Ende auch unserm zu Franckfurt subsistirenden Kayserlichen Commissario öffter gnädigst befohlen, auf dergleichen fleißig zu invigiliren, und

wann er einige befinde, dieselbe alsobald in unserm Nahmen zu inhibiren und zu confisciren. Es haben aber der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, bey jetzigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räth, Bottschafften und Gesandte, occasione des von uns confiscirten anbefohlen, also genannten Zwingeri Tractatus de Festo Corporis Christi, vermög anverwahrter Abschrifft, über solch unser wohlmeinende gerechteste Verordnung sich beschweren wollen, als ob wir dardurch über die Religions-Puncta, und solcher Bücher Confiscation einem allein die Cognition verstatten, und mithin ihre alt hergebrachte Libertät zu schreiben, einschrencken wollten, mit gehorsamster Bitt, wie nicht allein besagtem unserm Bücher-Commissario, daß derselbig sich in dergleichen weiters nicht eintringe, gnädigst inhibiren, sondern nachdeme auch zeithero von Catholischer Seiten die geziemende modestia Calami nicht gehalten worden, ebenmäßig auch hierinnfalls unser Kayserlich Amt interponiren wollten.

Wann wir aber keineswegs befinden, wie obgemeldte Räthe, Bottschafften und Gesandte, gegen sothane unsere denen Reichs- und Religions-Constitutionibus gemäß ausgelassene Verordnung sich einigeswegs zu beschweren, Ursach haben, zumalen wir damit, weder einer, noch der andern Religion etwas mehrers oder wenigers zuzulegen, oder zu præjudiciren gemeint gewesen, viel weniger inskünfftig einig Nachtheil zu verursachen gesinnet seynd, sondern allein unser Absehen aus vätterlicher Vorsorg dahin haben, wie nicht die Bestreitung allerseitigen Religions-Puncten, sondern die darbey gebrauchende, und vielmehr zu Verbitter- und Scandalisirung, als Erbauung der Gemüther gereichende GOttes-Lästrungen, Scommata und Ehren-kränckungen, verhütet und vermittelt bleiben mögen. Also habt ihr denenselben, diese unsere gnädigste Meynung um so viel mit mehrerem zu remonstriren, daß mehrberührte unsere Kayserl. Verordnung, auf allerseits Religions-Verwandte, Scribenten, und folglich auch die Catholische, ohne Unterscheid angesehen, unser Kayserlicher Bücher-Commissarius auch, nicht circa ipsa Dogmata Fidei, sondern nur dergleichen Excessen, als welche wir, bevorab wann der Magistrat zu Franckfurth hierin sein Amt nicht beobachten, oder dißfalls von unserm Kayserl. Bücher-Commissario discrepiren würde, von Kayserl. Amts halben in

allweg

allweg abzuhelffen von uns befelcht sey, und wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

F. W. Bertram.

Num. 18. ad Cap. 3. §. 17.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigst, und Unüberwindlichster Röm. Kayser,

Allergnädigster Kayser und Herr,

Euer Kayserl. Majestät werden allergnädigst erlauben, daß Deroselben, auf erhaltenen gemessenen Befehl, Wir allerunterthänigst vorstellen mögen, welchergestalt Unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten auf erlangte Nachricht von derjenigen Klage, so Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und Fiscal, Alexander Frantz Visintainer von Leuenburg, wegen eines von M. Johann Jacob Müllern, Pfarrern und Seniore des Evangelischen Ministerii zu Augspurg herausgegebenen Buchs; Römischer Catholischer Glaubens-Grund auf richtige Prob gestellet: intuliret so wohl wider Ihn den Autorem. Die Censores, Drucker, Buchführer, und andere dergleichen Interessirte, als auch wider den Magistrat zu Augspurg selbsten, angestellet und eingegeben, nicht unterlassen haben, erwehntes Buch um destomehr von denen Ihrigen durchgehen und examiniren zu lassen, je schärffer die Klage darwider eingerichtet, und je weniger glaublich erschienen, daß ein Evangelischer Priester, so seinen und des Buchdruckers, wie auch des Orts Nahmen vordrucken und setzen lassen, sich unternommen haben sollte, etwas in so harten Terminis und Expressionen, wie Er beschuldiget, und in des Fiscalis Memoriali angeführet worden, wider die Reichs-Gesetzen und Constitutiones zu schreiben, und in offentlichen Druck zu geben.

Demnach nun in fleißiger und gewissenhaffter Untersuchung sich befunden, daß ermeldtem Autori weit zu viel geschehen, und anfänglich gantz offenbahr, daß derselbe zu Schreibung dieses Tractats, aus einiger Bewegnuß und unzeitige Begierde, sich mit

mit der Römisch-Catholischen Geistlichkeit, in Controvers-Schrifften einzulassen, oder selbe zu provociren nicht gekommen, sondern vielmehr ein Dominicaner-Mönch, Eustachius Eisenhut, zu Augspurg, durch Herausgebung und etlichmaliger Aufflegung, wiewol allezeit ohne sein und des Orts deutlicher Benennung, eines so genannten Monitorij und treuhertzigen Warnung, den uralten Römischen Catholischen Glauben feste zu behalten, an alle Catholische Ehehalten, so sich in Diensten Lutherischer Herrschafften befinden, und von selbigen zum öfftern Glaubens halber hart angefochten und geplaget würden &c. ihn darzu veranlasset, und solches Monitorium zu refutiren, wegen vieler mit untergelauffenen Umständen, absonderlich aber daher gleichsam genöthiget, weilen er, Dominicaner-Mönch, dasselbe durch und durch, dem Westphälischen Frieden-Schluß schnurstracks zuwider, mit unverantwortlichen Calumnien und Lästerungen der Evangelischen Religion, auch selber Bekenner und Lehrer, absonderlich Doctoris Lutheri, angefüllet, und solche horrenda und boßlicher Verdrehung, oder mangelhaffter Anziehung deß seel. Mannes Schrifften, seiner und der Evangelischen Lehr angedichtet, daß länger darzu stille zu schweigen, und deren oder vielmehr GOttes Ehre und die Warheit zu retten, um desto weniger angestanden werden können, als er, Dominicaner-Mönch, alle sein vorgebrachtes vor unwiderleglich ausgegeben, zur Refutation das Evangelische Ministerum zu Augspurg und den Autorem selbst provociret, daß die Lutherische Lehrer ihnen nicht traueten, die Haupt-Puncta ihres Glaubens zu verfechten, und daher, weil man von Selben, ungeachtet öffterer beschehener Ausforderung, nichts Gründliches erhalten könnte, von denen Catholischen billig getrotzet würden, von sich geschrieben, und endlich vielbesagtes Monitorium dem gemeinen Mann in Augspurg Evangelischer Religion, häuffig zugeschoben, und selben dardurch irre zu machen gesuchet worden, vor das andere aber die in des Fiscalis Klage, odiosissime angeführte, und auch dem Römischen Catholischen Glaubens-Grund extrahirte Stellen, darinnen also injuriose und indefinite wider die Römische Catholische enunciret und gesetzet, nicht befindtlich, als derselbe sich gantz absolute, und ohne aufrichtige Beyfügung, mit was vor Gelegenheit? Woher? auf was vor Veranlassung? und wieder wen? ein und anders geschrieben, (welches jedoch die allgemeine Kayserliche Rechte in dergleichen Klagen, erforderen, und

billich

billich seyn sollen). Bey welchen Umständen und der Sachen Bewandtnuß dann, unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten nicht geglaubt, daß so einem unrechtmäßigen Verlangen und Petito, von Euer Kayserl. Majestät Hochlöblicher Reichs-Hof-Rath alsobald deferirt, ein so scharff Mandat darauf ertheilt, und ante prævi.im causæ cognitionem und Examinirung des Buchs selbsten, solches als eine ärgerliche und grobe der Ordinationi Politicæ, Instrumento Pacis und andern Reichs-Constitutionibus schnurstracks zuwiderlauffende Schmäh-Schrifften und Scartequen gleichsam condemnirt, wider des Dominicaners Provocation und unverantwortliche, so oft edirte Lästrungẽ und Unwahrheitẽ aber das geringste nicht geahndet worden seyn würde: Am wenigsten aber hätten sie sich dessen versehen, daß mit gäntzlicher Beysetzung der noch letzt im Instrumento Pacis Westphalicæ Osnabruc Art. 5. §. 1. & 12. v. placuit porro &c. so deutlich sancirten Gleichheit, so inter status utriusque Religionis exacte & mutuo zu observiren, ita ut, quod uni parti justum, alteri quoque justum sit, & quod pari concivibus jure haberi, æqualique justitia protectio neque tuti & debeant, dem Evangelischen theile und Seniori M. Müllern, alleine, ungeachtet derselbe Provocatur ein hochlöbliches Reichs-Hof-Rath-Silentium imponirt haben würde, da unterdessen der Dominicaner-Mönch, so doch Autor rixæ & provocatus, nach gefallen wider die Evangelische zu schreiben, freye Hand behalten, und also dem Provocato nur zu seiner Verantwort- und Justificirung was weiter heraus zu geben, und dergestalt, die in allen Rechten zugelassene Defension ihm benommen worden, alldieweilen aber auch solche Arth es mit der Evangelischen Religions-Freyheit bald einen schlechten Ausgang gewinnen würden, wann denen Römisch-Catholischen die Evangelische Religion auf das härteste anzugreifen, und die derselben zugethane Theologos mit dergleichen Scriptis zu lacessiren zwar frey stehen, diesen aber, etwa solche Schrifften zu refutiren, entweder gäntzlich verwehret seyn, oder da dieselbe sich zu Rettung der Warheit verantworten müßten, und Eifer zur Religion einer nachdrücklichen Schreib-Art bedieneten, oder ein und anders so dem Gegentheil nicht gefallen möchte, gleichwol aus bewährten Auctoribus und sonsten zu erweisen stehet, mit einfliessen liessen, deßwegen alsofort nicht allein sie Scriptores als ehrenrührige Diffamanten angeklaget und gehalten, sondern auch nebst vielen

len mehrern Personen und ihrer Obrigkeit selber, sofort in Fiscalische Processus verwickelt, und darüber in Kayserliche Ungnade und Straffe gestürtzet werden, da hingegen besagte Provocanten allerdings ungestraft bleiben, und dadurch in ihrem bißhero genügig gemerckten Vorhaben entweder denen Evangelischen den Elenchum gäntzlich einzuschrencken, oder sie, dazumahl auch jetzige Maß bloß ad intentionem Cleri der von ihnen sonst instruirte Fiscalis (weil er sonst als ein Laicus von dergleichen Sachen und Schrifftē zu judiciren nach Päbstlichen Hypothesibus selbsten unfähig) alsofort Mandata extrahiren solte können, völlig ad silentium zu redigiren, und mithin die Protestirende in solidum ihren Urtheil zu unterwerfen, mehr und mehr gestärcket werden sollte.

Als haben solchem gefährlichen Absehen in Zeiten vorzubiegen Euer Kayserlichen Majestät obiges alles allerunterthänigst vorzustellen, und dahin allergehorsamst zu bitten, unser Gnädigst und Gnädige Herren Principalen, auch Obern und Committenten uns Gnädigst und gemessen anbefohlen, daß so wohl absonderlich die wieder anfangs und offt besagten M. Müllern, seine mitbeklagte und den Magistrat zu Augspurg selbst angestellte, unzuläßige Fiscalische Klage zu cassiren, des Buchs verfügte Confiscation aufzuheben, wider den Fiscal wegen seines partheyischen und dem Religions-Frieden, Reichs-Constitutionibus und Fundamental-Gesetzen, zu wiederlauffenden, unternommenen, und an sich selbsten nichtigen Beginnens, ein allergerechtestes ernstliches Mißfallen zu zeigen, und dero Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath, auf dergleichen grosse Beschwerung nicht so fort ad petita, und mit harten Mandatis zu verfahren, sondern daß vielmehr denen Reichs-Constitutionen gemäß, die Sachen jedesmahl zu vorhero durch beederley Religionen Reichs-Hof-Räthe in gleicher Anzahl untersucht, und die Evangelische bey ihrer hergebrachten Freyheit unperturbirt gelassen werden sollten, Euer Kayserliche Majestät anzubefehlen geruhen wollten, als auch insgemein die allergerechtesten Kayserliche Verfügung zu thun, damit die der Römisch-Catholischen Religion zugethan Geistliche und Scribenten die Evangelischen mit solchen höchst ärger- und verkleinerlichen Schrifften nicht weiter lacessiren, angreiffen, provociren, und zu dergleichen verdrießlichen Ding kein Anlaß geben, sondern vielmehr allerseits Römisch-Catholische und Evangelische die modestiam Calami observiren, und mit Ab-

strahirung

strahirung von allen herben Expressionen, Anzüglichkeiten, Scomatibus und Personalien bey der Sach und Wahrheit, so zu sagen und zu schreiben, lediglich verbleiben wollen.

Gleichwie nun unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, auch Obere und Committenten bey denen Jhrigen solche ernstliche Vorsehung zu treffen, und darüber genau halten zu lassen, allerunterthänigst und gehorsamst erbietig, als zweiflen sie auch desto weniger an Euer Kayserl. Majestät allergnädigster Erhörung, als dero höchstlöblichen Kayserlichen Gemüths und Intention sie überflüßig versichert, und über dies der tröstlichen Hoffnung leben, daß von Jhrer biß dahero höchstwilligst, freudigst und nach allen Kräfften zu Euer Kayserlichen Majestät Diensten erwiesene, und noch beständigst und unermüdet erweisenden allerunterthänigsten Devotion und aufwendenden Mühe, Sorgfalt und Kosten, ja Aufsetzung Leib und Lebens sie die Consolation und Sicherheit von ihrer Religions-Freyheit nach Erforderung des Religions-Friedens und Instrumenti Pacis haben und behalten, und wegen der etwa von der Römisch Catholischen Clerisey dargegen vorhabenden Maginationem ausser aller Sorge seyn und bleiben können.

Womit Euer Kayserliche Majestät allerhöchste Person zu allen Kayserlichen höchsten Wohlwesen Göttlicher Protection wir eyfrig ergeben, und daß dero und des Reichs abgedrungene gerechteste Waffen wider der Cron Franckreich Friedbrüchige Invasion und unchristliches Verfahren, gleichwie sie wider der Christenheit Erb-Feind, dem Türcken, biß dato gewesen, gleichfalls nunmehro glücklich und sieghafft seyn mögen, Allerunterthänigst wünschen, vor unsere wenigste Person aber in allertiefster allerunterthänigster und gehorsamster Recommendation verbleiben.

Allerunterthänigst-Treuest-Gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe/ Bottschaft/ und Gesande.

E N D E.

Moser, Johann Jacob,

Praecognita iuris politici germanici oder Traktat von der Lehre der
heutigen Staatsverfassung von Teutschland

Frankfurt u.a. 1732

J.publ.g. 529
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560452-0
VD18 14510111-001